

Referentenentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Bankenabwicklungsrechts an die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie an die delegierte Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission vom 21. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen und die Durchführungsverordnung (EU) 2015/81 des Rates vom 19. Dezember 2014 zur Festlegung einheitlicher Modalitäten für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds

(SRM-Anpassungsgesetz – SRM-AnpG)^{*)}

A. Problem und Ziel

Die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (im Folgenden: SRM-Verordnung) schafft einen einheitlichen Abwicklungsmechanismus, in welchen die nationale Abwicklungsbehörde einbezogen ist, und setzt als europäische Abwicklungsbehörde eine Agentur („Ausschuss“) ein. Im Zusammenspiel mit dem Übereinkommen über die Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge vom 21. Mai 2014 (im Folgenden: Übereinkommen) schafft sie ferner einen einheitlichen Abwicklungsfonds. Die Beiträge zum Fonds werden nach den Vorgaben der delegierten Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission vom 21. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen (im

*) Dieses Gesetz dient der Anpassung an die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 225 vom 30.7.2014, S. 1) sowie an die delegierte Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission vom 21. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen (ABl. L 11 vom 17.1.2015, S. 44) und die Durchführungsverordnung (EU) 2015/81 des Rates vom 19. Dezember 2014 zur Festlegung einheitlicher Modalitäten für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (ABl. L 15 vom 22.1.2015, S. 1).

Folgenden: delegierter Rechtsakt) und der Durchführungsverordnung (EU) 2015/81 des Rates vom 19. Dezember 2014 zur Festlegung einheitlicher Modalitäten für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (im Folgenden: Durchführungsrechtsakt) berechnet.

Durch die Schaffung des einheitlichen Abwicklungsmechanismus verändert die SRM-Verordnung das institutionelle Gefüge der Bankenabwicklung. Zwar ist sie als EU-Verordnung in Deutschland unmittelbar anwendbares Recht und bedarf keiner nationalen Umsetzung. Dennoch besteht im Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) Anpassungsbedarf an den einheitlichen Abwicklungsmechanismus. Dieser resultiert insbesondere aus der Veränderung behördlicher Zuständigkeiten im einheitlichen Abwicklungsmechanismus. Bezüglich derjenigen Institute und gruppenangehörigen Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der SRM-Verordnung fallen, ohne dass sie unmittelbar dem SRM-Ausschuss zugeordnet wären, bleibt zwar weiterhin die nationale Abwicklungsbehörde zuständig. Diese Zuständigkeit ergibt sich allerdings nicht mehr aus dem SAG, sondern direkt aus der SRM-Verordnung. Dies hat zur Folge, dass die Regelungen des SAG insoweit teilweise von – inhaltsgleichen und weitgehend auch textgleichen – Vorschriften der SRM-Verordnung überlagert werden. Bedeutende und der unmittelbaren EZB-Aufsicht unterstehende Institute und gruppenangehörige Unternehmen sowie grenzüberschreitende Gruppen unterliegen zudem nach der SRM-Verordnung der unmittelbaren Zuständigkeit des SRM-Ausschusses. Dieser erhält jedoch in der SRM-Verordnung grundsätzlich nicht die Befugnis, unmittelbar gegenüber Instituten und gruppenangehörigen Unternehmen zu handeln. Vielmehr handelt er in erster Linie in Form von Beschlüssen, welche von den nationalen Abwicklungsbehörden umgesetzt werden. Diesen Zuständigkeitsveränderungen trägt der vorliegende Gesetzentwurf Rechnung.

Zudem werden die Vorschriften des Restrukturierungsfondsgesetzes (RStruktFG) teilweise von den unmittelbar geltenden Vorgaben im delegierten Rechtsakt und im Durchführungsrechtsakt überlagert. Dies betrifft insbesondere Vorgaben zur Erhebung der Bankenabgabe und zur Zielausstattung. In diesem Zusammenhang ist auch in Ausführung des Übereinkommens genauer zu regeln, wie die Übertragung der national eingesammelten Beiträge auf den europäischen Abwicklungsfonds vollzogen wird und von welcher Behörde die Befugnisse ausgeübt werden, welche der Bundesrepublik Deutschland nach dem Übereinkommen zustehen. Zudem sind die Regelungen über die Verwendung der Beiträge aus der Bankenabgabe 2011 bis 2014 anzupassen, nachdem die Finanzierung von Abwicklungsmaßnahmen primär mittels des einheitlichen Abwicklungsfonds erfolgt, welcher sich allerdings noch im Aufbau befindet.

Ferner ist die Finanzierung der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung in ihrer neuen Funktion als Abwicklungsbehörde im Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz genauer zu justieren.

Im Bereich des Pfandbriefgesetzes (PfandBG) berücksichtigen die Regelungen über die Deckungswerte des öffentlichen Pfandbriefs bzw. die Regelungen für Forderungen gegen Schuldner außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union bislang nicht Fallgestaltungen, in denen staatlich unterstützte Exportkreditversicherer es übernehmen, die Pfandbriefgläubiger im Falle der Entziehung von Forderungen (und damit des nicht-sichergestellten Insolvenzvorrechts der Pfandbriefgläubiger) schadlos zu stellen.

Im Regelungsbereich des Kreditwesengesetzes (KWG) sind die besonderen organisatorischen Anforderungen (§ 25a) zu erheblichen Teilen nicht in Rechtsnormen geregelt, sondern in normenkonkretisierenden Rundschreiben der Aufsichtsbehörde (Mindestanforderungen an das Risikomanagement – MaRisk). Diese entfalten für die Institute keine unmittelbare Bindungswirkung und schaffen als Kundgabe der Rechtsauffassung der Verwaltung auch keine einer Rechtsnorm entsprechende Rechtssicherheit für die Institute. Nach dem Kreditwesengesetz bestehen nur sehr eingeschränkte Informationspflichten der Bun-

desanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gegenüber Steuerbehörden. Zudem sind im KWG durch die hohe Anzahl teilweise paralleler Gesetzesänderungen Inkonsistenzen redaktioneller Art entstanden.

B. Lösung

Im SAG ist klarzustellen, dass und inwieweit die Vorschriften des Gesetzes aufgrund der SRM-Verordnung nur noch eingeschränkt anwendbar sind. Vielmehr ist von den rechtsanwendenden Behörden wie den betroffenen Instituten jeweils zu prüfen, ob nationales oder europäisches Recht anzuwenden ist. Die Identifizierung der jeweiligen Rechtsgrundlage ist ihrerseits Voraussetzung dafür, dass Rechtsschutzmöglichkeiten wirksam wahrgenommen werden können. Ferner werden im SAG die Abwicklungsbehörden ermächtigt, Beschlüsse des Ausschusses umzusetzen.

Im RStruktFG werden Vorschriften gestrichen oder angepasst, welche mit den unionsrechtlichen Vorgaben im delegierten Rechtsakt und im Durchführungsrechtsakt unvereinbar und daher irreführend sind. Die Regelungen zur Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds und zur Ausübung der Befugnisse der Bundesrepublik Deutschland als Vertragspartei des Übereinkommens werden ausgebaut. Zudem wird im RStruktFG sichergestellt, dass die Beiträge aus der Bankenabgabe in den Jahren 2011 bis einschließlich 2014 während der Aufbauphase des einheitlichen Abwicklungsfonds auch weiterhin für die Finanzierung der Abwicklung nationaler Institute zur Verfügung stehen.

Im Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz (FMStFG) werden die Vorgaben zur Finanzierung der FMSA als Abwicklungsbehörde präzisiert.

Im PfandBG werden die Anforderungen an die Sicherstellung des Insolvenzvorrechts der Pfandbriefgläubiger um eine Variante monetären Ausgleichs für entzogene Deckungswerte ergänzt.

Im KWG werden in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen, ebenso wie im Bereich des SAG in Bezug auf die Anforderungen an die Ausgestaltung von Sanierungsplänen, Verordnungsermächtigungen geschaffen. Die bisherige Praxis der Normenkonkretisierung durch Rundschreiben der Aufsichtsbehörden wird damit durch die rechtssichere Praxis von Verordnungsrecht abgelöst. Die Verordnungsermächtigung in Bezug auf die Jahresabschlussprüfungen bei Pfandbriefbanken wird erweitert. Im KWG wird zudem der Informationsfluss zwischen BaFin und Steuerbehörden erleichtert. Darüber hinaus wird im KWG eine Sonderregel für die Insolvenz von CRR-Instituten geschaffen. Danach werden Gläubiger unbesicherter Schuldtitel in der Insolvenz nachrangig gegenüber anderen Verbindlichkeiten behandelt, welche bislang denselben insolvenzrechtlichen Rang aufweisen. Die Regelung dient der Finanzstabilität und der effektiven Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung. Sie ermöglicht der Abwicklungsbehörde, diese Schuldtitel im Rahmen des Instruments der Gläubigerbeteiligung im Abwicklungsfall vor anderen – nach geltendem Recht gleichrangigen – Verbindlichkeiten heranzuziehen. Der Bail-In dieser Titel ist besonders rasch und rechtssicher möglich und birgt geringe Ansteckungsgefahren. Ferner werden zahlreiche Normen redaktionell überarbeitet.

Die Prüfungsberichtsverordnung (PrüfbV) wird entsprechend der erweiterten Verordnungsermächtigungen so angepasst, dass der Gegenstand der Jahresabschlussprüfung von Pfandbriefbanken um diejenigen organisatorischen Anforderungen vervollständigt wird, die nicht Gegenstand der stichprobenbasierten Deckungsprüfungen nach dem Pfandbriefgesetz sind.

C. Alternativen

Keine, da überwiegend Anpassung an unmittelbar geltendes Unionsrecht.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zusätzliche Haushaltsausgaben sind infolge der Durchführung des Gesetzes für Bund, Länder und Gemeinden nicht zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft beträgt 29,33 Mio. Euro. Davon sind 29,19 Mio. Euro Erfüllungsaufwand im engeren Sinne und 136.000 Euro Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Die Vorgaben, die diesen Erfüllungsaufwand verursachen, bestehen zu einem erheblichen Teil bereits nach bisherigem Recht (vgl. die Kennzeichnungen in der Begründung). Da hierfür bislang kein entsprechender Erfüllungsaufwand ausgewiesen wurde, wird die Ausweisung des Erfüllungsaufwands nunmehr anlässlich dieses Gesetzgebungsverfahrens nachgeholt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung, berechnet nach einem standardisierten Modell, beträgt insgesamt 4,5 Mio. Euro.

Die Vorgaben, die diesen Erfüllungsaufwand verursachen, bestehen zu einem erheblichen Teil bereits nach bisherigem Recht (vgl. die Kennzeichnungen in der Begründung). Da hierfür bislang kein entsprechender Erfüllungsaufwand ausgewiesen wurde, wird die Ausweisung des Erfüllungsaufwands nunmehr anlässlich dieses Gesetzgebungsverfahrens nachgeholt.

F. Weitere Kosten

Sonstige Kosten entstehen durch die vorgesehenen Regelungen nicht. Die Pflicht der beitragspflichtigen Institute zur Leistung einer Bankenabgabe ergibt sich aus europäischen Vorgaben, welche zum Teil bereits in das deutsche Recht umgesetzt worden sind (Umsetzung der Bankenabwicklungsrichtlinie durch das BRRD-Umsetzungsgesetz vom 10. Dezember 2014) und zum Teil unmittelbare Anwendung finden (SRM-Verordnung, delegierter Rechtsakt und Durchführungsrechtsakt zur Bankenabgabe). An diese unmittelbar anwendbaren Vorgaben wird das Restrukturierungsfondsgesetz nunmehr lediglich angepasst. Die Vorhaltung der von den Instituten bereits geleisteten Beiträge zur Bankenabgabe aus den Jahren 2011 bis 2014 zur Brückenfinanzierung verursacht ebenfalls keine zusätzlichen Kosten.

Die Abwicklungsbehörde wird – unbeschadet der Möglichkeit, Gebühren und Auslagen für erbrachte individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem Bundesgebührengesetz

setz, der Allgemeinen Gebührenverordnung sowie der zu erlassenden Besonderen Gebührenverordnung im Sinne des § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes zu erheben – mittels Kostenerstattung und mittels einer Umlage finanziert. Dies ist bereits im BRRD-Umsetzungsgesetz vom 10. Dezember 2014 vorgesehen. Die Finanzierung der Abwicklungsbehörde wird nunmehr näher ausgestaltet. Den zur Finanzierung der Abwicklungsbehörde herangezogenen Unternehmen der Finanzbranche können damit – wie bereits in der Begründung des BRRD-Umsetzungsgesetzes ausgewiesen – Kosten entstehen. Soweit die Kosten der Anstalt, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben als Abwicklungsbehörde und der Verwaltung des Restrukturierungsfonds anfallen, nicht bereits durch Einnahmen (z.B. aus Gebühren oder vereinbarten Kostenpauschalen) gedeckt sind, werden die Kosten nach Maßgabe der §§ 3d ff. FMStFG in der Fassung des geplanten SRM-Anpassungsgesetzes und der zu erlassenden konkretisierenden Rechtsverordnung umgelegt. Diese Kosten für Unternehmen der Finanzbranche können in Abhängigkeit von dem tatsächlich anfallenden Aufwand jährlich voraussichtlich bis zu 30 Mio. Euro betragen.

Anderen Wirtschaftsunternehmen, insbesondere mittelständischen Unternehmen, die nicht der Finanzbranche angehören, und sozialen Sicherungssystemen, entstehen keine Kosten.

Referentenentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Bankenabwicklungsrechts an die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie an die delegierte Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission vom 21. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen und die Durchführungsverordnung (EU) 2015/81 des Rates vom 19. Dezember 2014 zur Festlegung einheitlicher Modalitäten für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds

(SRM-Anpassungsgesetz – SRM-AnpG)^{*)}

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes

Das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2091) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Anwendungsbereich; Verhältnis zur SRM-Verordnung“
 - b) Nach der Angabe zu § 21 wird folgende Angabe eingefügt:

^{*)} Dieses Gesetz dient der Anpassung an die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 225 vom 30.7.2014, S. 1) sowie an die delegierte Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission vom 21. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen (ABl. L 11 vom 17.1.2015, S. 44) und die Durchführungsverordnung (EU) 2015/81 des Rates vom 19. Dezember 2014 zur Festlegung einheitlicher Modalitäten für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (ABl. L 15 vom 22.1.2015, S. 1).

„§ 21a Verordnungsermächtigung“

- c) Nach der Angabe zu § 60 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 60a Vertragliche Anerkennung der vorübergehenden Aussetzung von Beendigungsrechten“

- d) Die Angabe zu § 142 wird wie folgt gefasst:

„§ 142 Abzugsmöglichkeit“

- e) Die Angabe zu Teil 7 wird wie folgt gefasst:

„Teil 7

Maßnahmen des Ausschusses“

- f) Die Angabe zu § 176 wird wie folgt gefasst:

„§ 176 Unterstützung bei Untersuchungen; Zwangsmaßnahmen“

- g) Nach der Angabe zu § 176 werden folgende Angaben angefügt:

„§ 177 Prüfungen vor Ort nach der SRM-Verordnung

§ 178 Vollstreckung vom Ausschuss verhängter Geldbußen und Zwangsgelder“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Anwendungsbereich; Verhältnis zur SRM-Verordnung“.

- b) Die bestehende Regelung wird als Absatz 1 bezeichnet. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Hinsichtlich derjenigen Institute und gruppenangehörigen Unternehmen nach Absatz 1, welche dem Anwendungsbereich nach Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 225 vom 30.7.2014, S. 1) unterfallen, finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung, soweit die Vorschriften der Verordnung (EU) 806/2014 vorrangig anzuwenden sind.“

3. § 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 9a eingefügt:

„9a. Ausschuss ist der Ausschuss nach Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 806/2014.“

- b) Nach Nummer 14 wird folgende Nummer 14a eingefügt:

„14a. Einheitlicher Abwicklungsfonds ist der einheitliche Abwicklungsfonds nach Artikel 67 Absatz 1 der Verordnung (EU) 806/2014.“

4. In § 14 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Abwicklungsbehörde“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
5. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 4 wird zu Absatz 3.
6. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

„§ 21a

Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrats bedarf, im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank nähere Bestimmungen zu erlassen über

1. die Anforderungen an die Ausgestaltung von Sanierungsplänen, insbesondere nähere Bestimmungen zu den in § 13 Absatz 2 genannten wesentlichen Bestandteilen des Sanierungsplans, jeweils auch unter Berücksichtigung besonderer Geschäftsmodelle und besonderer Geschäftsaktivitäten von Instituten,
2. den Inhalt von vereinfachten Anforderungen an Sanierungspläne gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, und
3. die Anforderungen nach § 20, insbesondere zum Antrag, zu den vom Institut und dem institutsbezogenen Sicherungssystem zu erfüllenden Voraussetzungen der Befreiung und zu dem Inhalt von Sanierungsplänen, die im Falle einer Befreiung gemäß § 20 von institutsbezogenen Sicherungssystemen zu erstellen sind.

Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank und im Benehmen mit der Abwicklungsbehörde ergeht.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen zu erlassen über die in § 19 Absatz 2 genannten Kriterien für die Festlegung vereinfachter Anforderungen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung im Benehmen mit der Abwicklungsbehörde ergeht.“

7. In § 34 Absatz 1 wird das Wort „Tagen“ durch das Wort „Kalendertagen“ ersetzt.
8. § 36 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Klumpenrisiken“ ein Komma eingefügt.
 - b) In Satz 3 Nummer 1 Buchstabe f werden nach dem Wort „Aufsichtsbehörde“ die Wörter „und der Abwicklungsbehörde“ eingefügt und werden am Ende die Wörter „§ 78 Absatz 2 gilt entsprechend;“ angefügt.

9. In § 39 Absatz 2 Satz 3, Absatz 3 Satz 4 und Absatz 4 Satz 4 wird das Wort „Tagen“ jeweils durch das Wort „Kalendertagen“ ersetzt.
10. In § 40 Absatz 3 Nummern 3 und 8 wird jeweils das Wort „Kerngeschäftsbereiche“ durch die Wörter „wesentliche Geschäftsaktivitäten“ ersetzt.
11. In § 41 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Kriterien zur Bestimmung der Auswirkungen nach Absatz 2 Nummer 2, die die Abwicklung eines Instituts in einem Insolvenzverfahren auf die Finanzmärkte, andere Unternehmen der Finanzbranche einschließlich deren Refinanzierung oder die Realwirtschaft haben kann, und deren Bewertung“ durch die Wörter „in Absatz 2 genannten Kriterien für die Festlegung vereinfachter Anforderungen“ ersetzt.
12. In § 45 Absatz 1 Satz 2 werden vor den Wörtern „und der Deutschen Bundesbank“ die Wörter „, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ eingefügt.
13. In § 57 Absatz 2 Nummer 3 wird das Wort „Kernbereichsgeschäfte“ durch die Wörter „wesentliche Geschäftsaktivitäten“ ersetzt.
14. Nach § 60 wird folgender § 60a eingefügt:

„§ 60a

Vertragliche Anerkennung der vorübergehenden Aussetzung von Beendigungsrechten

(1) Global systemrelevante und anderweitig systemrelevante Institute sind verpflichtet, in Finanzkontrakten, die ausländischem Recht unterliegen oder mit einer Gegenpartei mit Sitz im Ausland geschlossen werden, vertragliche Bestimmungen aufzunehmen, durch welche die Gegenpartei

1. anerkennt, dass die Bestimmungen zur vorübergehenden Aussetzung von Beendigungsrechten nach den §§ 82 bis 84, 144 und 169 SAG auf die Verbindlichkeit angewendet werden können und
2. sich mit einer in Ausübung der Befugnisse nach §§ 82 bis 84, 144 und 169 SAG ergehenden Aussetzung von Beendigungsrechten einverstanden erklärt.

(2) Die Verpflichtung gemäß Absatz 1 gilt nicht für Verbindlichkeiten, die bereits vor dem 1. Januar 2016 begründet worden sind.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Institute, die Teil einer Gruppe sind, der global systemrelevante und anderweitig systemrelevante Institute angehören, oder die Teil einer Gruppe sind, der ein Institut mit Sitz im Ausland angehört, das nach einer ausländischen Rechtsordnung, nach den Kriterien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde oder vom Finanzstabilitätsrat als global systemrelevantes, anderweitig systemrelevantes, anderes systemrelevantes oder national systemrelevantes Institut identifiziert wurde.“

15. § 61 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden das Wort „Der“ vor dem Wort „Restrukturierungsfonds“ durch die Wörter „Die Abwicklungsbehörde oder der“ und das Wort „kann“ durch das Wort „können“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Der Restrukturierungsfonds kann“ durch die Wörter „Die Abwicklungsbehörde oder der Restrukturierungsfonds können“ ersetzt.

16. In § 72 Absatz 3 Nummer 1 werden die Wörter „nach Maßgabe von § 142“ gestrichen und werden die Wörter „nach §3d“ durch die Wörter „nach dem Bundesgebüh-
rengesetz sowie Kostenerstattungen nach § 3d Absatz 2“ ersetzt.

17. § 77 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Abwicklungsbehörde kann die erforderlichen Maßnahmen zur Um-
setzung von Beschlüssen des Ausschusses treffen. Die Abwicklungsbehörde be-
achtet bei Ausführung ihrer Aufgaben die nach der der Verordnung (EU)
806/2014 ergangenen Leitlinien und allgemeinen Anweisungen des Ausschus-
ses. Die Abwicklungsbehörde und die Aufsichtsbehörde berücksichtigen Empfeh-
lungen des Ausschusses bei ihren Entscheidungen.“

b) In Absatz 8 werden nach dem Wort „Gläubigerbeteiligung“ die Angabe „nach §
90“ und nach dem Wort „Kapitalinstrumente“ die Angabe „nach § 89“ eingefügt.

18. An § 78 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ord-
nung sind die Bediensteten der Aufsichts- und der Abwicklungsbehörde oder von
der Aufsichts- und der Abwicklungsbehörde beauftragte Personen befugt, zu ei-
ner Prüfung vor Ort nach Absatz 1 Nummer 2 Geschäftsräume auch außerhalb
der üblichen Betriebszeiten zu betreten und zu besichtigen. Die Bediensteten der
Aufsichts- und der Abwicklungsbehörde oder von der Aufsichts- oder der Abwick-
lungsbehörde beauftragte Personen dürfen die Geschäftsräume durchsuchen,
soweit dies für die Durchführung der Prüfung erforderlich ist. § 104 Strafprozess-
ordnung gilt entsprechend. Das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes
wird durch Sätze 1 bis 3 eingeschränkt. Die Durchsuchungen der Geschäftsräu-
me sind, außer bei Gefahr im Verzug, durch den Richter anzuordnen. Zuständig
ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk sich die Räume befinden. Gegen die rich-
terliche Entscheidung ist die Beschwerde zulässig; die §§ 306 bis 310 und 311a
der Strafprozessordnung gelten entsprechend. Für Durchsuchungen ohne rich-
terliche Anordnung gelten § 98 Absatz 2 Sätze 1, 2 und 5 der Strafprozessord-
nung entsprechend; die Zuständigkeit des Gerichts bestimmt sich nach Satz 5.
Über die Durchsuchung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss die verant-
wortliche Dienststelle, Grund, Zeit und Ort der Durchsuchung und ihr Ergebnis
und, falls keine richterliche Anordnung ergangen ist, auch die Tatsachen, welche
die Annahme einer Gefahr im Verzuge begründet haben, enthalten.“

19. In § 89 Nummer 2 werden nach den Wörtern „herabgeschrieben wird“ die Wörter „; im
Fall des § 96 Absatz 7 kann eine Herabschreibung ohne Durchführung einer Um-
wandlung erfolgen“ eingefügt.

20. In § 90 Nummer 2 werden nach den Wörtern „herabgeschrieben wird“ die Wörter „; im
Fall des § 96 Absatz 7 kann eine Herabschreibung ohne Durchführung einer Um-
wandlung erfolgen“ eingefügt.

21. In § 93 Absatz 4 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 das Wort „Wert“ durch das Wort
„Nettowert“ ersetzt.

22. In § 116 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „der Gesellschaft“ durch die Wörter „des
übertragenden Rechtsträgers“ ersetzt.

23. In § 128 Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „der Gesellschaft“ durch die Wörter „des
Brückeninstituts“ ersetzt.

24. § 138 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 4 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Nummern 5 bis 9 werden die Nummern 4 bis 8.

25. § 142 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 142

Abzugsmöglichkeit“

- b) Absatz 1 wird aufgehoben.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
 - bb) Die Wörter „Kostenerstattungen nach Absatz 1 auch“ werden durch die Wörter „Auslagen nach dem Bundesgebührengesetz sowie Kostenerstattungen nach § 3d Absatz 2 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes“ ersetzt.

26. In Teil 7 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„Teil 7

Maßnahmen des Ausschusses“

27. § 176 wird wie folgt gefasst:

„§ 176

Unterstützung bei Untersuchungen; Zwangsmaßnahmen

(4) Beschließt der Ausschuss, seine Untersuchungsbefugnisse nach Artikel 34 bis 37 der Verordnung (EU) 806/2014 mit Hilfe der Abwicklungsbehörde auszuüben, ist die Abwicklungsbehörde befugt, die zur Unterstützung des Ausschusses erforderlichen Maßnahmen zu treffen, insbesondere

- 1. die in Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 806/2014 genannten Informationen anzufordern und an den Ausschuss weiterzugeben;
- 2. die in Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) 806/2014 genannten Untersuchungen durchzuführen;
- 3. an Prüfungen vor Ort nach Artikel 36 der Verordnung (EU) 806/2014 nach Maßgabe des § 175b mitzuwirken.

(5) Die Abwicklungsbehörde ist in den Fällen der Artikel 35 Absatz 2 Unterabsatz 2 und Artikel 36 Absatz 5 der Verordnung (EU) 806/2014 zuständig für die Androhung und Festsetzung der erforderlichen Zwangsmittel sowie für die Durchführung des Verwal-

tungszwangs. Die Regelungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes gelten entsprechend.

28. Nach § 176 werden folgende §§ 177 und 178 angefügt:

„§ 177

Prüfungen vor Ort nach der SRM-Verordnung

Für Prüfungen vor Ort nach Artikel 36 der Verordnung (EU) 806/2014 durch die dort genannten Bediensteten und Personen gilt § 78 Absatz 2 entsprechend. Der Umfang der Prüfung durch das Amtsgericht richtet sich nach Artikel 37 Absatz 2 der Verordnung (EU) 806/2014.

§ 178

Vollstreckung vom Ausschuss verhängter Geldbußen und Zwangsgelder

Die Vollstreckung der durch den Ausschuss nach Artikel 38 und 39 der Verordnung (EU) 806/2014 verhängten Geldbußen und Zwangsgelder erfolgt nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Zwangsvollstreckung. Zuständig für die Erteilung der Vollstreckungsklausel ist das Bundesamt für Justiz.“

Artikel 2

Änderung des Kreditwesengesetzes

Das Kreditwesengesetz in der Fassung vom ... (BGBl. I S. ...), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „§25b Auslagerungen von Aktivitäten und Prozessen“ wird wie folgt gefasst:

„§25b Auslagerung von Aktivitäten und Prozessen; Verordnungsermächtigung“
 - b) die Angabe „§ 64t Übergangsvorschrift zum BRRD-Umsetzungsgesetz“ durch die Angabe „64u Übergangsvorschrift zum BRRD-Umsetzungsgesetz“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Absatz 19 Nummer 1 werden nach dem Wort „Nebendienstleistungen“ die Wörter „im Sinne des Absatzes 3c“ gestrichen.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 9 wird nach den Wörtern „die Finanzkommissionsgeschäfte nur“ das Wort „im“ durch das Wort „in“ ersetzt.
 - bb) In den Nummern 9 und Nummer 9 Buchstabe b) werden die Wörter „§ 1 Abs. 11 Satz 4 Nr. 2 und 5“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 11 Satz 3 Nummer 2 und 5“ ersetzt.
 - b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nummer 11 und Nummer 11 Buchstabe c) werden jeweils die Wörter „§ 1 Abs. 11 Satz 4 Nr. 2 im“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 11 Satz 3 Nummer 2 in“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 13 werden die Wörter „§ 1 Abs. 11 Satz 4 Nr. 2 im“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 11 Satz 3 Nummer 2 in“ ersetzt.
 - c) In Absatz 8a werden die Wörter „§ 1 Abs. 11 Satz 4 Nummer 2, 3 und 5“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 11 Satz 3 Nummer 2, 3 und 5“ ersetzt.
4. In § 7 Absatz 2 wird Satz 7 aufgehoben.
5. In § 7a Absatz 1 Nummer 4 werden die Wörter „§ 53b Absatz 4 Satz 3“ durch die Wörter „§ 53b Absatz 4 Satz 2“ ersetzt.
6. In § 7b Absatz 3 Nummer 7 werden die Wörter „§ 25c Absatz 2 Satz 4“ durch die Wörter „§ 25c Absatz 2 Satz 5“ und die Wörter „§ 25d Absatz 3 Satz 4“ durch die Wörter „§ 25d Absatz 3 Satz 5“ ersetzt.
7. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Angabe „§ 37 Satz 2“ durch die Wörter „§ 37 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt und die Wörter „§ 38 Abs. 2 Satz 2 und 4“ durch die Wörter „§ 38 Absatz 2 Satz 2 und 3“ ersetzt.
 - b) § 9 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Die §§ 93, 97 und 105 Abs. 1, § 111 Abs. 5 in Verbindung mit § 105 Abs. 1 sowie § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung gelten für die in Absatz 1 bezeichneten Personen nur, soweit die Finanzbehörden die Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen. Dabei sind die in Satz 1 genannten Vorschriften nicht anzuwenden, soweit Tatsachen betroffen sind, die den in Absatz 1 Satz 1 oder 3 bezeichneten Personen durch die zuständige Aufsichtsstelle eines anderen Staates oder durch von dieser Stelle beauftragte Personen mitgeteilt worden sind oder die bei der Bundesanstalt beschäftigte Personen in Mitwirkung an der Aufsicht über direkt von der Europäischen Zentralbank beaufsichtigte Institute, insbesondere in gemeinsamen Aufsichtsteams nach Artikel 2 Nummer 6 der Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank, erlangen und die nach den Regeln der Europäischen Zentralbank geheim sind.“
8. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 werden die Wörter „§ 26a Absatz 1 Satz 3 und 4“ durch die Wörter „§ 26a Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 Nummer 10 werden nach dem Wort „Institut“ ein Komma und die Wörter „die Institutsgruppe, die Finanzholding-Gruppe oder die gemischte Finanzholding-Gruppe“ eingefügt.

9. § 10f wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 1 wird aufgehoben und durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Institute, deren Gesamtrisikopositionsmessgröße im Sinne des Artikels 429 (4) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 200 Milliarden EURO übersteigt, sind verpflichtet, die Werte der quantitativen Analyse zugrunde liegenden Indikatoren jährlich innerhalb von vier Monaten nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres, spätestens jedoch bis zum 31. Juli, auf ihrer Internetseite und in dem Medium zu veröffentlichen, welches gemäß Artikel 434 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 für die Veröffentlichung der in Teil 8 dieser Verordnung verlangten Angaben vorgesehen ist. Die Veröffentlichung hat mittels der ausgefüllten, im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1030/2014 der Kommission enthaltenen Bögen entsprechend den Angaben auf der Internetseite der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde elektronisch zu erfolgen. Die Bundesanstalt übermittelt die Bögen an die Europäische Bankenaufsichtsbehörde zwecks zentraler Veröffentlichung auf ihrer Internetseite.“

b) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Die in Absatz 4 genannten Institute sind verpflichtet, jährlich die Datenerfassungsbögen des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht auszufüllen und an die Bundesanstalt sowie die Bundesbank zu senden. Die Bundesbank übermittelt die ausgefüllten Datenerfassungsbögen an den Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht. Darüber hinaus kann die Bundesanstalt die ausgefüllten Datenerfassungsbögen des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht auch an die Europäische Bankenaufsichtsbehörde weiterleiten.“

10. § 10g wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Die Bundesanstalt veröffentlicht die für die Einstufung der anderweitig systemrelevanten Institute und die Festsetzung der Höhe des Kapitalpuffers angewandte Methodik unter Berücksichtigung der maßgeblichen quantitativen und qualitativen Indikatoren und Schwellenwerte. Dabei sind die insoweit bestehenden Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde zu beachten.“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Institute“ werden die Worte „mit den jeweils festgesetzten Kapitalpuffern“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 werden die die folgenden Sätze angefügt:

„Die Liste enthält die wesentlichen quantitativen und qualitativen Ergebnisse der den Entscheidungen zugrunde liegenden Analyse unter Berücksichtigung der verwendeten Indikatoren und Schwellenwerte. Zudem übermittelt die Bundesanstalt der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde die Werte der für die Analyse verwendeten Indikatoren für alle Institute, die nicht bereits aufgrund ihrer gemessen an der Bilanzsumme geringen Größe von der Analyse ausgeschlossen wurden. Dabei sind die insoweit bestehenden Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde zu beachten.“

11. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 16 werden die Wörter „eines Monatsausweises“ durch die Wörter „von Informationen zur finanziellen Situation (Finanzinformation)“ ersetzt und die Wörter „oder der monatlichen Bilanzstatistik nach § 25 Abs. 1 Satz 3“ gestrichen.“

- b) Absatz 2a wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „§ 25d Absatz 3 Satz 7“ werden durch die Wörter „§ 25d Absatz 3 Satz 8“ ersetzt.
 - bb) Das Wort „Bundesanstalt“ wird durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
- c) In Absatz 3a Satz 3 wird die Angabe „1“ am Ende des Satzes durch die Angabe „2“ ersetzt.

12. § 25a Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank nähere Bestimmungen über die Ausgestaltung eines angemessenen und wirksamen Risikomanagements auf Einzelinstituts- und Gruppenebene gemäß Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 5 und Absatz 3 und der jeweils zugehörigen Tätigkeiten und Prozesse zu erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Spitzenverbände der Institute zu hören.“

13. § 25b wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „§25b Auslagerungen von Aktivitäten und Prozessen“ durch die Angabe „§25b Auslagerung von Aktivitäten und Prozessen; Verordnungsermächtigung“ ersetzt.
- b) Nach § 25b Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank nähere Bestimmungen zu erlassen über

1. das Vorliegen einer Auslagerung,
2. die bei einer Auslagerung zu treffenden Vorkehrungen zur Vermeidung übermäßiger zusätzlicher Risiken,
3. die Grenzen der Auslagerbarkeit,
4. die Einbeziehung der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse in das Risikomanagement sowie
5. die Ausgestaltung der Auslagerungsverträge.

Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Spitzenverbände der Institute zu hören.“

- 14. In § 25c Absatz 2 Satz 6 Nummer 2 wird die Angabe „§ 47 Absatz 1“ durch die Wörter „§ 20 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen“ ersetzt.

15. § 25d wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „im Sinne des Satzes 7“ durch die Wörter „im Sinne des Satzes 8“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 10b Absatz 3 Satz 8“ durch die Wörter „§ 12 Absatz 2 Finanzkonglomerataufsichtsgesetz“ ersetzt.
 - cc) In Satz 8 wird die Angabe „§ 47 Absatz 1“ durch die Wörter „§ 20 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen“ ersetzt.
- b) Absatz 3a wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „im Sinne des Absatzes 3 Satz 7“ werden durch die Wörter „im Sinne des Absatzes 3 Satz 8“ ersetzt.
 - bb) Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:
„1. wer in demselben Unternehmen Geschäftsleiter ist,“
 - cc) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden zu Nummern 2 und 3.
- c) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „der in Absatz 3 Satz 1 genannten Unternehmen hat“ durch die Wörter „Instituts, einer Finanzholdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft soll“ ersetzt und nach den Wörtern „Absätze 8 bis 12“ wird das Wort „zu“ gestrichen.
- d) In den Absätzen 8 und 9 werden nach den Wörtern „Absatz 3 Satz 1“ jeweils die Angabe „und 2“ eingefügt und jeweils die Wörter „unter Berücksichtigung der Kriterien nach Absatz 7 Satz 1“ gestrichen.
- e) In Absatz 10 werden nach den Wörtern „Absatz 3 Satz 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt.
- f) In den Absätzen 11 und 12 werden nach den Wörtern „Absatz 3 Satz 1“ jeweils die Angabe „und 2“ eingefügt und jeweils die Wörter „unter Berücksichtigung der Kriterien nach Absatz 7 Satz 1“ gestrichen.
16. In § 26 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 10a Absatz 3a“ durch die Angabe „§10a“ ersetzt.
17. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Bei Pfandbriefbanken im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 des Pfandbriefgesetzes ist die Einhaltung der organisatorischen Anforderungen an die Verfahren und Systeme aus § 4 Absatz 4, §§ 5, 16, 24, 26d, 27, 27a sowie § 28 des Pfandbriefgesetzes zu prüfen.“
 - b) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 wird die Wörter „Absätzen 1 und 2“ durch die Wörter „Absätzen 1 bis 2“ ersetzt.
18. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „hartem Kernkapital“ durch die Wörter „Bestandteilen des harten Kernkapitals gemäß Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a bis e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013“ ersetzt.

- b) Absatz 3 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „2“ ersetzt.
19. § 36 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Nummern 6 und 7 werden jeweils die Wörter „nach § 25d Absatz 3 Satz 1 oder 2 bezeichnete“ gestrichen.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „Satz 1 Nummer 1 bis 9“ durch die Wörter „Satz 1 Nummer 1 bis 10“ ersetzt.
20. § 45b Absatz 1 Satz 1 werden nach der Angabe „25a“ und vor der Angabe „Absatz 6“ die Wörter „Absatz 4 oder“ eingefügt und nach der Angabe „25b“ ein Komma und danach die Wörter „auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 25b Absatz 5“ eingefügt.
21. § 45c Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3 wird die Angabe „9“ durch die Angabe „10“ ersetzt.
- b) In Nummer 4 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „2“ ersetzt.
22. In § 46 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 33 Abs. 3 Nr. 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 33 Absatz 2“ ersetzt.
23. In § 46f wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 eingefügt:
- „(5) Im Insolvenzverfahren über das Vermögen eines CRR-Instituts werden Forderungen aus unbesicherten Schuldtiteln im Sinne von § 1 Abs. 11 Nr. 3 als nachrangige Forderungen vor den Forderungen im Rang des § 39 Absatz 1 Nummer 1 der Insolvenzordnung, bei gleichem Rang nach dem Verhältnis ihrer Beträge, berichtet. Dies gilt nicht für Schuldtitel, für die vereinbart ist, dass die Rückzahlung oder die Höhe des Rückzahlungsbetrages vom Eintritt oder Nichteintritt eines zum Zeitpunkt der Begebung des Schuldtitels noch unsicheren Ereignisses abhängig ist oder die Erfüllung auf andere Weise als durch Geldzahlung erfolgt.“
24. In § 31c werden nach den Wörtern „§25d Absatz 7 bis 12“ das Komma und die Angabe „§ 25f“ gestrichen.
25. § 53b Absatz 3 wird wie folgt geändert
- a) In Satz 1 wird Nummer 2 aufgehoben.
- b) In Satz 3 wird nach der Angabe „§§ 44c, 49 und“ die Angabe „§“ eingefügt.
26. § 60b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „dieses Gesetzes,“ und nach den Wörtern „Rechtsverordnungen oder“ jeweils das Wort „den“ durch das Wort „die“ ersetzt.
- b) In Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 wird die Angabe „§56 Absatz 4c“ jeweils durch die Angabe „§ 56 Absatz 4e“ ersetzt.
27. In der Überschrift zu „§ 64t Übergangsvorschrift zum BRRD-Umsetzungsgesetz“ wird die Angabe „§ 64t“ durch die Angabe „64u“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Restrukturierungsfondsgesetzes

Das Restrukturierungsfondsgesetz vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1900, 1921), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2091) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 11 werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 11a Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds

§ 11b Pflichten bei vorübergehender Übertragung von Finanzmitteln auf die deutsche Kammer

§ 11c Zuständigkeit für die Ausübung der Befugnisse aus dem Übereinkommen; Informationspflicht“

b) Die Angaben zu §§ 12b bis 12e werden wie folgt gefasst:

„§12b Jahresbeiträge für CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht und Unionszweigstellen

§ 12c Sonderbeiträge für CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht und Unionszweigstellen

§ 12d (weggefallen)

§ 12e Einnahmen im Zusammenhang mit Maßnahmen gemäß § 3a“

c) Die Angabe zu § 12j wird wie folgt gefasst:

„§ 12j Brückenfinanzierung der deutschen Kammer des einheitlichen Abwicklungsfonds; Vorübergehende Finanzierung von Maßnahmen; Verordnungsermächtigung“

d) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16 (weggefallen)“

2. § 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird nach den Wörtern „im Sinne des § 53b des Kreditwesengesetzes“ das Wort „(Unionszweigstellen)“ eingefügt.

b) Im letzten Satzteil werden die Wörter „am 1. Januar des Beitragsjahres“ durch die Wörter „im Beitragsjahr“ ersetzt.

3. § 2a wird wie folgt geändert:

a) Vor dem bisherigen Absatz wird folgender Absatz 1 eingefügt:

„(1) CRR-Wertpapierfirma unter Einzelaufsicht ist eine CRR-Wertpapierfirma im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 2 des Kreditwesengesetzes, die gemäß § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c des Kreditwesengesetzes mit einem Anfangskapital im Gegenwert von mindestens 730.000 Euro auszustatten und nicht gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 in die Beaufsichtigung ihres Mutterunternehmens auf konsolidierter Basis durch die Europäische Zentralbank einbezogen ist.“

b) Der bisherige Absatz wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. Ausschuss im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 9a des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes,“

bb) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

„5a. Einheitlicher Abwicklungsfonds im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 14a des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes,“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Aufgabe des Restrukturierungsfonds umfasst zudem die Erhebung von Beiträgen für den einheitlichen Abwicklungsfonds und die Übertragung dieser Beiträge auf den einheitlichen Abwicklungsfonds.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „ihm zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen der Anwendung der Abwicklungsinstrumente“ durch die Wörter „Mittel, die ihm aus Beiträgen der CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht und Unionszweigstellen zur Verfügung stehen,“ ersetzt.

5. § 3a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden im Satzteil vor Nummer 1 vor den Wörtern „kann der Restrukturierungsfonds“ die Wörter „auf CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht und Unionszweigstellen“ und werden die Wörter „ihm zur Verfügung stehenden Mittel“ durch die Wörter „Mittel, die ihm aus den Beiträgen der CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht und Unionszweigstellen zur Verfügung stehen,“ eingefügt.

b) Absatz 1 Nummer 1 bis 3 wird wie folgt gefasst:

„1. Gewährung von Garantien nach § 6 für Verbindlichkeiten an eine in Abwicklung befindliche CRR-Wertpapierfirma unter Einzelaufsicht, ihre Tochterunternehmen, ein Brückeninstitut oder eine Vermögensverwaltungsgesellschaft,

2. Besicherung von Vermögenswerten nach § 6a einer in Abwicklung befindlichen CRR-Wertpapierfirma unter Einzelaufsicht, ihrer Tochterunternehmen, eines Brückeninstituts oder einer Vermögensverwaltungsgesellschaft sowie Erwerb von Vermögenswerten einer in Abwicklung befindlichen CRR-Wertpapierfirma unter Einzelaufsicht,

3. Gewährung von Darlehen nach § 6b an eine in Abwicklung befindliche CRR-Wertpapierfirma unter Einzelaufsicht, ihre Tochterunternehmen, ein Brückeninstitut oder eine Vermögensverwaltungsgesellschaft,“

c) In Absatz 1 Nummer 5 werden die Wörter „ein in Abwicklung befindliches Institut oder gruppenangehöriges Unternehmen“ durch die Wörter „eine in Abwicklung befindliche CRR-Wertpapierfirma unter Einzelaufsicht“ ersetzt.

d) In Absatz 3 werden nach der Angabe „§ 107 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes“ die Wörter „in Bezug auf eine CRR-Wertpapierfirma unter Einzelaufsicht oder eine Unionszweigstelle“ eingefügt.

e) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Ein unmittelbarer Ausgleich von Verlusten einer CRR-Wertpapierfirma unter Einzelaufsicht oder eine Rekapitalisierung einer CRR-Wertpapierfirma unter Einzelaufsicht mit Mitteln des Restrukturierungsfonds ist nur im Rahmen einer Maßnahme nach Absatz 1 Nummer 5 zulässig. Führt eine Maßnahme des Restrukturierungsfonds mittelbar dazu,

dass Verluste einer CRR-Wertpapierfirma unter Einzelaufsicht oder einer Unionszweigstelle vom Restrukturierungsfonds getragen werden, so ist diese Maßnahme nur unter den Voraussetzungen des § 7a zulässig.“

6. In § 3b werden nach den Wörtern „§ 12j Absatz 1“ die Wörter „und 1a“ eingefügt.

7. § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Über die Maßnahmen des Restrukturierungsfonds nach den §§ 6 bis 8 und 12h entscheidet die Anstalt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Bedeutung der CRR-Wertpapierfirma unter Einzelaufsicht oder der Unionszweigstelle für die Finanzmarktstabilität und des Grundsatzes des möglichst effektiven und wirtschaftlichen Einsatzes der Mittel.“

8. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „eines in Abwicklung befindlichen Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens, seiner“ durch die Wörter „einer in Abwicklung befindlichen CRR-Wertpapierfirma unter Einzelaufsicht, ihrer“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „§ 107 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes“ die Wörter „in Bezug auf eine CRR-Wertpapierfirma unter Einzelaufsicht oder Unionszweigstelle“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Der Restrukturierungsfonds kann“ durch die Wörter „Im Rahmen einer Übertragung nach § 107 Absatz 1 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes in Bezug auf eine CRR-Wertpapierfirma unter Einzelaufsicht oder Unionszweigstelle kann der Restrukturierungsfonds“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „das 20fache der“ durch das Wort „die“ ersetzt, werden nach den Wörtern „die Beitragsjahre ab 2015“ die Wörter „aus den Beiträgen der CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht und der Unionszweigstellen“ eingefügt und werden die Wörter „, maximal 100 Milliarden Euro,“ gestrichen.

d) Absatz 4 wird aufgehoben.

e) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden zu den Absätzen 4 und 5.

f) Absatz 7 wird aufgehoben.

9. § 6a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „eines in Abwicklung befindlichen Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens, seiner“ durch die Wörter „einer in Abwicklung befindlichen CRR-Wertpapierfirma unter Einzelaufsicht, ihrer“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „§ 107 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes“ die Wörter „in Bezug auf eine CRR-Wertpapierfirma unter Einzelaufsicht oder Unionszweigstelle“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „eines in Abwicklung befindlichen Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens“ durch die Wörter „einer in Abwicklung befindlichen CRR-Wertpapierfirma unter Einzelaufsicht“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „§ 107 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes“ die Wörter „in Bezug auf eine CRR-Wertpapierfirma unter Einzelaufsicht oder Unionszweigstelle“ eingefügt.

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

10. § 6b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „ein in Abwicklung befindliches Institut oder gruppenangehöriges Unternehmen, seine“ durch die Wörter „eine in Abwicklung befindliche CRR-Wertpapierfirma unter Einzelaufsicht, ihre“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „§ 107 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes“ die Wörter „in Bezug auf eine CRR-Wertpapierfirma unter Einzelaufsicht oder Unionszweigstelle“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

11. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „§ 107 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b oder Nummer 2 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes“ die Wörter „in Bezug auf eine CRR-Wertpapierfirma unter Einzelaufsicht oder eine Unionszweigstelle“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden nach den Wörtern „§ 107 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes“ die Wörter „in Bezug auf eine CRR-Wertpapierfirma unter Einzelaufsicht oder eine Unionszweigstelle“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4.

12. § 7a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „das von der Abwicklungsmaßnahme betroffene Institut oder gruppenangehörige Unternehmen“ durch die Wörter „die von der Abwicklungsmaßnahme betroffene CRR-Wertpapierfirma unter Einzelaufsicht“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „des betroffenen Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens“ durch die Wörter „der betroffenen CRR-Wertpapierfirma unter Einzelaufsicht“ ersetzt.

- c) In Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 und Absatz 3 werden jeweils die Wörter „des Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens“ durch die Wörter „der CRR-Wertpapierfirma unter Einzelaufsicht“ ersetzt.
13. In § 8 werden nach den Wörtern „Der Restrukturierungsfonds kann“ die Wörter „im Zusammenhang mit Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf eine CRR-Wertpapierfirma unter Einzelaufsicht oder eine Unionszweigstelle“ eingefügt.
14. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) In Absatz 1 wird das Wort „(Aufsichtsbehörde)“ gestrichen.
 - c) In Absatz 1 werden die Wörter „nach § 3d“ durch die Wörter „nach den §§ 3d bis 3k“ ersetzt.
 - d) Die Absätze 2 bis 4 werden aufgehoben.
15. Nach § 11 werden die folgenden §§ 11a bis 11c eingefügt:

„§ 11a

Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds

(1) Die Anstalt überträgt ab Anwendbarkeit des Übereinkommens vom 21. Mai 2014 über die Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge (Übereinkommen) gemäß dessen Artikel 12 Absatz 2 die folgenden Beiträge auf den einheitlichen Abwicklungsfonds:

1. Jahresbeiträge von Instituten gemäß § 2 Satz 1 mit Ausnahme von CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht und Unionszweigstellen, gemäß Artikel 3 des Übereinkommens,
2. Sonderbeiträge von Instituten gemäß § 2 Satz 1 mit Ausnahme von CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht und Unionszweigstellen, gemäß Artikel 3 und Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d und e des Übereinkommens.

(2) Die Beiträge nach Absatz 1 werden, soweit sie nicht im Einklang mit Artikel 3 Absatz 4 des Übereinkommens für nationale Abwicklungsmaßnahmen verwendet wurden, vollständig an den einheitlichen Abwicklungsfonds weitergeleitet, damit der Ausschuss sie im Einklang mit den Zwecken des Artikel 67 Absatz 2 Satz 1 Verordnung (EU) 806/2014 einsetzt. Die Beiträge dürfen, soweit sie nicht im Einklang mit Artikel 3 Absatz 4 des Übereinkommens für nationale Abwicklungsmaßnahmen verwendet wurden, nicht für eigene Maßnahmen des Restrukturierungsfonds verwendet werden.

(3) Während des Übergangszeitraums im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens (Übergangszeitraum) erfolgt die Übertragung der Beiträge nach Maßgabe des Artikel 4 des Übereinkommens auf die der Bundesrepublik Deutschland zugeordnete nationale Kammer des einheitlichen Abwicklungsfonds (deutsche Kammer), damit der Ausschuss sie im Einklang mit den in den Artikeln 5 bis 9 des Übereinkommens festgelegten Bedingungen nutzt.

(4) Die Übertragung der Beiträge nach Absatz 1 erfolgt innerhalb der Fristen, wie sie in Artikel 3 des Übereinkommens festgelegt sind.

(5) Wurden die Beiträge nach Absatz 1 Nummer 1 in Form von abgesicherten Zahlungsansprüchen erbracht, so sind diese Zahlungsansprüche einschließlich der zugehörigen Sicherheiten auf den einheitlichen Abwicklungsfonds zu übertragen.

§ 11b

Pflichten bei vorübergehender Übertragung von Finanzmitteln auf die deutsche Kammer

(1) Waren nach Artikel 7 Absatz 1 des Übereinkommens vorübergehend Finanzmittel auf die deutsche Kammer übertragen worden, überträgt die Anstalt vor Ablauf des Übergangszeitraums Sonderbeiträge im Sinne von § 11a Absatz 1 Nummer 2 in der in Artikel 7 Absatz 1 Satz 2 des Übereinkommens vorgesehenen Höhe auf den einheitlichen Abwicklungsfonds.

(2) Tritt während der vorübergehenden Übertragung von Finanzmitteln auf die deutsche Kammer nach Artikel 7 Absatz 1 des Übereinkommens der Fall des Artikel 7 Absatz 5 des Übereinkommens ein, so überträgt die Anstalt Finanzmittel gemäß Artikel 7 Absatz 5 Satz 3 des Übereinkommens nach Maßgabe der vom Ausschuss festgelegten Bedingungen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds.

§ 11c

Zuständigkeit für die Ausübung der Befugnisse aus dem Übereinkommen; Informationspflicht

(1) Die Anstalt ist zuständig für

1. Ersuchen um vorübergehende Übertragung von Finanzmitteln anderer nationaler Kammern auf die deutsche Kammer nach Artikel 7 Absatz 1 des Übereinkommens;
2. Erhebung eines Einwandes gegen die vorübergehende Übertragung von Finanzmitteln der deutschen Kammer auf eine andere nationale Kammer nach Artikel 7 Absatz 4 des Übereinkommens;
3. Ersuchen um Rückübertragung von Mitteln, die von der deutschen Kammer auf eine andere nationale Kammer übertragen wurden, nach Artikel 7 Absatz 5 des Übereinkommens;
4. Stellung eines Antrags nach Artikel 10 Absatz 2 des Übereinkommens, durch den Ausschuss überprüfen zu lassen, ob eine andere Vertragspartei des Übereinkommens ihre Verpflichtung zur Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds nicht erfüllt hat.

Mit dem Ersuchen um vorübergehende Übertragung von Finanzmitteln nach Satz 1 Nummer 1 treffen das Bundesministerium der Finanzen und die Anstalt Vorkehrungen, für den Fall des Artikels 7 Absatz 5 des Übereinkommens die Rückzahlung der Mittel sicherzustellen.

(2) Für die Ausübung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Befugnisse bedarf die Anstalt jeweils der Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen. Die Anstalt informiert das Bundesministerium der Finanzen unverzüglich über den Eingang eines Antrags auf eine vorübergehende Übertragung von Finanzmitteln aus der deutschen Kammer auf eine andere Kammer und über den Beschluss des Ausschusses über den Antrag sowie über sonstige Umstände, die für die Ausübung der in Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 4 genannten Befugnisse von Bedeutung sind.“

16. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die beitragspflichtigen Institute sind verpflichtet, Jahresbeiträge zu leisten. Die Berechnung und Erhebung der Jahresbeiträge der CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht und der Unionszweigstellen richtet sich nach den Vorgaben der delegierten Rechtsakte gemäß Artikel 103 Absatz 7 und 8 der Richtlinie 2014/59/EU und im Übrigen nach § 12b und der Rechtsverordnung nach § 12g. Im Übrigen erfolgt die Berechnung der Jahresbeiträge gemäß Artikel 70 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 durch den Ausschuss.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Anstalt kann nach Maßgabe von § 12c Sonderbeiträge von den beitragspflichtigen CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht und Unionszweigstellen erheben. Sie kann von den übrigen beitragspflichtigen Instituten Sonderbeiträge erheben, die vom Ausschuss nach Artikel 71 in Verbindung mit Artikel 70 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 berechnet werden.“

c) In Absatz 4 werden die Wörter „der Aufsichtsbehörde“ durch die Wörter „dem Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.

d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Anstalt kann auf Antrag gestatten, dass ein Teil des Jahresbeitrags eines Instituts in Form von in vollem Umfang abgesicherten Zahlungsansprüchen erbracht wird. Der Anteil von in vollem Umfang abgesicherten Zahlungsansprüchen am Gesamtbetrag der Jahresbeiträge darf 30 Prozent nicht überschreiten. Der Antrag des jeweiligen Instituts ist innerhalb einer von der Anstalt zu setzenden angemessenen Frist bei der Anstalt einzureichen. Zur Absicherung sind risikoarme Sicherheiten zu verwenden, die nicht durch Rechte Dritter belastet sind. Die Sicherheiten müssen im Bedarfsfall für die Anstalt frei verfügbar sein und sind ausschließlich der Verwendung durch die Anstalt für die in § 3 genannten Zwecke vorzubehalten. Die Anstalt kann zu den Anforderungen an die Sicherheiten nach den Sätzen 4 und 5 Einzelheiten festlegen.“

17. § 12a wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

18. § 12b wird wie folgt geändert:

a) An Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Artikel 12 der delegierten Verordnung (EU) 2015/63 gilt entsprechend.“

b) An Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit nicht Vorgaben der delegierten Verordnung (EU) 2015/63 entgegenstehen, können unter Berücksichtigung der Maßstäbe nach den Sätzen 1 und 2 für Jahresbeiträge Pauschalbeträge vorgesehen werden.“

19. Die §§ 12a bis 12 c werden wie folgt gefasst:

„§ 12a

Zielausstattung des Restrukturierungsfonds

Zielausstattung ist die Summe der von den CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht und Unionszweigstellen nach Maßgabe der delegierten Verordnung (EU) 2015/63 sowie § 12b bis zum 31.12.2024 zu erbringenden Jahresbeiträge.

§ 12b

Jahresbeiträge für CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht und Unionszweigstellen

(1) Soweit die delegierte Verordnung (EU) 2015/63 keine Regelung enthält, regelt die Bundesregierung das Nähere über die von CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht und Unionszweigstellen zu erbringenden Jahresbeiträge in der Rechtsverordnung nach § 12g. Für die Berechnung der Höhe der Jahresbeiträge im Sinne des Satzes 1 ist die Summe der Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 3 Nr. 11 der delegierten Verordnung (EU) 2015/63 abzüglich Eigenmittel und gedeckte Einlagen maßgeblich. Artikel 12 der delegierten Verordnung (EU) 2015/63 gilt entsprechend.

(2) Liegt der Betrag der verfügbaren Mittel aus den Beiträgen der CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht und Unionszweigstellen nach dem 31.12.2024 unter der Zielausstattung gemäß § 12a, haben die CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht und Unionszweigstellen erneut Jahresbeiträge zu leisten, bis die Zielausstattung erreicht ist.

§ 12c

Sonderbeiträge für CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht und Unionszweigstellen

(1) Die Anstalt hat mit einer Entscheidung über die in § 3a genannten Maßnahmen unverzüglich den damit verbundenen Mittelbedarf festzustellen. Soweit die in dem Restrukturierungsfonds verfügbaren, von den CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht und Unionszweigstellen aufgebrachten Mittel nicht zur Deckung dieses Bedarfs ausreichen, kann die Anstalt Sonderbeiträge erheben.

(2) Die Pflicht zur Leistung von Sonderbeiträgen besteht für alle CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht und Unionszweigstellen. Die Anstalt ist berechtigt, in einem Kalenderjahr mehrere Sonderbeiträge zu erheben.

(3) Die Berechnung der von den einzelnen CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht und Unionszweigstellen jeweils zu erhebenden Sonderbeiträge erfolgt entsprechend der Berechnung der Jahresbeiträge. Die in einem Kalenderjahr insgesamt erhobenen Sonderbeiträge dürfen das Dreifache des festgesetzten Jahresbeitrags der CRR-Wertpapierfirma unter Einzelaufsicht oder Unionszweigstelle nicht übersteigen. Kann der nach Absatz 1 festgestellte zusätzliche Mittelbedarf in einem oder mehreren Beitragsjahren nicht oder nur teilweise nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 gedeckt werden, so werden die zur Deckung dieses Mittelbedarfs erforderlichen Sonderbeiträge in den folgenden Beitragsjahren von den in diesen folgenden Beitragsjahren jeweils beitragspflichtigen CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht und Unionszweigstellen erhoben, bis der Mittelbedarf gedeckt ist.

(4) Die Anstalt kann einer CRR-Wertpapierfirma unter Einzelaufsicht oder Unionszweigstelle auf Antrag die Pflicht zur Leistung eines Sonderbeitrags ganz oder teilweise stunden, wenn die CRR-Wertpapierfirma unter Einzelaufsicht oder Unionszweigstelle

nachweist, dass ihre wirtschaftlichen Verhältnisse dies erfordern. Die Stundung darf nicht für einen längeren Zeitraum als sechs Monate gewährt werden, kann jedoch auf Antrag der CRR-Wertpapierfirma unter Einzelaufsicht oder Unionszweigstelle jeweils um bis zu sechs Monate verlängert werden.

(5) Sonderbeiträge, die nicht für die Maßnahmen, für welche sie erhoben worden sind, verwendet worden sind, verbleiben im Restrukturierungsfonds.“

20. § 12d wird aufgehoben.

21. § 12e wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 12e

Einnahmen im Zusammenhang mit Maßnahmen gemäß § 3a“

b) Die Wörter „einem in Abwicklung befindlichen Institut oder gruppenangehörigen Unternehmen“ werden durch die Wörter „einer in Abwicklung befindlichen CRR-Wertpapierfirma unter Einzelaufsicht oder Unionszweigstelle“ ersetzt.

22. § 12f wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Die beitragspflichtigen Institute“ durch die Wörter „CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht, die Wertpapierfirmen im Sinne von Artikel 96 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sind oder die die in Anhang I Abschnitt A der Richtlinie 2004/39/EU unter Nummer 8 genannte Tätigkeit, nicht aber die in Anhang I Abschnitt A dieser Richtlinie unter den Nummern 3 und 6 genannten Tätigkeiten ausüben, und Unionszweigstellen“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Jahresbeiträge werden einen Monat nach der Bekanntgabe ihrer Festsetzung an das beitragspflichtige Institut fällig, wenn nicht die Anstalt einen anderen Zeitpunkt bestimmt. Die Sonderbeiträge werden mit Bekanntgabe ihrer Festsetzung an das beitragspflichtige Institut fällig, wenn nicht die Anstalt einen späteren Zeitpunkt bestimmt. In Bezug auf Institute im Sinne des Absatzes 1 gilt für die Bekanntgabe § 122 Absatz 2 und 2a der Abgabenordnung entsprechend.“

c) Absatz 3 wird durch folgende Absätze 3 und 4 ersetzt:

„(3) Wird der Jahresbeitrag von CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht oder Unionszweigstellen oder der Sonderbeitrag von beitragspflichtigen Instituten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstags entrichtet, erhebt die Anstalt Säumniszuschläge. § 16 des Bundesgebührengesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(4) Aus den Beitragsbescheiden der Anstalt findet die Vollstreckung nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes statt. Die vollstreckbare Ausfertigung erteilt die Anstalt. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Beitragsbescheide haben keine aufschiebende Wirkung.“

23. § 12g wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Wörter „nach § 12b Absatz 5“ gestrichen.

- b) In Nummer 2 wird vor dem Wort „Instituten“ das Wort „beitragspflichtigen“ eingefügt und werden die Wörter „nach §12a Absatz 3 Satz 2 und nach § 12f Absatz 1“ gestrichen.

24. § 12h wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird nach den Wörtern „die erhobenen Jahresbeiträge“ die Angabe „gemäß § 12b“ eingefügt und werden nach den Wörtern „sonstigen Aufwendungen“ die Wörter „im Zusammenhang mit Maßnahmen gemäß § 3a“ eingefügt.

- bb) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „eine Kreditaufnahme“ die Angabe „nach § 12d“ gestrichen.

- b) In Absatz 6 wird folgender neuer Satz 1 vorangestellt:

„Für eine Kreditvergabe nach Absatz 2 stehen lediglich die von den CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht und Unionszweigstellen eingezahlten Beträge zur Verfügung.“

25. In § 12i Absatz 1 werden nach den Wörtern „§166 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes“ die Wörter „in Bezug auf CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht oder Unionszweigstellen“ eingefügt und werden die Wörter „beitragspflichtigen Institute“ durch die Wörter „CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht oder Unionszweigstellen“ ersetzt.

26. § 12j wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 12j

Brückenfinanzierung der deutschen Kammer des einheitlichen Abwicklungsfonds; Vorübergehende Finanzierung von Maßnahmen; Verordnungsermächtigung“

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Während des Übergangszeitraums nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens kann der Restrukturierungsfonds zur Finanzierung der Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen auf beitragspflichtige Institute die für die Beitragsjahre 2011, 2012, 2013 und 2014 angesammelten und verfügbaren Mittel für die deutsche Kammer als Darlehen im Sinne des Artikel 73 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 zur Verfügung stellen.“

- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Während des Übergangszeitraums nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens kann der Restrukturierungsfonds die für die Beitragsjahre 2011, 2012, 2013 und 2014 angesammelten und verfügbaren Mittel vorübergehend zur Finanzierung von Maßnahmen nach § 3a zur Verfügung stellen. Die vorübergehend zur Verfügung gestellten Mittel gelten als Darlehen und sind wie ein Darlehen zuzüglich eines Zinssatzes in angemessener Höhe, der von der Anstalt festzulegen ist, aus Sonderbeiträgen gemäß

§ 12c zurückzuführen und den für die Beitragsjahre 2011, 2012, 2013 und 2014 angesammelten Mitteln wieder zuzurechnen. § 12c Absatz 3 gilt entsprechend.“

d) In Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 und 2 werden jeweils die Wörter „einer vorübergehenden Zurverfügungstellung der Mittel des Restrukturierungsfonds nach Absatz 1“ durch die Wörter „eines Darlehens nach Absatz 1 und 1a“ ersetzt.

27. In § 13 Absatz 4 werden die Wörter „Instituten oder gruppenangehörigen Unternehmen“ durch die Wörter „CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht und Unionszweigstellen“ ersetzt.

28. § 16 wird aufgehoben.

29. Der bisherige § 17 wird zu § 16.

Artikel 4

Änderung des Pfandbriefgesetzes

Das Pfandbriefgesetz vom 22. Mai 2005 (BGBl. I S. 1373), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Dezember (BGBl. I S. 2091) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, bei Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder bei geeigneten Kreditinstituten mit Sitz in einem der in Nummer 1 genannten Staaten, denen nach Maßgabe von Artikel 119 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ein der Bonitätsstufe 1, bei Ursprungslaufzeiten von bis zu 100 Tagen und Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ein der Bonitätsstufe 1 oder 2 entsprechendes Risikogewicht nach der Tabelle 3 des Artikels 120 Absatz 1 oder der Tabelle 5 des Artikels 121 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zugeordnet worden ist, deren Erfüllung nicht bedingt, befristet, anderen Forderungen rechtsgeschäftlich nachgeordnet oder in sonstiger Weise eingeschränkt ist, jedoch nur, sofern die Höhe der Forderungen der Pfandbriefbank bereits beim Erwerb bekannt ist; für die Zuordnung zu den Bonitätsstufen sind die Ratings anerkannter internationaler Ratingagenturen maßgeblich.“

2. In § 4a wird die Angabe „§ 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ jeweils durch die Angabe „§ 20 Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.

3. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden Sätze 2 und 3 aufgehoben.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a neu eingefügt:

„(2a) Der Gesamtbetrag der Forderungen gegen außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ansässige Schuldner, bei denen nicht sichergestellt ist, dass sich das Vorrecht der Gläubiger der Öffentlichen Pfandbriefe nach § 30 Absatz 1 auf die Forderungen der Pfandbriefbank nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt, darf 10 Prozent des Gesamtbetrags der Forderungen, bei denen das Vorrecht sichergestellt ist oder für die eine Verpflichtung nach Satz 3 besteht, nicht übersteigen. Satz 1 gilt entsprechend für Ansprüche gegen Gewährleistende nach Absatz 1 Nummer 2. Eine Anrechnung von Forderungen gegen die in Satz 1 und 2 genannten Schuldner auf die in Satz 1 genannte Grenze

unterbleibt, soweit eine der in Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b oder d genannten Stellen oder ein Exportkreditversicherer, der die Anforderungen des Absatzes 1 Nummer 2 erfüllt, gegenüber der Pfandbriefbank die Verpflichtung übernommen hat, die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit im Falle der Entziehung der betreffenden Forderung schadlos zu stellen, und dieser Anspruch bei der betreffenden Forderung in das Deckungsregister für Öffentliche Pfandbriefe eingetragen wird; sofern der zur Schadlosstellung Verpflichtete seinen Sitz außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union hat, unterbleibt die Anrechnung auf die in Satz 1 genannte Grenze nur, wenn sichergestellt ist, dass sich das Vorrecht der Pfandbriefgläubiger auf den Anspruch auf Schadlosstellung erstreckt.“

- c) In Absatz 4 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 1 Nr. 2“ durch die Angabe „Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.
4. In § 28 Absatz 3 wird die Angabe „§ 20 Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 20 Absatz 1“ ersetzt.
 5. § 49 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a“ durch die Angabe „§ 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 20 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d, e und h“ durch die Angabe „§ 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d, e und h“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 20 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 20 Absatz 1 Nummer 3“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes

Das Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2091) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Vor der Angabe zu § 1 wird folgende Angabe eingefügt:

„Teil 1 Finanzmarktstabilisierungsfonds“
 - b) Nach der Angabe zu § 3 wird folgende Angabe eingefügt:

„Teil 2 Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung“
 - c) Die Angabe zu § 3a wird wie folgt gefasst:

„§ 3a Organisation und Aufgaben“
 - d) In der Angabe zu § 3d werden das Semikolon sowie das Wort „Verordnungsermächtigung“ gestrichen.

e) Nach der Angabe zu § 3d werden folgende Angaben eingefügt:

- „§ 3e Kostenerstattungen
- § 3f Umlage, umlagefähige Kosten, Umlagejahr
- § 3g Umlagepflicht, Umlagebetrag, Verteilungsschlüssel und Bemessungsgrundlage
- § 3h Entstehung, Festsetzung und Vollstreckung der Umlage
- § 3i Umlagevorauszahlung
- § 3j Anrechnung der Umlagevorauszahlung
- § 3k Verordnungsermächtigung“

f) Nach der Angabe zu § 3k wird folgende Angabe eingefügt:

„Teil 3 Stabilisierungsmaßnahmen“

g) Nach der Angabe zu § 14d wird folgende Angabe eingefügt:

„Teil 4 Übergangs- und Schlussvorschriften“

h) Nach der Angabe zu § 18 wird folgende Angabe angefügt:

„§ 19 Übergangsregelungen zur Umlageerhebung“

2. Vor § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Teil 1

Finanzmarktstabilisierungsfonds“

3. Nach § 3 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Teil 2

Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung“

4. Die Überschrift zu § 3a wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3a

Organisation und Aufgaben“

5. § 3d wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Semikolon sowie das Wort „**Verordnungsermächtigung**“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „**Absätze 2 bis 4**“ durch die Wörter „**nachfolgenden Absätze**“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Anstalt kann unbeschadet der Möglichkeit, Auslagen und Gebühren zu erheben, die Erstattung der im Rahmen ihrer Aufgaben entstehenden Kosten nach Maßgabe des § 3e verlangen. Kosten der Anstalt, die nicht bereits durch Einnahmen nach Satz 1 oder sonstige Einnahmen gedeckt sind, werden nach Maßgabe der §§ 3f bis 3j umgelegt.“

d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Erhebt die Anstalt für eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung Gebühren und Auslagen, so kann sie abweichend von § 15 Absatz 1 des Bundesgebührengesetzes auch dann die Zahlung eines Vorschusses oder die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen verlangen, wenn die individuell zurechenbare öffentliche Leistung nicht auf Antrag zu erbringen ist. Bei individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, können auch mehrfach Vorschüsse oder Sicherheitsleistungen verlangt werden.“

e) Die Absätze 4 bis 8 werden aufgehoben.

6. Nach § 3d werden die folgenden §§ 3e bis 3k eingefügt:

„§ 3e

Kostenerstattungen

(1) Die Anstalt kann die Erstattung von Kosten nach § 3d Absatz 2 Satz 1 verlangen, soweit diese Pflicht zur Kostenerstattung durch Verpflichtungserklärung oder Vertrag übernommen wurde.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann die Anstalt von Unternehmen des Finanzsektors, die eine Stabilisierungsmaßnahme nach diesem Gesetz beantragen oder insbesondere nach § 6, § 7, § 8 oder § 8a beantragt haben, die Erstattung von Kosten nach § 3d Absatz 2 Satz 1 verlangen.

(3) Die Erstattung von Kosten, die der Anstalt aus Koordinations- und Überwachungstätigkeiten für die Abwicklungsanstalten entstehen, bestimmt sich insbesondere nach § 8a Absatz 1 Satz 7. Die Erstattung von Kosten, die im Zusammenhang mit der Beendigung, Umstrukturierung, Refinanzierung, Übertragung, Veräußerung oder Änderung von im Zusammenhang mit einer Rekapitalisierung erworbenen Beteiligungen entstehen, bestimmt sich insbesondere nach § 20 Absatz 2 bis 4 des Finanzmarktstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes.

(4) Ferner kann die Anstalt die Erstattung von Kosten nach § 3d Absatz 2 Satz 1 für Maßnahmen verlangen, soweit dies gesetzlich, insbesondere nach diesem Gesetz, dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, dem Restrukturierungsfondsgesetz oder der Verordnung (EU) Nr. 806/2014, vorgesehen ist.

(5) Die nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 4 zu erstattenden Kosten können nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 3k auch in Form von Kostenpauschalen berechnet werden.

(6) Kostenerstattungen nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 5 werden von Amts wegen schriftlich durch Verwaltungsakt festgesetzt. Die Festsetzung von Kostenerstattungen kann zusammen mit der Sachentscheidung erfolgen. Soweit die Pflicht zur Kostenerstattung durch Verpflichtungserklärung oder Vertrag übernommen wurde, kann die Kostenerstattung abweichend von Satz 1 auch nach Maßgabe dieser Verpflichtungserklärung oder dieses Vertrages verlangt werden.

§ 3f

Umlage; umlagefähige Kosten; Umlagejahr

(1) Soweit die Kosten der Anstalt, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, dem Restrukturierungsfondsgesetz sowie der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 anfallen, nicht bereits durch im Zusammenhang mit diesen Aufgaben stehende Einnahmen gedeckt sind, sind sie nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze 2 bis 4, der §§ 3g bis 3j sowie der Rechtsverordnung nach § 3k umzulegen.

(2) Die Anstalt hat als Kosten im Sinne des Absatzes 1 die Ausgaben eines Haushaltsjahres, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Aufgaben stehen, einschließlich des entsprechenden Anteils an den Gemeinkosten der Anstalt getrennt von den übrigen Kosten zu ermitteln.

(3) Von diesen Kosten sind diejenigen Kosten umlagefähig, die nach Abzug der im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der vorgenannten Aufgaben stehenden Einnahmen und unter Berücksichtigung der im Zusammenhang mit diesen Aufgaben stehenden Fehlbeträge, nicht eingegangenen Beträge und Überschüsse der Vorjahre verbleiben. Bußgelder bleiben unberücksichtigt.

(4) Das Haushaltsjahr ist das Umlagejahr im Sinne dieses Gesetzes und entspricht dem Kalenderjahr.

§ 3g

Umlagepflicht; Umlagebetrag; Verteilungsschlüssel und Bemessungsgrundlage

(1) Umlagepflichtig sind die Institute im Sinne von § 2 des Restrukturierungsfondsgesetzes. Die Umlagepflicht eines Instituts endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Erlaubnis des Instituts erlischt oder aufgehoben wird.

(2) Der Umlagebetrag ist der Anteil an den umlagefähigen Kosten, der für einen Umlagepflichtigen ermittelt wird.

(3) Der Umlagebetrag wird nach einem jährlich zu ermittelnden Verteilungsschlüssel bemessen. Der Verteilungsschlüssel in einem Umlagejahr bestimmt sich für das einzelne umlagepflichtige Institut jeweils nach dem Verhältnis der Höhe des an den Restrukturierungsfonds zu leistenden Jahresbeitrags, der gegenüber dem Institut nach § 12 Absatz 2 des Restrukturierungsfondsgesetzes im Umlagejahr festgesetzt wird, zur Gesamtsumme der gegenüber allen Instituten im Sinne von § 2 des Restrukturierungsfondsgesetzes im Umlagejahr festgesetzten Jahresbeiträge.

§ 3h

Entstehung, Festsetzung und Vollstreckung der Umlage

(1) Die Umlageforderung entsteht mit Ablauf des Umlagejahres, für das die Umlagepflicht besteht.

(2) Nach Aufstellung der Haushaltsrechnung des jeweiligen Umlagejahres durch den Leitungsausschuss hat die Anstalt für jeden Umlagepflichtigen den von diesem zu entrichtenden Umlagebetrag zu ermitteln.

(3) Die Anstalt hat den Umlagebetrag schriftlich oder elektronisch festzusetzen, sobald er nach Absatz 2 abschließend ermittelt worden ist. Der Umlagebetrag ist kaufmännisch auf volle Euro zu runden. Eine vorherige Anhörung der Umlagepflichtigen ist nicht erforderlich.

(4) Die Umlageforderung wird mit der Bekanntgabe ihrer Festsetzung an den Umlagepflichtigen fällig, wenn nicht die Anstalt im Einzelfall einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(5) Aus den Umlagebescheiden der Anstalt findet die Vollstreckung nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes statt. Die vollstreckbare Ausfertigung erteilt die Anstalt. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Umlagebescheide haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 3i

Umlagevorauszahlung

(1) Die Anstalt kann eine Vorauszahlung auf den Umlagebetrag eines Umlagejahres festsetzen. Der Festsetzung sind die bereits entstandenen und noch zu erwartenden Ausgaben des Jahres, welches dem Umlagejahr vorausgeht, zugrunde zu legen. Ist zum Zeitpunkt der Festsetzung absehbar, dass die Ausgaben des Umlagejahres die Ausgaben des Jahres, welches dem Umlagejahr vorausgeht, über- oder unterschreiten werden, ist dies bei der Festsetzung der Vorauszahlung entsprechend zu berücksichtigen.

(2) Vorauszahlungspflichtig sind die Institute, die in dem Jahr, welches dem Umlagejahr vorausgeht, umlagepflichtig waren. Die Vorauszahlungspflicht nach Satz 1 besteht nicht, wenn das betreffende Institut vor dem 1. Dezember des dem Umlagejahr vorausgehenden Jahres nachweist, dass es im Umlagejahr, für welches die Vorauszahlung festgesetzt wird, nicht mehr umlagepflichtig sein wird. Wird der Nachweis nach Satz 2 nicht fristgerecht erbracht, hat das vorauszahlungspflichtige Institut den Vorauszahlungsbetrag auch dann zu leisten, wenn es im Umlagejahr nicht mehr umlagepflichtig sein wird.

(3) Die Verteilung der Kosten, die auf die Vorauszahlungspflichtigen umzulegen sind, ist auf der Grundlage des Verteilungsschlüssels des Jahres, welches dem Umlagejahr vorausgeht, nach Maßgabe des § 3g Absatz 3 zu ermitteln. Dabei werden die Jahresbeiträge der Institute, die den Nachweis des Nichtbestehens der Vorauszahlungspflicht gemäß Absatz 2 Satz 2 fristgerecht erbracht haben, bei der Ermittlung der Gesamtsumme der Jahresbeiträge, die im dem Umlagejahr vorausgehenden Jahr festgesetzt wurden, nicht berücksichtigt.

(4) Die nach Absatz 1 festgesetzte Umlagevorauszahlung wird nach der Bekanntgabe ihrer Festsetzung an den Vorauszahlungspflichtigen am 15. Januar des Umlagejahres fällig, wenn nicht die Anstalt im Einzelfall einen anderen Zeitpunkt bestimmt.

(5) Soweit der Umlagebetrag die Vorauszahlung voraussichtlich übersteigen wird, kann die Anstalt für das laufende Umlagejahr nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 eine weitere Umlagevorauszahlung festsetzen. Für den nach Satz 1 festgesetzten Vorauszahlungsbetrag hat die Anstalt den Zeitpunkt der Fälligkeit zu bestimmen.

(6) Für die Vorauszahlungsbescheide der Anstalt gilt § 3h Absatz 5 entsprechend.

§ 3j

Anrechnung der Umlagevorauszahlung

(1) Die geleistete Umlagevorauszahlung ist bei der Festsetzung des Umlagebetrages für das betreffende Umlagejahr anzurechnen.

(2) Entsteht nach der Anrechnung des gezahlten Umlagevorauszahlungsbetrages auf den festgesetzten Umlagebetrag ein Fehlbetrag, ist dieser vom Umlagepflichtigen zu entrichten. Der Fehlbetrag wird mit der Bekanntgabe der Festsetzung des Umlagebetrages und des Fehlbetrages an den Umlagepflichtigen fällig, wenn nicht die Anstalt im Einzelfall einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(3) Übersteigt der gezahlte Vorauszahlungsbetrag den festgesetzten Umlagebetrag oder ist die Vorauszahlung von einem endgültig nicht Umlagepflichtigen geleistet worden, ist die Überzahlung zu erstatten.

(4) Ansprüche auf Erstattung von Überzahlungen im Sinne des Absatzes 3 verjähren, wenn sie nicht bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres nach dem Kalenderjahr geltend gemacht werden, in dem die Festsetzung des Umlagebetrages oder die Aufhebung des Vorauszahlungsbescheides unanfechtbar geworden ist.

§ 3k

Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen über

1. die Erstattung von Kosten, das Kostenerstattungsverfahren, die Zahlungspflichtigen;
2. die Festsetzung und Erhebung der Umlage, die Ermittlung der umlagefähigen Kosten, die Berücksichtigung von Fehlbeträgen, nicht eingegangenen Beträgen und Überschüssen der Vorjahre, den Verteilungsschlüssel, die Bemessungsgrundlage, die Mindestumlage, die Fälligkeiten, die Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen, die Säumniszuschläge, die Beitreibung, die Stundung und den Erlass, die Festsetzungs- und Zahlungsverjährung, die Erstattung überzahlter Umlagebeträge;
3. sonstige Regelungen, die zur Sicherstellung des Zwecks dieses Gesetzes nach Maßgabe der §§ 3d bis 3j erforderlich sind.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Anstalt übertragen.

(3) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann bestimmt werden, dass sie auch auf die bei ihrem Inkrafttreten anhängigen Verwaltungsverfahren anzuwenden ist, soweit in diesem Zeitpunkt die Kostenerstattung nicht bereits festgesetzt ist.“

7. Nach § 3k wird folgende Überschrift eingefügt:

„Teil 3

Stabilisierungsmaßnahmen“

8. § 4 Absatz 1a Sätze 2 bis 4 werden aufgehoben.
9. Nach § 14d wird folgende Überschrift eingefügt:

„Teil 4

Übergangs- und Schlussvorschriften“

10. Nach § 18 wird folgender § 19 angefügt:

„§ 19

Übergangsregelungen zur Umlageerhebung

(1) Für das Umlagejahr 2015 gelten §§ 3i und 3j mit folgenden Maßgaben:

1. Der Festsetzung der Vorauszahlung für das Umlagejahr 2015 sind die bereits entstandenen und noch zu erwartenden Ausgaben des Umlagejahres 2015 zugrunde zu legen.
2. Vorauszahlungspflichtig sind die Institute, die im Umlagejahr 2015 gemäß § 2 des Restrukturierungsfondsgesetzes beitragspflichtig sind und
 - a) die als bedeutend gelten gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 oder
 - b) in Bezug auf welche die Europäische Zentralbank gemäß Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 beschlossen hat, sämtliche einschlägigen Befugnisse unmittelbar auszuüben.
3. Die Verteilung der Kosten, die auf die Vorauszahlungspflichtigen nach Nummer 2 umzulegen sind, bestimmt sich nach dem Verhältnis der Bilanzsumme des einzelnen Vorauszahlungspflichtigen zum Gesamtbetrag der Bilanzsummen aller Vorauszahlungspflichtigen nach Nummer 2. Maßgebend ist der letzte festgestellte Jahresabschluss des jeweiligen Instituts, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vorschrift verfügbar ist. Die Anstalt kann die Vorlage des letzten festgestellten Jahresabschlusses von dem jeweiligen Institut verlangen.
4. Die festgesetzte Vorauszahlung für das Umlagejahr 2015 wird nach der Bekanntgabe ihrer Festsetzung an den Vorauszahlungspflichtigen am 15. November 2015 fällig, wenn nicht die Anstalt im Einzelfall einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
5. § 3i gilt mit der Maßgabe, dass die Überzahlung mit einem Zinssatz in Höhe des Festsatzes oder Mindestbietungssatzes für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank zu verzinsen ist.

(2) Für das Umlagejahr 2016 gelten §§ 3i und 3j mit der Maßgabe, dass die festgesetzte Umlagevorauszahlung nach der Bekanntgabe ihrer Festsetzung an den Voraus-

zahlungspflichtigen am 15. Juni 2016 fällig wird, wenn nicht die Anstalt im Einzelfall einen anderen Zeitpunkt bestimmt.

Artikel 6

Änderung des Kreditinstitute-Reorganisationsgesetzes

Das Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1900), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2091) geändert worden ist, wird wie folgt geändert.

In § 2 Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „den §§ 45c, 46 oder 46b“ die Wörter „des Kreditwesengesetzes“ eingefügt.

Artikel 7

Änderung der Verordnung über die Prüfung der Jahresabschlüsse der Kreditinstitute und die Finanzdienstleistungsinstitute sowie die darüber zu erstellenden Berichte (Prüfungsberichtsverordnung)

Die Prüfungsberichtsverordnung vom 23. November 2009 (BGBl. I S. 3793), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 14 wird folgende Angabe zu § 14a eingefügt:

„§ 14a Einhaltung der Pflichten aus Derivategeschäften und für zentrale Gegenparteien gemäß der Verordnung (EU) Nr. 648/2012“

b) Die Angabe zu § 52 wird wie folgt gefasst:

„§ 52 Grundsätze der Prüfung und Darstellung pfandbriefrechtlicher Aspekte“

c) Die Angabe zu § 53 wird wie folgt gefasst:

„§ 53 Prüfung und Darstellung der organisatorischen Anforderungen des Pfandbriefgesetzes“

d) Die Angabe zu § 54 wird wie folgt gefasst:

„§ 54 (gestrichen)“

e) Die Angabe zu Anlage 5 (zu § 71) wird wie folgt gefasst:

„Anlage 5 (zu § 28)“

e) Die Angabe zu Anlage 6 (zu § 28) wird gestrichen.

2. In § 9 Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „Anlage 5“ durch die Angabe „Anlage 4“ ersetzt.
3. § 11 Absatz 1 Satz 4 wird gestrichen.
4. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a

Einhaltung der Pflichten aus Derivategeschäften und für zentrale Gegenparteien gemäß der Verordnung (EU) Nr. 648/2012

(1) Der Abschlussprüfer hat die Verfahren zur Ermittlung aller OTC-Derivate-Kontrakte, die der Pflicht zum Clearing durch eine zentrale Gegenpartei unterliegen, und die Einhaltung der Clearingpflicht gemäß Artikel 4 Absatz 1, 2 und 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.2.2012, S. 1) zu beurteilen. Unterliegen gruppeninterne Transaktionen der Ausnahme des Artikels 4 Absatz 2, so sind die organisatorischen Maßnahmen zur Einhaltung der damit verbundenen Voraussetzungen zu beurteilen.

(2) Der Abschlussprüfer hat die Prozesse zur Erfüllung der Meldepflichten nach Artikel 9 Absatz 1 bis 3 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 zu beurteilen.

(3) Der Abschlussprüfer hat die Angemessenheit der Risikominderungstechniken für OTC-Derivate-Kontrakte, die nicht einer Pflicht zum Clearing durch eine zentrale Gegenpartei unterliegen, nach Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, auch in Verbindung mit technischen Regulierungsstandards, die nach Artikel 11 Absatz 14 und 15 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 erlassen worden sind, zu beurteilen. Dazu hat der Abschlussprüfer insbesondere Folgendes zu beurteilen:

1. die Prozesse zur rechtzeitigen Bestätigung der Bedingungen abgeschlossener Geschäfte,
2. die Prozesse zur Abstimmung von Portfolien,
3. den Umfang, in dem das Institut von der Möglichkeit der Komprimierung von Portfolien gemäß Artikel 14 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 149/2013 vom 19. Dezember 2012 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für indirekte Clearingvereinbarungen, die Clearingpflicht, das Öffentliche Register, den Zugang zu einem Handelsplatz, nichtfinanzielle Gegenparteien und Risikominderungstechniken für nicht durch ein CCP geclearte OTC-Derivatekontrakte (ABl. L 52 vom 23.2.2013, S. 11) Gebrauch gemacht hat,
4. die Prozesse zur Identifizierung streitbefangener Geschäfte und zur Beilegung solcher Streitigkeiten, einschließlich der Anzeige streitbefangener Geschäfte nach Artikel 15 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 149/2013,
5. die Besicherung nicht zentral geclearter Kontrakte sowie den Umfang der Befreiung von der Besicherungspflicht nach Artikel 11 Absatz 5, 6, 8 und 10 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

(4) Soweit nach Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 gruppeninterne Transaktionen von der Besicherungspflicht nach Artikel 11 Absatz 3 dieser Verordnung ausgenommen sind, ist zu beurteilen, ob die Voraussetzungen für die Ausnahme von dieser Besicherungspflicht vorliegen. Wurden gruppeninterne Transaktio-

nen von der Besicherungspflicht unter den Voraussetzungen des Artikels 11 Absatz 6, 8 oder Absatz 10 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 befreit, so ist zu beurteilen, ob die organisatorischen Maßnahmen des Instituts gewährleisten können, dass die Voraussetzungen für diese Befreiung eingehalten werden, einschließlich der Veröffentlichungspflicht nach Artikel 11 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, auch in Verbindung mit Artikel 20 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 149/2013 .

(5) Bei zentralen Gegenparteien ist zusätzlich zu beurteilen, inwieweit diese die Anforderungen nach Artikel 7 Absatz 1 bis 4, Artikel 8 Absatz 1 bis 4 und den Artikeln 26, 29, 33 bis 54 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 sowie nach den gemäß diesen Artikeln erlassenen technischen Regulierungsstandards erfüllt haben. Satz 1 gilt entsprechend für den verkürzten Abschluss einer zentralen Gegenpartei, wenn ein solcher nach den gesetzlichen Vorgaben zu erstellen ist.

(6) Sofern die Erfüllung der in den Absätzen 1 bis 5 genannten Pflichten oder Prozesse durch das Institut vertraglich auf eine dritte Person oder ein anderes Unternehmen übertragen worden ist, hat der Abschlussprüfer hierüber zu berichten.

5. In § 28 Absatz 8 Satz 1 wird die Angabe „Anlage 6“ durch die Angabe „Anlage 5“ ersetzt.
6. § 52 wird wie folgt gefasst:

„§ 52

Grundsätze der Prüfung und Darstellung pfandbriefrechtlicher Aspekte

Bei Pfandbriefbanken ist § 3 Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass stets jeder der in § 1 Absatz 3 des Pfandbriefgesetzes bezeichneten Gattungen Rechnung zu tragen ist. Dabei sind § 3 Satz 2 und § 4 Absatz 1 entsprechend anzuwenden.“

7. § 53 wird wie folgt gefasst:

„§ 53

Prüfung und Darstellung der organisatorischen Anforderungen des Pfandbriefgesetzes

(1) Bei Pfandbriefbanken ist die Einhaltung:

1. des § 4 Absatz 4 des Pfandbriefgesetzes,
2. des § 5 des Pfandbriefgesetzes sowie der Anforderungen der Deckungsregisterverordnung,
3. des § 27 des Pfandbriefgesetzes
4. des § 27a des Pfandbriefgesetzes sowie der Anforderungen einer aufgrund von § 27a Absatz 2 Satz 1 des Pfandbriefgesetzes erlassenen Rechtsverordnung sowie
5. des § 28 des Pfandbriefgesetzes

zu beurteilen; hierbei sind die zur Einhaltung dieser Anforderungen eingesetzten Verfahren und Systeme darzustellen und ist ihre Wirksamkeit zu beurteilen. Im Rahmen der nach Satz 1 erforderlichen Beurteilung und Darstellung der zur Erfüllung pfandbriefrechtlicher organisatorischer Anforderungen verwendeten Verfahren und Systeme ist stets auch auf etwaige Abhängigkeiten von und systemtechnische Zusammenhänge mit sonstigen von der Pfandbriefbank verwendeten Verfahren und Systemen einzugehen.

(2) Bei den nachstehenden Pfandbriefbanken sind die aufbau- und ablauforganisatorischen Vorkehrungen zur Einhaltung der folgenden Vorschriften darzustellen und in ihrer Wirksamkeit zu beurteilen:

1. bei den Pfandbriefbanken, die Hypothekendarlehenpfandbriefe ausgeben: die Vorschriften des § 16 des Pfandbriefgesetzes sowie der Anforderungen der Beleihungswertermittlungsverordnung, insbesondere des § 26 Absatz 1 der Beleihungswertermittlungsverordnung,
 2. bei den Pfandbriefbanken, die Schiffspfandbriefe ausgeben: die Vorschriften des § 24 des Pfandbriefgesetzes sowie der Anforderungen der Schiffsbeleihungswertermittlungsverordnung, insbesondere des § 14 Absatz 1 der Schiffsbeleihungswertermittlungsverordnung sowie
 3. bei den Pfandbriefbanken, die Flugzeugpfandbriefe ausgeben: die Vorschriften des § 26d des Pfandbriefgesetzes sowie der Anforderungen der Flugzeugbeleihungswertermittlungsverordnung, insbesondere des § 12 Absatz 1 der Flugzeugbeleihungswertermittlungsverordnung.“
8. § 54 wird aufgehoben.
 9. § 71 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Anlagen 1 bis 5“ durch die Wörter „Anlagen 1 bis 4“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „Anlagen 1 bis 4“ durch die Wörter „Anlagen 1 bis 3“ ersetzt.
 10. Die Anlagen werden wie folgt geändert:
 - a) Anlage 3 zu § 71 wird gestrichen.
 - b) Die bisherige Anlage 4 zu § 71 wird zu Anlage 3 zu § 71.
 - c) Die bisherige Anlage 5 zu § 71 wird zu Anlage 4 zu § 71.
 - d) Die bisherige Anlage 6 zu § 28 wird zu Anlage 5 zu § 28.

Artikel 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe b bis d, Nummer 4 Buchstabe b, Nummer 5 bis 13, 16 Buchstabe a und b, Nummer 19 bis 21 und 24 bis 29 treten am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Gesetzentwurf dient in erster Linie der Anpassung des nationalen Rechts zur Bankenrestrukturierung und -abwicklung an neue unionsrechtliche Vorgaben.

Das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) wird an das zwischenzeitliche Inkrafttreten der SRM-Verordnung angepasst. Die Aufnahme der vollen Tätigkeit des Ausschusses im einheitlichen Abwicklungsmechanismus ab 1. Januar 2016 und die Auswirkungen auf Aufgaben und Befugnisse der Abwicklungsbehörde werden berücksichtigt.

Das Restrukturierungsfondsgesetz (RStruktFG) wird an die unmittelbar geltenden Vorgaben im delegierten Rechtsakt und im Durchführungsrechtsakt zur Bankenabgabe angepasst. Es werden Regelungen im Hinblick auf den Wechsel vom bisherigen System einer nationalen Bankenabgabe auf einen europäischen Fonds getroffen. Die technische Ausführung des Übereinkommens über die Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge vom 21. Mai 2014 wird präzisiert.

Zudem erfolgen diverse Änderungen im Kreditwesengesetz (KWG) und im Pfandbriefgesetz (PfandBG).

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Die Änderungen im SAG tragen dem zwischenzeitlichen Inkrafttreten der SRM-Verordnung und dem Kompetenzgefüge im einheitlichen Abwicklungsmechanismus Rechnung.

a) Der Entwurf bildet aus Gründen der Rechtsklarheit das Verhältnis von SAG und SRM-Verordnung deklaratorisch ab. Sowohl im SAG als auch in der unmittelbar anwendbaren SRM-Verordnung finden sich Vorgaben zur Bankenabwicklung. Die Regelungen der SRM-Verordnung knüpfen teilweise an das nationale Bankenabwicklungsrecht an, welches zur Umsetzung der Bankenabwicklungsrichtlinie ergangen ist, oder setzen dieses voraus. Teilweise wird das nationale Recht aber auch durch Vorgaben der SRM-Verordnung verdrängt.

b) Die SRM-Verordnung schafft einen hoch verdichteten Verwaltungsverbund, welcher aus einer europäischen Agentur („Ausschuss“) und den nationalen Abwicklungsbehörden besteht. Der Ausschuss nimmt zum 1. Januar 2016 seine volle Tätigkeit auf. Ausschuss und nationale Abwicklungsbehörden sind organisationsrechtlich eigenständig. Sie wirken jedoch bei der Wahrnehmung der Aufgabe der Bankenabwicklung zusammen. Die Abwicklungsbehörde unterstützt den Ausschuss bei der Umsetzung seiner Beschlüsse. Der Ausschuss kann Weisungen an die Abwicklungsbehörde richten, bestimmte Maßnahmen zu ergreifen. Der Entwurf trägt diesen Vorgaben der SRM-Verordnung Rechnung, indem er die erforderlichen Befugnisnormen für die Abwicklungsbehörde schafft, mittels derer sie ihren Pflichten nach der SRM-Verordnung nachkommen kann.

2. Das RStruktFG wird an die Vorgaben im delegierten Rechtsakt und im Durchführungsrechtsakt zur Bankenabgabe angepasst, passt die Regelung zur Verwendung der Altmittel aus der Bankenabgabe 2011 bis 2014 an die unmittelbare Maßnahmenfinanzierung durch

den einheitlichen Abwicklungsfonds an und regelt die technische Durchführung des Übereinkommens über die Übertragung von Beiträgen (IGA).

a) Im Widerspruch zum delegierten Rechtsakt stehende Regelungen werden gestrichen. Ferner wird der Tatsache Rechnung getragen, dass Unionszweigstellen und bestimmte Wertpapierfirmen zwar nach BRRD verpflichtet sind, Bankenabgabe zu zahlen, nicht jedoch nach SRM-Verordnung. Der delegierte Rechtsakt macht für diese, anders als für die CRR-Kreditinstitute, keine Vorgaben zur Beitragsberechnung. Daher werden für Unionszweigstellen und bestimmte Wertpapierfirmen im RStruktFG ein eigener Fonds sowie eigenes System von Pauschalbeiträgen geschaffen.

b) Geregelt wird ferner die Verwendung der Beiträge aus der Bankenabgabe 2011 bis 2014. Die bestehende Regelung wird angepasst, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass zukünftig nicht mehr der Restrukturierungsfonds, sondern der einheitliche Abwicklungsfonds für die unmittelbare Finanzierung von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die ganz überwiegende Zahl der Institute zuständig ist. Die Mittel aus den Beiträgen 2011 und 2014 werden daher für eine Übergangsfinanzierung (Bridge Financing) der nationalen Kammer des einheitlichen Abwicklungsfonds bereitgehalten.

c) Es werden zudem ausführlichere Regelungen zur Übertragung der national erhobenen Bankenabgabe auf den einheitlichen Abwicklungsfonds und Ausführungsbestimmungen für den Fall einer vorübergehenden Übertragung von Mitteln zwischen Kammern getroffen. Ferner wird die innerstaatliche Zuständigkeit für die Ausübung der Befugnisse festgelegt, welche der Bundesrepublik Deutschland nach dem Übereinkommen zukommen.

3. Durch Änderung des KWG wird insbesondere die Anwendbarkeit der in der Abgabenordnung (AO) enthaltenen Auskunfts-, Vorlage-, Amtshilfe- und Anzeigepflichten gegenüber Steuerbehörden auf die BaFin erweitert. Ferner wird im KWG eine Sondervorschrift für die Insolvenz von CRR-Instituten geschaffen. Danach werden Gläubiger unbesicherter Schuldtitel in der Insolvenz nachrangig gegenüber anderen Verbindlichkeiten behandelt, welche bislang denselben insolvenzrechtlichen Rang aufweisen. Der Nachrang in der Insolvenz ermöglicht der Abwicklungsbehörde, diese Schuldtitel im Abwicklungsfall vor anderen – nach geltendem Recht gleichrangigen – Verbindlichkeiten heranzuziehen. Der Bail-In dieser Titel ist besonders rechtssicher und birgt besonders geringe Ansteckungsgefahren.

Durch eine Verordnungsermächtigung im KWG wird ferner die Möglichkeit geschaffen, die bislang in einem Rundschreiben enthaltenen Konkretisierungen (MaRisk) durch eine Rechtsverordnung abzulösen. Damit wird zum einen die Rechtssicherheit erhöht. Zum anderen wird es der Aufsicht erleichtert, auf Verletzungen mit aufsichtlichen Maßnahmen und Sanktionen zu reagieren.

4. Im PfandBG werden die Anforderungen an die Sicherstellung des Insolvenzvorrechts der Pfandbriefgläubiger um eine Variante monetären Ausgleichs für entzogene Deckungswerte ergänzt.

5. Im FMStFG werden konkretisierende Bestimmungen zu Umlage und Gebühren der FMSA aufgenommen.

III. Alternativen

Keine, da Anpassung an unmittelbar geltendes Unionsrecht.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft).

Der Bund kann diese Gesetzgebungskompetenzen nach Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes in Anspruch nehmen, da für die Sanierungs- und Abwicklungsplanung sowie die Abwicklung von Kreditinstituten und Finanzgruppen bundeseinheitliche Regelungen bestehen müssen, um die Rechts- und Wirtschaftseinheit zu wahren.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Dieser Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit dem Übereinkommen über die Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge vom 21. Mai 2014 vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Der Entwurf hat keine erkennbaren gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Grundsätzlich sind Männer und Frauen von den Vorschriften des Entwurfs in gleicher Weise betroffen. Die Wirkungen des Vorhabens zielen auf eine nachhaltige Entwicklung. Sie dienen der Verwirklichung des einheitlichen Abwicklungsmechanismus, welcher Instrumente und Verfahren schaffen, um künftige Schieflagen systemrelevanter Banken beziehungsweise Finanzgruppen in der Eurozone besser bewältigen zu können und dabei Haushaltsmittel zu schonen.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Aufhebung oder Anpassung von Regeln, welche mit unmittelbar geltendem Unionsrecht nicht vereinbar sind, führt zu einer Rechtsvereinfachung. Im Hinblick auf unmittelbar geltende unionsrechtliche Vorgaben werden im RStruktFG zudem nationale Meldepflichten aufgehoben. Hierdurch wird eine Verwaltungsvereinfachung erreicht.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf entspricht dem Grundsatz der Nachhaltigkeit. Er schafft die erforderlichen Verknüpfungen zwischen nationalen und unionsrechtlichen Regeln zur Bankenabwicklung im einheitlichen Abwicklungsmechanismus. Der einheitliche Abwicklungsmechanismus trägt zur dauerhaften Stabilisierung des Finanzsektors und zur Schonung von Haushaltsmitteln bei, indem er Kreditinstitute zu vorausschauendem Handeln anhält, Fehlanreize für die Eingehung von Risiken reduziert, systemrelevante Einrichtungen frühzeitig identifiziert und für den Krisenfall Ansteckungsrisiken minimiert. Hierdurch fördert er insbesondere das Prinzip der Generationengerechtigkeit.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es ergeben sich unmittelbar durch dieses Gesetz keine Veränderungen bei den Haushaltsausgaben des Bundes.

4. Erfüllungsaufwand

4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft und die Verwaltung

Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
SAG	§ 21a i.V.m. § 12 Abs. 4 (zuvor § 47 b Abs. 1 KWG) ***	Vorarbeiten zur Einreichung Sanierungsplan bei BaFin und Bbk zur Prüfung - jährliche Aktualisierung - Gruppe 3 (Erleichterte Anforderungen gemäß § 19 SAG)	mittel	1.056	340	388.630,88 €
SAG	§ 21a i.V.m. § 12 Abs. 4 (zuvor § 47 b Abs. 1 KWG) ***	Vorarbeiten zum Einreichung Sanierungsplan bei BaFin und Bbk zur Prüfung - jährliche Aktualisierung - Gruppe 3 (Nutzung der Befreiungsmöglichkeit nach § 20 SAG; d.h. IPS erstellt den Plan); nur DSGVO und BVR reichen einen Plan für alle IPS gesicherten Institute ein, die einen Befreiungsantrag stellen (dies ist nicht notwendigerweise Deckungsgleich mit den Mitgliedsinstituten des jeweiligen IPS)	hoch	5.950	2	15.524,54 €
SAG	§ 21a i.V.m. § 12 Abs. 4 aE (zuvor § 47 b Abs. 1 KWG) ***	Vorarbeiten zum Einreichung Sanierungsplan bei BaFin und Bbk zur Prüfung - unterjährliche Aktualisierung - Gruppe 3 Erleichterungen	mittel	1.116	68	82.142,44 €
SAG	§ 21a i.V.m. § 12 Abs. 4 aE (zuvor § 47 b Abs. 1 KWG) ***	Vorarbeiten zum Einreichung Sanierungsplan bei BaFin und Bbk zur Prüfung - unterjährliche Aktualisierung - Gruppe 3	hoch	5.950	2	15.524,54 €
SAG	§ 21a i.V.m. § 16 Abs. 1 (zuvor § 47 b Abs. 2 KWG) ***	Überarbeitung Sanierungsplan wegen Unzulänglichkeiten - Anforderung und Prüfung - Gruppe 3 (keine Unterscheidung zw. Erleichterungen/Befreiung)	mittel	1.116	160	193.276,32 €
SAG	§ 21a i.V.m. § 16 Abs. 2 **	Anhörung des Instituts vor Aufforderung zur Überarbeitung Sanierungsplan wegen Unzulänglichkeiten - Gruppe 1	hoch	5.950	10	77.622,71 €
SAG	§ 21a i.V.m. § 16 Abs. 2 **	Anhörung des Instituts vor Aufforderung zur Überarbeitung Sanierungsplan wegen Unzulänglichkeiten - Gruppe 2	hoch	5.950	10	77.622,71 €
SAG	§ 21a i.V.m. § 16 Abs. 2 ***	Anhörung des Instituts vor Aufforderung zur Überarbeitung Sanierungsplan wegen Unzulänglichkeiten - Gruppe 3 (keine Unterscheidung zw. Erleichterungen/Befreiung)	mittel	1.116	160	193.276,32 €
SAG	§ 21a i.V.m. § 16 Abs. 3 (zuvor § 47 b Abs. 3 KWG) ***	Behebung Unzulänglichkeiten - Gruppe 3	mittel	1.116	160	193.276,32 €

SAG	§ 60a	Pflicht global systemrelevanter und anderweitig systemrelevanter Institute, vertragliche Bestimmungen aufzunehmen (ggf. Beitritt zum ISDA-Protokoll)	hoch	5.950	380	2.949.662,92 €
MaRisk	AT 3 Tz. 1 i.V.m. § 25a KWG	Die Geschäftsleitung soll die Risikokultur fördern (sowohl Kommunikation in Richtung Mitarbeiter/Tochterunternehmen als auch die Aufnahme von Hinweisen von Mitarbeitern/Tochterinstituten)	mittel	590	200	127.725,17 €
MaRisk	AT 4.3.4 Tz. 1 bis 6 i.V.m. § 25a KWG	Systemrelevante Institute müssen Risikodaten angemessen managen. Daten müssen identifiziert, zusammengeführt und ausgewertet werden können. Die Risikodaten müssen vollständig und nach unterschiedlichen Kategorien auswertbar sein sowie die Datenqualität überwacht und mit anderen Informationen plausibilisiert werden. Darüber hinaus müssen die systemrelevanten Institute über vorgegebene Daten auch in Stresssituationen verfügen, um in Krisenzeiten angemessen reagieren zu können	hoch	3.195	200	833.628,75 €
MaRisk	AT 4.3.4 Tz. 3 i.V.m. § 25a KWG	Die Risikodaten müssen vollständig und nach unterschiedlichen Kategorien auswertbar sein. Der Einsatz und der Umfang manueller Prozesse und Eingriffe ist zu begründen und zu dokumentieren	hoch	265	200	69.142,92 €
MaRisk	AT 8.1 Tz. 7 i.V.m. § 25a KWG	Mindestens jährliche Überprüfung, ob der Neu-Produkt-Prozess zu einem sachgerechten Umgang mit neuen Produkten oder Märkten geführt hat	mittel	892	2.000	1.931.031,33 €
MaRisk	AT 9 Tz. 2 i.V.m. § 25b KWG	Eine Risikoanalyse ist durch institutsweite bzw. gruppenweit einheitliche Kriterien durchzuführen. Risikokonzentrationen und Risiken aus Weiterverlagerungen sind zu berücksichtigen	mittel	592	2.000	1.281.581,33 €
MaRisk	AT 9 Tz. 4, 5, 9 i.V.m. § 25b KWG *	Höhere Maßstäbe bei Auslagerung von Steuerungs- und Kontrollbereichen durch die Benennung eines Beauftragten, und Überprüfung der Abhängigkeit von Auslagerungsunternehmen. Institute müssen überprüfen, ob vollständige Auslagerung noch der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsorganisation entspricht. Institute müssen bei gruppeninterner Auslagerung ein Gruppenrisikomanagement sowie Durchgriffsrechte haben	mittel	902	2.000	1.952.679,67 €
MaRisk	AT 9 Tz. 6 i.V.m. § 25b KWG	Institute müssen eine Ausstiegsstrategie bei wesentlichen Auslagerungen festlegen.	mittel	862	2.000	1.866.086,33 €
MaRisk	AT 9 Tz. 7 i.V.m. § 25b KWG	Institute müssen sich Zustimmungsvorbehalte und Informationspflichten gegenüber dem Institut (via Auslagerungsunternehmen) einräumen lassen. Festlegung des Grads maximal akzeptierter Schlechtleistung mit Blick auf Kündigungsrechte.	mittel	562	2.000	1.216.636,33 €

MaRisk	BTO 2.2.1 Tz. 2 i.V.m. § 25a KWG	Schaffung eines Überblick über Produkte (und Märkte) des eigenen Handelsgeschäftes	mittel	272	200	58.883,47 €
MaRisk	BTR 3.1 Tz. 4 i.V.m. § 25a KWG *	Institute haben auch die Risiken aus einer Erhöhung der Refinanzierungskosten laufend zu quantifizieren und zu überwachen.	mittel	302	2.000	653.779,67 €
MaRisk	BT 2.3 Tz. 2 und 3 i.V.m. § 25a KWG	Die Prüfungsplanung muss eine Überprüfung der Wesentlichkeitseinstufung der Aktivitäten und Prozesse beinhalten, und auch das Verlustpotential, dass durch Manipulationen der Mitarbeiter entstehen kann, berücksichtigen. Klarstellung, dass die erlaubte Abweichung vom Prüfungsturnus kein Verzicht von Prüfungen bedeutet	einfach	73	2.000	104.098,00 €
MaRisk	BT 2.4 Tz. 4 i.V.m. § 25c KWG *	Vierteljährige Erstellung eines Gesamtberichtes der Internen Revision an Geschäftsleitung und Aufsichtsorgan (EA wurde nicht im Zusammenhang mit § 25c Abs. 4a Nr. 3g KWG zum 01.01.2014 erfasst!)	einfach	71	8.000	404.984,00 €
MaRisk	BT 3.1 Tz. 3 i.V.m. § 25a KWG	Institut muss in der Lage sein Ad-hoc-Risikoberichte zu erstellen.	mittel	592	2.000	1.281.581,33 €
MaRisk	BT 3.1 Tz. 4 und 6 i.V.m. § 25c KWG *	Zeitnahe vierteljährige Erstellung von Risikoberichten an Geschäftsleitung und Aufsichtsorgan	mittel	272	8.000	2.355.338,67 €
MaRisk	BT 3.1 Tz. 5 i.V.m. § 25c KWG	Systemrelevante Institute haben Prozesse zum Abgleich der Risikodaten und zur Identifizierung von Mängeln und Schwachstellen in den Risikoberichten einzurichten	hoch	4.695	200	1.225.003,75 €
MaRisk	BT 3.3 i.V.m. § 25a KWG *	Anforderungen an Risikoberichte der Marktbereiche an die jeweils zuständigen Geschäftsleiter. (Derzeit noch in der Entwicklung)	einfach	191	2.000	272.366,00 €
KWG	§ 53b (3) Satz 1 Ziffer 2	Wegfall der Pflicht, § 11 einzuhalten und nach der Liquiditätsverordnung zu melden	mittel	1.116	-540	-652.307,58 €
PrüfBV	§ 15	Pflichten aus Derivategeschäften	hoch	1.215	1.820	5.528.250,00 €
PrüfBV	Art. 7	§ 42 PrüfBV neu: Anwendung des § 3 mit der Maßgabe, jeder der Pfandbriefgattungen Rechnung zu tragen	mittel	1.215	80	201.690,00 €
PrüfBV	Art. 7	§ 43 PrüfBV neu: Prüfung der organisatorischen Anforderungen des PfandBG	mittel	1.215	80	201.690,00 €
PrüfBV	Art. 7	§ 44 PrüfBV neu: Zusatzangaben für Pfandbriefinstitute	mittel	1.215	-80	-201.690,00 €
PrüfBV	Art. 7	§ 11 Abs. 1 Satz 4 PrüfBV neu	mittel	1.215	-80	-201.690,00 €
						24.697.048,83 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
--------	----------	--------	-------------	--------------	----------	--------------------------

MaRisk	AT 4.3.1 i.V.m. § 25a KWG	Erstellung einer Richtlinie für den Wechsel von Mitarbeitern aus Handel/Vertrieb in Kontrollbereiche (Risikocontrolling, Compliance, Interne Revision...) - Selbstprüfungsverbot	einfach	318	2.000	453.468,00 €
MaRisk	At 4.5 Tz. 6 i.V.m. § 25a KWG	Harmonisierung der Prüfungsansätze der Internen Revision innerhalb von Gruppen	mittel	922	200	199.597,63 €
MaRisk	AT 7.2 Tz. 4 i.V.m. § 25a KWG ****	Anwendung der Vorgaben aus AT 7.2 auch für selbst entwickelte IT Anwendungen	mittel	872	2.000	1.887.734,67 €
MaRisk	AT 9 Tz. 11 i.V.m. § 25b KWG	Benennung eines zentralen Beauftragten für das gesamte Auslagerungsmanagement	mittel	902	2.000	1.952.679,67 €
						<u>4.493.479,97 €</u>

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand 24.697.048,83 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand 4.493.479,97 €

Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft 29.190.528,80 €

Informationspflichten Wirtschaft

Wiederkehrende Informationspflichten

Gesetz	Para- graf	Inhalt	Komplexi- tät	Zeit in Min.	Fall- zahl	Informations- pflichten ge- samt
SAG	§ 21a i.V.m. § 12 Abs. 4 (zuvor § 47 b Abs. 1 KWG) ***	Einreichung Sanierungsplan bei BaFin und Bbk zur Prüfung - jährliche Aktualisierung - Gruppe 3 (Erleichterte Anforderungen gemäß § 19 SAG)	mittel	362	340	85.950,87 €
SAG	§ 21a i.V.m. § 12 Abs. 4 (zuvor § 47 b Abs. 1 KWG) ***	Einreichung Sanierungsplan bei BaFin und Bbk zur Prüfung - jährliche Aktualisierung - Gruppe 3 (Nutzung der Befreiungsmöglichkeit nach § 20 SAG; d.h. IPS erstellt den Plan); nur DSGVO und BVR reichen einen Plan für alle IPS gesicherten Institute ein, die einen Befreiungsantrag stellen (dies ist nicht notwendigerweise Deckungsgleich mit den Mitgliedsinstituten des jeweiligen IPS)	hoch	2560	2	4.309,33 €
SAG	§ 21a i.V.m. § 12 Abs. 4 aE (zuvor § 47 b Abs. 1 KWG) **	Einreichung Sanierungsplan bei BaFin und Bbk zur Prüfung - unterjährliche Aktualisierung - Gruppe 1	hoch	2560	5	10.773,33 €
SAG	§ 21a i.V.m. § 12 Abs. 4 aE (zuvor § 47 b Abs. 1 KWG) **	Einreichung Sanierungsplan bei BaFin und Bbk zur Prüfung - unterjährliche Aktualisierung - Gruppe 2	hoch	2560	5	10.773,33 €

SAG	§ 21a i.V.m. § 12 Abs. 4 aE (zuvor § 47 b Abs. 1 KWG) ***	Einreichung Sanierungsplan bei BaFin und Bbk zur Prüfung - unterjährige Aktualisierung - Gruppe 3 Erleichterungen	mittel	362	68	17.190,17 €
SAG	§ 21a i.V.m. § 12 Abs. 4 aE (zuvor § 47 b Abs. 1 KWG) ***	Einreichung Sanierungsplan bei BaFin und Bbk zur Prüfung - unterjährige Aktualisierung - Gruppe 3	hoch	2560	2	4.309,33 €
KWG	§ 10f Abs. 4	Veröffentlichung der ausgefüllten Datenerfassungsbögen aus der Durchführungsverordnung auf der Internetseite und im Offenlegungsbericht	hoch	760	7	4.477,67 €
KWG	§ 10f Abs. 4a	Ausfüllen der Datenerfassungsbögen des BCBS und Weiterleitung an BBk und BaFin	hoch	1090	7	6.421,92 €
KWG	§ 53b (3) Satz 1 Ziffer 2	Wegfall der Pflicht, § 11 einzuhalten und nach der Liquiditätsverordnung zu melden	einfach	32	-540	-7.948,80 €
						136.257,16 €

Wiederkehrende Informationspflichten 136.257,16 €

Einmalige Informationspflichten 0,00 €

Informationspflichten Wirtschaft 136.257,16 €

Erfüllungsaufwand Verwaltung

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
SAG	§ 21a i.V.m. § 12 Abs. 4 (zuvor § 47 b Abs. 1 KWG) **	Einreichung Sanierungsplan bei BaFin und Bbk zur Prüfung - jährliche Aktualisierung - Gruppe 1	hoch	1010 5	6	81.769,66 €
SAG	§ 21a i.V.m. § 12 Abs. 4 (zuvor § 47 b Abs. 1 KWG) **	Einreichung Sanierungsplan bei BaFin und Bbk zur Prüfung - jährliche Aktualisierung - Gruppe 2	hoch	1010 5	26	354.335,19 €
SAG	§ 21a i.V.m. § 12 Abs. 4 (zuvor § 47 b Abs. 1 KWG)	Einreichung Sanierungsplan bei BaFin und Bbk zur Prüfung - jährliche Aktualisierung - Gruppe 2	mittel	2992	-55	-121.335,57 €
SAG	§ 21a i.V.m. § 12 Abs. 4 (zuvor § 47 b Abs. 1 KWG)	Einreichung Sanierungsplan bei BaFin und Bbk zur Prüfung - jährliche Aktualisierung - Gruppe 3 (Erleichterte Anforderungen gemäß § 19 SAG)	mittel	1492	340	374.034,45 €

	KWG) ***					
SAG	§ 21a i.V.m. § 12 Abs. 4 (zuvor § 47 b Abs. 1 KWG) ***	Einreichung Sanierungsplan bei BaFin und Bbk zur Prüfung - jährliche Aktualisierung - Gruppe 3 (Nutzung der Befreiungsmöglichkeit nach § 20 SAG; d.h. IPS erstellt den Plan); nur DSGVO und BVR reichen einen Plan für alle IPS gesicherten Institute ein, die einen Befreiungsantrag stellen (dies ist nicht notwendigerweise Deckungsgleich mit den Mitgliedsinstituten des jeweiligen IPS	hoch	5238	2	14.128,63 €
SAG	§ 21a i.V.m. § 12 Abs. 4 aE (zuvor § 47 b Abs. 1 KWG) **	Einreichung Sanierungsplan bei BaFin und Bbk zur Prüfung - unterjährliche Aktualisierung - Gruppe 2	hoch	5238	6	42.385,90 €
SAG	§ 21a i.V.m. § 12 Abs. 4 aE (zuvor § 47 b Abs. 1 KWG)	Einreichung Sanierungsplan bei BaFin und Bbk zur Prüfung - unterjährliche Aktualisierung - Gruppe 2	mittel	2992	-5	-11.030,51 €
SAG	§ 21a i.V.m. § 12 Abs. 4 aE (zuvor § 47 b Abs. 1 KWG) ***	Einreichung Sanierungsplan bei BaFin und Bbk zur Prüfung - unterjährliche Aktualisierung - Gruppe 3 Erleichterungen	mittel	1492	68	74.806,89 €
SAG	§ 21a i.V.m. § 12 Abs. 4 aE (zuvor § 47 b Abs. 1 KWG) ***	Einreichung Sanierungsplan bei BaFin und Bbk zur Prüfung - unterjährliche Aktualisierung - Gruppe 3	hoch	5238	2	14.128,63 €
SAG	§ 21a i.V.m. § 13 Abs. 4 (zuvor § 47 a Abs. 3 KWG)	Prüfung weiterer Anforderungen	hoch	5238	394	2.783.340,50 €
SAG	§ 21a i.V.m. § 15 Abs. 1	Schnittstelle zur Abwicklungsbehörde (FMSA) - Gruppe 1	hoch	5238	28	197.800,85 €
SAG	§ 21a i.V.m. § 15 Abs. 1	Schnittstelle zur Abwicklungsbehörde (FMSA) - Gruppe 2	mittel	1492	26	28.602,63 €

SAG	§ 21a i.V.m. § 15 Abs. 1 ***	Schnittstelle zur Abwicklungsbe- hörde (FMSA) - Gruppe 3 (Erleich- terte Anforderungen § 19 SAG)	mittel	1492	240	264.024,32 €
SAG	§ 21a i.V.m. § 15 Abs. 1 ***	Schnittstelle zur Abwicklungsbe- hörde (FMSA) - Gruppe 3 (Nut- zung der Befreiungsmöglichkeit nach § 20 SAG, d.h. IPS erstellt den Plan); nur DSGVO und BVR reichen einen Plan ein;	mittel	1492	100	110.010,13 €
SAG	§ 21a i.V.m. § 15 Abs. 2 **	Prüfung und Bewertung des Sa- nierungsplans BaFin im Einver- nehmen mit BBk - Gruppe 1 NEU MITAUFGENOMMEN VOR- HER TEIL VON 47b Abs. II (s. U3- W 3) - jährliche Prüfung	hoch	5238	28	197.800,85 €
SAG	§ 21a i.V.m. § 15 Abs. 2 **	Prüfung und Bewertung des Sa- nierungsplans BaFin im Einver- nehmen mit BBk - Gruppe 1 NEU MITAUFGENOMMEN VOR- HER TEIL VON 47b Abs. II (s. U3- W 3) - anlassbezogene Prüfung	hoch	5238	10	70.643,16 €
SAG	§ 21a i.V.m. § 15 Abs. 2 **	Prüfung und Bewertung des Sa- nierungsplans BaFin im Einver- nehmen mit BBk - Gruppe 2 NEU MITAUFGENOMMEN VOR- HER TEIL VON 47b Abs. II (s. R-T 3) - jährliche Prüfung	hoch	5238	26	183.672,22 €
SAG	§ 21a i.V.m. § 15 Abs. 2 **	Prüfung und Bewertung des Sa- nierungsplans BaFin im Einver- nehmen mit BBk - Gruppe 2 NEU MITAUFGENOMMEN VOR- HER TEIL VON 47b Abs. II (s. R-T 3) - anlassbezogene Prüfung	hoch	5238	10	70.643,16 €
SAG	§ 21a i.V.m. § 15 Abs. 2 ***	Prüfung und Bewertung des Sa- nierungsplans BaFin im Einver- nehmen mit BBk - Gruppe 3 (Er- leichterungen) NEU MITAUFGENOMMEN VOR- HER TEIL VON 47b Abs. II (s. R-T 3) - jährliche Prüfung	mittel	1492	240	264.024,32 €
SAG	§ 21a i.V.m. § 15 Abs. 2 ***	Prüfung und Bewertung des Sa- nierungsplans BaFin im Einver- nehmen mit BBk - Gruppe 3 (Er- leichterungen) NEU MITAUFGENOMMEN VOR- HER TEIL VON 47b Abs. II (s. R-T 3) - anlassbezogene Prüfung	mittel	1492	160	176.016,21 €
SAG	§ 21a i.V.m. § 15 Abs. 2 ***	Prüfung und Bewertung des Sa- nierungsplans BaFin im Einver- nehmen mit BBk - Gruppe 3 (Nut- zung der Befreiungsmöglichkeit, d.h. IPS erstellt den Plan); nur DSGV und BVR reichen einen Plan ein; NEU MITAUFGENOMMEN VOR- HER TEIL VON 47b Abs. II (s. R-T 3) - jährliche Prüfung	mittel	1492	100	110.010,13 €
SAG	§ 21a i.V.m. § 15 Abs. 2 ***	Prüfung und Bewertung des Sa- nierungsplans BaFin im Einver- nehmen mit BBk - Gruppe 3 (Nut- zung der Befreiungsmöglichkeit, d.h. IPS erstellt den Plan); nur DSGV und BVR reichen einen Plan ein; NEU MITAUFGENOMMEN VOR- HER TEIL VON 47b Abs. II (s. R-T 3) - anlassbezogene Prüfung	mittel	1492	100	110.010,13 €

SAG	§ 21a i.V.m. § 16 Abs. 1 (zuvor § 47 b Abs. 2 KWG) ***	Aufforderung zur Überarbeitung Sanierungsplan wegen Unzulänglichkeiten - Anforderung und Prüfung -Gruppe 3 (keine Unterscheidung zw. Erleichterungen/Befreiung)	mittel	1492	160	176.016,21 €
SAG	§ 21a i.V.m. § 16 Abs. 2	Anhörung des Instituts vor Aufforderung zur Überarbeitung Sanierungsplan wegen Unzulänglichkeiten - Gruppe 1	hoch	5238	10	70.643,16 €
SAG	§ 21a i.V.m. § 16 Abs. 2	Anhörung des Instituts vor Aufforderung zur Überarbeitung Sanierungsplan wegen Unzulänglichkeiten - Gruppe 2	hoch	5238	10	70.643,16 €
SAG	§ 21a i.V.m. § 16 Abs. 2	Anhörung des Instituts vor Aufforderung zur Überarbeitung Sanierungsplan wegen Unzulänglichkeiten - Gruppe 3 (keine Unterscheidung zw. Erleichterungen/Befreiung)	mittel	1492	160	176.016,21 €
SAG	§ 21a i.V.m. § 16 Abs. 3 (zuvor § 47 b Abs. 3 KWG)**	Fristsetzung zur Behebung Unzulänglichkeiten - Gruppe 1	hoch	5238	8	56.514,53 €
SAG	§ 21a i.V.m. § 16 Abs. 3 (zuvor § 47 b Abs. 3 KWG) **	Fristsetzung zur Behebung Unzulänglichkeiten - Gruppe 2	hoch	5238	8	56.514,53 €
SAG	§ 21a i.V.m. § 16 Abs. 3 (zuvor § 47 b Abs. 3 KWG) ***	Fristsetzung zur Behebung Unzulänglichkeiten - Gruppe 3	mittel	1492	160	176.016,21 €
SAG	§ 21a i.V.m. § 16 Abs. 4 **	Anweisung von Maßnahmen zur Behebung Unzulänglichkeiten zu Beseitigen - Gruppe 1	hoch	6771	3	27.395,47 €
SAG	§ 21a i.V.m. § 16 Abs. 4 **	Anweisung von Maßnahmen zur Behebung von Unzulänglichkeiten zu Beseitigen - Gruppe 2	hoch	6771	3	27.395,47 €
SAG	§ 21a i.V.m. § 16 Abs. 4 ***	Anweisung von Maßnahmen zur Behebung von Unzulänglichkeiten zu Beseitigen - Gruppe 3	mittel	2992	10	22.061,01 €
SAG	§ 21a i.V.m. § 16 Abs. 7	Schnittstelle zur FMSA vor Erlass der Anweisung - Gruppe 1	hoch	5238	3	21.192,95 €
SAG	§ 21a i.V.m. § 16 Abs. 7	Schnittstelle zur FMSA vor Erlass der Anweisung - Gruppe 2	mittel	1492	3	3.300,30 €
SAG	§ 21a i.V.m. § 16 Abs. 7 ***	Schnittstelle zur FMSA vor Erlass der Anweisung - Gruppe 3	mittel	1492	10	11.001,01 €

SAG	§ 21a i.V.m. § 17	Besondere Verfahren bei Gruppenanierungsplänen, wenn BaFin konsolidierte Aufsichtsbehörde ist	hoch	5238	1	7.064,32 €
SAG	§ 21a i.V.m. § 18	Besondere Verfahren bei Gruppenanierungsplänen, wenn BaFin nicht konsolidierte Aufsichtsbehörde ist	hoch	5238	18	127.157,69 €
SAG	§ 41 Abs. 4 Satz 1	Erstellung der Verordnung aufgrund Verordnungsermächtigung	hoch	5220	1	7.040,04 €
SAG	§ 61 Abs. 1 und 2	Gründung von Brückeninstituten und Vermögensverwaltungsgesellschaften durch die Abwicklungsbehörde sowie Anteilserwerb	hoch	5235	1	7.060,27 €
SAG	§ 77 Abs. 1a	Umsetzung von Beschlüssen des Ausschusses	hoch	5235	3	21.180,81 €
SAG	§ 78 Abs. 2	Vor-Ort-Prüfung	hoch	5235	1	7.060,27 €
SAG	§ 176	Maßnahmen zur Unterstützung des Ausschusses	hoch	5235	10	70.602,70 €
SAG	§ 178	Vollstreckung vom Ausschuss verhängter Geldbußen und Zwangsgelder	hoch	5235	1	7.060,27 €
KWG	§ 10g Abs. 3a	Veröffentlichung der Methodik zur Identifizierung A-SRI sowie Indikatoren und Schwellenwerte	hoch	5180	28	195.610,61 €
KWG	§ 10g Abs. 5	Veröffentlichung der Liste der Institute mit den jeweils festgesetzten Kapitalpuffer sowie weitergehende Informationen zur Entscheidung	hoch	5180	28	195.610,61 €
KWG	§ 10f Abs. 4	Weiterleitung der ausgefüllten Datenerfassungsbögen aus der Durchführungsverordnung an die EBA	einfach	265	7	995,52 €
KWG	§ 10f Abs. 4a	Weiterleitung der ausgefüllten Datenerfassungsbögen des BCBS an BCBS und EBA	einfach	285	7	1.070,65 €
KWG	§ 53b (3) Satz 1 Ziffer 2	Wegfall der Pflicht, § 11 einzuhalten und nach der Liquiditätsverordnung zu melden	hoch	4998	-540	-3.639.943,44 €
RStruktF G	§ 11 c	Bearbeitung Antrag betr. vorübergehende Übertragung	hoch	5235	1	7.060,27 €
KWG	§ 9	Bearbeitung beantragter Auskünfte von Finanzbehörden und and. öffentl. Stellen	mittel	720	10	5.308,80 €

3.304.471,52 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
SAG	§ 21a i.V.m. § 12 Abs. 3 (zuvor § 47 b Abs. 1 KWG) **	BaFin fordert Sanierungsplan an und prüft, ob vereinfachte Anforderungen iSd 19 oder Befreiung iSd 20 möglich oder besondere Anforderung iSd 14 Abs. 3 notwendig - 1. Jahr - Gruppe 1	hoch	1677 1	6	135.710,93 €
SAG	§ 21a i.V.m. § 12 Abs. 3 (zuvor § 47 b Abs. 1	BaFin fordert Sanierungsplan an und prüft, ob vereinfachte Anforderungen iSd 19 oder Befreiung iSd 20 möglich oder besondere Anforderung iSd 14 Abs. 3 notwendig - 1. Jahr - Gruppe 2	hoch	1677 1	26	588.080,71 €

	KWG) **					
SAG	§ 21a i.V.m. § 12 Abs. 3 (zuvor § 47 b Abs. 1 KWG)	Einreichung Sanierungsplan bei BaFin und Bbk zur Prüfung - 1. Jahr - Gruppe 2	mittel	1452 5	-55	-589.037,17 €
SAG	§ 21a i.V.m. § 12 Abs. 3 (zuvor § 47 b Abs. 1 KWG) ***	BaFin fordert Sanierungsplan an und prüft, ob vereinfachte Anforderungen iSd § 19 - 1. Jahr - Gruppe 3	mittel	1492	340	374.034,45 €
SAG	§ 21a i.V.m. § 13 Abs. 6	BaFin kann im Benehmen mit FMSA Führung detaillierter Finanzkontrakte verlangen - Gruppe 1	hoch	5238	28	197.800,85 €
SAG	§ 21a i.V.m. § 13 Abs. 6	BaFin kann im Benehmen mit FMSA Führung detaillierter Finanzkontrakte verlangen - Gruppe 2	hoch	5238	26	183.672,22 €
SAG	§ 21a i.V.m. § 13 Abs. 6 ***	BaFin kann im Benehmen mit FMSA Führung detaillierter Finanzkontrakte verlangen - Gruppe 3 (Erleichterungen)	mittel	1492	24	26.402,43 €
SAG	§ 21a i.V.m. § 20 ***	Prüfung ob Institut von Sanierungsplanaufstellung befreit werden kann	einfach	415	1.460	325.166,33 €
						<u>1.241.830,75 €</u>

Erfüllungsaufwand Wirtschaft gesamt

Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft gesamt	29.190.528,80 €
Informationspflichten Wirtschaft gesamt	136.257,16 €
Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht gesamt	<u>29.326.785,95 €</u>

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft	24.697.048,83 €
Einmaliger Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft	4.493.479,97 €
Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft	29.190.528,80 €

Wiederkehrende Informationspflichten Wirtschaft	136.257,16 €
Einmalige Informationspflichten Wirtschaft	0,00 €
Informationspflichten Wirtschaft	136.257,16 €

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft	24.697.048,83 €
Wiederkehrende Informationspflichten Wirtschaft	136.257,16 €
Wiederkehrender Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht	<u>24.833.305,99 €</u>

Einmaliger Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft	4.493.479,97 €
Einmaliger Informationspflichten Wirtschaft	0,00 €
Einmaliger Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht	<u>4.493.479,97 €</u>

Erfüllungsaufwand Verwaltung

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand Verwaltung	3.304.471,52 €
Einmaliger Erfüllungsaufwand Verwaltung	1.241.830,75 €
Erfüllungsaufwand Verwaltung	4.546.302,27 €

** Pflicht bestand bereits nach bisherigem Recht (§ 25a KWG i. V. m. MaRisk). Da der Erfüllungsaufwand bei Veröffentlichung der MaRisk nicht ermittelt wurde, wird er nun an dieser Stelle ausgewiesen.*

*** Pflicht bestand bereits nach bisherigem Recht (§ 47b KWG i. V. m. MaSan). Da der Erfüllungsaufwand bei Veröffentlichung der MaSan nicht ermittelt wurde, wird er nun an dieser Stelle ausgewiesen.*

**** Pflicht für Gruppe-3-Institute bestand bereits nach bisherigem Recht (§ 12 ff. SAG). Da bei Erlass des BRRD-Umsetzungsgesetzes noch nicht absehbar war, wie sich die vereinfachte Sanierungsplanung gestalten würde, wird der Erfüllungsaufwand nunmehr an dieser Stelle ausgewiesen.*

***** Anforderung (Geltung des AT 7.2 mit seinen Kernanforderungen auch bei selbstentwickelten IT-Anwendungen) bestand bereits nach bisheriger Verwaltungspraxis und den Vorgaben internationaler Regulatoren (etwa Baseler Ausschuss zur Risikodatenaggregation). Der Erfüllungsaufwand für die lediglich klarstellende Änderung wird nun an dieser Stelle ausgewiesen.*

4.3 Erläuterungen zum Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft und die Verwaltung

Durch § 41 Absatz 4 Satz 1 SAG und § 78 Abs. 2 SAG wird kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft verursacht, da keine zusätzlichen Informationspflichten für die Institute gemäß § 41 Absatz 4 Satz 1 SAG entstehen und gemäß § 78 Abs. 2 SAG die Handlungen von der Verwaltung ausgehen. Hinsichtlich §§ 176 und 178 SAG entsteht ebenfalls kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft, da sich die Regelungen an die Verwaltung richten. Der Erfüllungsaufwand Verwaltung ist jeweils ausgewiesen.

Durch § 3 Absatz 1 RStruktFG und §§ 11a und 11b RStruktFG entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand, da diese Regelungen lediglich die bisher geltenden Regelungen in § 11 Absätze 2 bis 4 RStruktFG in Verbindung mit dem Übereinkommen vom 21. Mai 2014 über die Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge konkretisieren. Die Übertragung der Beiträge vom Restrukturierungsfonds auf den einheitlichen Abwicklungsfonds war bereits im bisherigen § 11 RStruktFG mit Verweis auf das Übereinkommen angelegt. Die übrigen Änderungen in den §§ 3, 3a, 4, 6, 6a, 6b, 7, 7a, 8, 12, 12a, 12b, 12c, 12e, 12f, 12h, 12i, 13 RStruktFG betreffen insbesondere die Reduzierung der Vorschriften betreffend aller beitragspflichtigen Institute auf diejenigen Institute, die nach der BRRD weiterhin beitragspflichtig sind, aber nicht der SRM-VO unterliegen. Diese Institute sind die sogenannten CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht sowie die Unionszweigstellen. Die Erhebung und Verwendung dieser Mittel verbleibt beim Restrukturierungsfonds, sie werden also nicht auf den einheitlichen Abwicklungsfonds übertragen. Die Umstellungen in der IT-Anwendung von 2015 auf 2016 sind durch die SRM-VO selbst veranlasst.

Bei den Änderungen im FMStFG handelt es sich lediglich um Konkretisierungen der bisherigen Regelungen im FMStFG. Ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht durch die Änderungen nicht.

5. Weitere Kosten

Die Abwicklungsbehörde wird – unbeschadet der Möglichkeit, Gebühren und Auslagen für erbrachte individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem Bundesgebührengesetz, der Allgemeinen Gebührenverordnung sowie der zu erlassenden Besonderen Gebührenverordnung im Sinne des § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes zu erheben – mittels Kostenerstattung und mittels einer Umlage finanziert. Dies ist bereits im BRRD-Umsetzungsgesetz vom 10. Dezember 2014 vorgesehen. Die Finanzierung der Abwicklungsbehörde wird nunmehr näher ausgestaltet. Den zur Finanzierung der Abwicklungsbehörde herangezogenen Unternehmen der Finanzbranche können damit – wie bereits in der Begründung des BRRD-Umsetzungsgesetzes ausgewiesen – Kosten entstehen. Soweit die Kosten der Anstalt, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben als Abwicklungsbehörde und der Verwaltung des Restrukturierungsfonds anfallen, nicht bereits durch Einnahmen (z.B. aus Gebühren oder vereinbarten Kostenpauschalen) gedeckt sind, werden die Kosten nach Maßgabe der §§ 3d ff. FMStFG in der Fassung des geplanten SRM-Anpassungsgesetzes und der zu erlassenden konkretisierenden Rechtsverordnung umgelegt. Diese Kosten für Unternehmen der Finanzbranche können in Abhängigkeit von dem tatsächlich anfallenden Aufwand jährlich voraussichtlich bis zu 30 Mio. Euro betragen.

Unmittelbar durch dieses Gesetz werden die Kosten für Unternehmen und Verbraucher nicht berührt. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf enthält keine gleichstellungsrelevanten Aspekte. Spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten, da das Gesetz ausschließlich sachbezogene Regelungen enthält.

VII. Befristung; Evaluation

Eine Befristung ist nicht vorgesehen. Eine Evaluation ist nicht vorgesehen. Die SRM-Verordnung sieht in Artikel 94 eine Evaluation vor. Sollte sich dabei Änderungsbedarf ergeben, kann eine entsprechende Evaluation auf nationaler Ebene erfolgen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Änderungen an der Inhaltsübersicht reflektieren die im Übrigen vorgenommenen Änderungen.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Mit der Ergänzung des § 1 wird der Anwendungsbereich an die SRM-Verordnung angepasst. Während sich im Jahr 2015 die Abwicklung der nationalen Kreditinstitute und Wertpapierfirmen allein nach dem SAG richtet, ist ab dem 1. Januar 2016 zu differenzieren. Zu diesem Zeitpunkt erlangen die Vorschriften der SRM-Verordnung Geltung, welche die Befugnisse des Ausschusses und der nationalen Abwicklungsbehörden im einheitlichen Abwicklungsmechanismus regeln.

Für CRR-Wertpapierfirmen, die nicht in die Beaufsichtigung ihres Mutterunternehmens auf konsolidierter Basis durch die Europäische Zentralbank einbezogen sind, gilt das SAG unverändert weiter, da diese Wertpapierfirmen nicht in den Anwendungsbereich der SRM-VO fallen (vgl. Art. 2 SRM-Verordnung), jedoch in den des bisherigen § 1 Nr. 2 SAG (nunmehr § 1 Absatz 1 Nummer 2 SAG).

Für die übrigen Institute und Gruppen regelt § 1 Absatz 2 lediglich klarstellend, dass das SAG nur vorbehaltlich vorrangiger Vorschriften der SRM-Verordnung anwendbar ist. Dies hat Auswirkungen nicht nur auf die sogenannten bedeutenden und die grenzüberschreitenden Institute, welche unmittelbar der Zuständigkeit des SRM-Ausschusses unterliegen, sondern auch auf die sogenannten weniger signifikante Institute im Anwendungsbereich der SRM-Verordnung.

Die SRM-Verordnung erfasst hierbei zum einen die Institute und gruppenangehörigen Unternehmen, welche der unmittelbaren Zuständigkeit des SRM-Ausschusses unterliegen. Dies sind bedeutende und der unmittelbaren Aufsicht der Europäischen Zentralbank unterstehende Institute und gruppenangehörige Unternehmen sowie grenzüberschreitende Gruppen (Art. 7 Abs. 2 SRM-Verordnung). Gleiches gilt für Institute oder gruppenangehörige Unternehmen, für welche der Ausschuss die Abwicklungsbefugnisse an sich gezogen hat (Art. 7 Abs. 4 Buchstabe b SRM-VO) oder für welche ihm die Zuständigkeiten durch einen Mitgliedstaat übertragen wurden (Art. 7 Abs. 5 SRM-VO). Die Abwicklungsplanung und die Durchführung der Abwicklung dieser Institute und gruppenangehörigen Unternehmen erfolgt im Zusammenspiel von Ausschuss und nationalen Behörden. Der Ausschuss trifft – in dem in der SRM-Verordnung vorgesehenen institutionellen Zusammenspiel mit Kommission und Rat – Entscheidungen zu Abwicklungsplanung und Abwicklung in Form von Beschlüssen. Diese setzt er allerdings nicht selbst in Durchgriff auf die Institute durch. Vielmehr weist er die nationale Abwicklungsbehörde an, die auf Ebene des Ausschusses getroffenen Beschlüsse gegenüber den Instituten umzusetzen (etwa Art. 10 Abs. 11 SRM-VO). Die nationalen Abwicklungsbehörden handeln bei der Umsetzung der Weisungen auf Grundlage ihrer Befugnisse nach dem SAG (vgl. Art. 29 SRM-VO). Soweit das SAG keine vorrangigen unmittelbar geltenden Regelungen des gleichen Regelungsgegenstandes enthält, wird das SAG anwendbar bleiben. Dies wird insbesondere Regelungen betreffen, die für die Operationalisierung der Abwicklungsinstrumente im deutschen Recht erforderlich sind. Dies betrifft für das Instrument der Gläubigerbeteiligung und der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente zum Beispiel die Regelungen der § 99 Abs. 4 bis 8, § 101 Nr. 7 und 8 und § 106 SAG. Das gleiche gilt für die Regelung über die Abwicklungsanordnung gemäß § 136 SAG. Das SAG bleibt darüber hinaus auch anwendbar, soweit es um die Ausfüllung von Einzelheiten durch die Abwicklungsbehörde geht, welche in dem vom Ausschuss beschlossenen Abwicklungskonzept offen geblieben sind.

Die übrigen von der SRM-Verordnung erfassten Institute und Gruppen („weniger signifikante Institute“) verbleiben grundsätzlich weiterhin in der Zuständigkeit der nationalen Abwicklungsbehörden. Da die Zuständigkeit der Abwicklungsbehörde diesbezüglich unmittelbar aus der SRM-Verordnung erwächst, handelt die Abwicklungsbehörde auf Grundlage der Verordnung selbst, soweit sie die in Art. 7 Abs. 3 SRM-Verordnung benannten Aufgaben der Abwicklungsplanung, der Maßnahmen während der Frühintervention, der Festlegung der Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, der Anwendung von Abwicklungsinstrumenten und der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente ausübt. Die Vorschriften des SAG werden insoweit wegen Anwendungsvorrangs des Unionsrechts den einschlägigen Vorschriften der SRM-Verordnung verdrängt. Lediglich für die nicht von der SRM-Verordnung abgedeckten Fragen bleibt das SAG anwendbar.

Eine Rückausnahme von der grundsätzlichen Alleinzuständigkeit der nationalen Abwicklungsbehörden für die oben beschriebenen weniger signifikanten Institute ergibt sich aus Art. 7 Absatz 3 Satz 2 SRM-VO für Abwicklungsmaßnahmen, welche eine Inanspruch-

nahme des einheitlichen Abwicklungsfonds erfordern. Geht es um eine Inanspruchnahme des einheitlichen Abwicklungsfonds, so wird die Entscheidung über die Abwicklung nicht von der nationalen Abwicklungsbehörde, sondern vom Ausschuss getroffen.

Zu Nummer 3 (§ 2)

In den Definitionskatalog werden Begriffsbestimmungen für den Ausschuss und den einheitlichen Abwicklungsfonds aufgenommen.

Zu Nummer 4 (§ 14)

Die Änderung dient der Behebung eines Redaktionsversehens. Für die Anforderung von Sanierungsplänen ist die Aufsichtsbehörde, nicht aber die Abwicklungsbehörde zuständig. Dies gilt auch im Fall des § 14 Absatz 3 Satz 2.

Zu Nummer 5 (§ 19)

Der bisherige § 19 Absatz 3 wird aus systematischen Gründen in den neuen § 21a Absatz 2 verschoben.

Zu Nummer 6 (§ 21a)

In § 21a werden Verordnungsermächtigungen zum Bereich Sanierungsplanung geschaffen und mit einer bereits bestehenden Verordnungsermächtigung zusammengeführt.

Die neu geschaffene Verordnungsermächtigung gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 soll insbesondere die nationale Umsetzung der Leitlinien der EBA zu Szenarien und zu Indikatoren in Sanierungsplänen sowie die aufsichtlichen Standards des EBA-Handbuchs zur Beurteilung von Sanierungsplänen in deutsches Recht ermöglichen. Darüber hinaus werden weitere Vorgaben für den Inhalt von Sanierungsplänen ermöglicht, welche die besonderen Geschäftsmodelle von Instituten, wie zum Beispiel Pfandbriefbanken, Förderbanken und Bausparkassen, oder von besonderen Portfolien (zum Beispiel bei Autofinanzierungen) berücksichtigen.

Die ebenfalls neue Verordnungsermächtigung gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ermöglicht die nähere Beschreibung des Inhalts der in § 19 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten vereinfachten Anforderungen. Sie beruht darauf, dass nach dem SAG – entsprechend der Vorgabe in der Abwicklungsrichtlinie – nicht mehr nur die potentiell systemgefährdenden Institute, sondern sämtliche Kreditinstitute verpflichtet sind, Sanierungspläne zu erstellen. Um diese nicht potentiell systemrelevanten Institute durch die Sanierungsplanung nicht unangemessen zu belasten, hat der Gesetzgeber (flankierend zur Befreiungsmöglichkeit des § 20 SAG) in § 19 SAG die Möglichkeit geschaffen, Erleichterungen zu gewähren.

Die ebenfalls neue Verordnungsermächtigung gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bezieht sich auf die nähere Ausgestaltung der Anforderungen an die Befreiung, die Anforderungen an den Antrag und auf den Inhalt von Sanierungsplänen, die im Falle einer Befreiung gemäß § 20 von den institutsbezogenen Sicherungssystemen gemäß § 20 Absatz 4 zu erstellen sind.

Die Verordnungsermächtigung in Absatz 2 soll die Umsetzung von Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde nach Art. 4 Absatz 5 der Abwicklungsrichtlinie ermöglichen. Sie war bislang in § 19 Absatz 3 geregelt und wird aus systematischen Gründen in § 21a verschoben. Bislang erfasste sie nur den Teilaspekt, der in § 19 Absatz 2 Nummer 2 geregelt ist. Die Leitlinien befassen sich dagegen mit allen in § 19 Absatz 2 genannten Kriterien. Mit der thematischen Erweiterung der Verordnungsermächtigung auf alle Kriterien für die Festlegung vereinfachter Anforderungen wird die Möglichkeit geschaffen, die Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde im Ganzen umzusetzen.

Zu Nummer 7 (§ 34)

Die Änderung stellt klar, dass sich die Frist nach Kalendertagen bemisst. Feiertage, Samstage und Sonntage sind eingeschlossen (vgl. Art. 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG, EURATOM) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine, ABl. L 124 vom 8.6.1971, S. 1).

Zu Nummer 8 (§ 36)

Zu Buchstabe b: Da die Abwicklungsbehörde die Abwicklungsplanung durchführt, ist es sachgerecht, dass die Aufsichtsbehörde von der Geschäftsleitung eines Instituts verlangen kann, auch der Abwicklungsbehörde Zugang zu den dort genannten, im Zusammenhang mit Abwicklungsplanung und Abwicklung stehenden Informationen zu verschaffen.

Die Befugnis zur Vor-Ort-Prüfung nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe f ist durch die Abwicklungsrichtlinie (Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe h) vorgegeben. Ihre nähere Ausgestaltung im nationalen Recht ist jedoch an Art. 13 GG zu messen. Die Ausgestaltung erfolgt per Verweis auf die entsprechende Anwendung der Regelung des § 78 Absatz 2. Das mit den Vor-Ort-Prüfungen verbundene Betretensrecht sollte nicht in jedem Fall auf die üblichen Geschäftszeiten beschränkt sein. Vielmehr kann es zur Vorbereitung unaufschiebbarer Maßnahmen ausnahmsweise erforderlich sein, Geschäftsräume etwa auch am Wochenende zu betreten. In diesem Fall müssen die Voraussetzungen des Artikels 13 Absatz 7 GG erfüllt sein. Ein solches Betretensrecht ist nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zulässig. Vor-Ort-Prüfungen nach diesem Gesetz, welche von der Abwicklungsrichtlinie vorgegeben sind, können auch die Befugnis zu einer Durchsuchung umfassen. In diesem Fall greift nach Art. 13 Abs. 2 GG ein Richtervorbehalt ein. Hierfür werden über den Verweis Zuständigkeits- und Verfahrensregeln getroffen.

Zu Nummer 9 (§ 39)

Die Änderung stellt klar, dass sich die Fristen nach Kalendertagen bemessen. Feiertage, Samstage und Sonntage sind eingeschlossen (vgl. Art. 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG, EURATOM) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine, ABl. L 124 vom 8.6.1971, S. 1).

Zu Nummer 10 (§ 40)

Die Änderung dient der Klarstellung, dass es sich jeweils um wesentliche Geschäftsaktivitäten im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 45 handelt.

Zu Nummer 11 (§ 41)

Die Verordnungsermächtigung soll die Umsetzung von Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde nach Art. 4 Absatz 5 der Abwicklungsrichtlinie ermöglichen. Sie erfasst bislang allerdings nur den Teilaspekt, der in § 41 Absatz 2 Nummer 2 geregelt ist. Die Leitlinien befassen sich dagegen mit allen in § 41 Absatz 2 genannten Kriterien. Mit der thematischen Erweiterung der Verordnungsermächtigung auf alle Kriterien für die Festlegung vereinfachter Anforderungen wird die Möglichkeit geschaffen, die Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde im Ganzen umzusetzen.

Zu Nummer 12 (§ 45)

Mit der Einfügung der BaFin in den Katalog der Behörden, denen gegenüber den Unternehmen Anzeige- und Meldepflichten aufgegeben werden können, wird ein Gleichlauf zu den Informationsempfängern nach Absatz 1 hergestellt.

Zu Nummer 13 (§ 57)

Die Änderung dient der Klarstellung, dass es sich bei den Geschäften um wesentliche Geschäftsaktivitäten im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 45 handelt.

Zu Nummer 14 (§ 60a)

Die finanzielle Schieflage eines Instituts kann bei Finanzkontrakten (vgl. § 2 Nummer 21) Beendigungsrechte (close-out- oder cross-default-rights) von Gegenparteien auslösen. Ein effektives Abwicklungsregime setzt die Befugnis der Abwicklungsbehörde voraus, solche Beendigungsrechte unter bestimmten Voraussetzungen vorübergehend auszusetzen, um die notwendige Zeit zum Treffen von Abwicklungsmaßnahmen zu gewinnen. Diese Aussetzungsbefugnis regelt das SAG in §§ 82 bis 84, 144 und 169 SAG. Bei grenzüberschreitenden Verträgen bestehen allerdings Unsicherheiten darüber, inwieweit eine solche Aussetzung von anderen Jurisdiktionen anerkannt wird. Die fehlende Durchsetzbarkeit der Aussetzungsbefugnis kann die Abwicklungsfähigkeit eines Instituts unter Umständen wesentlich beeinträchtigen.

§ 60a verpflichtet global systemrelevante und anderweitig systemrelevante Institute, die Anerkennung einer Aussetzung durch die Abwicklungsbehörde bei Finanzkontrakten, die ausländischem Recht unterliegen oder mit einer Gegenpartei mit Sitz im Ausland geschlossen werden, auf vertraglichem Weg sicherzustellen. Gleiches gilt für Institute, die mit global systemrelevanten oder anderweitig systemrelevanten Instituten im In- oder Ausland eine Gruppe bilden. Die vertragliche Anerkennung erfolgt über eine Klausel, wonach die Gegenpartei anerkennt, dass solche Aussetzung des Beendigungsrechts für die Verbindlichkeit stattfinden kann, und sich mit einer Aussetzung einverstanden erklärt, welche die Abwicklungsbehörde nach §§ 82 bis 84, 144 und 169 SAG vornimmt.

Die Pflicht ist auf Neuverträge beschränkt. Der Stichtag 1. Januar 2016 bezieht sich auf die jeweiligen Einzelabschlüsse.

Die Institute können ihre Verpflichtung über bilateral verhandelte Vertragsklauseln oder über einen Beitritt zum Protokoll der ISDA (International Swaps and Derivatives Association) zu grenzüberschreitender Anerkennung der Aussetzung von Beendigungsrechten erfüllen. Sind die Vertragsparteien dem ISDA-Protokoll beigetreten, so führt die Mitgliedschaft hinsichtlich Verträgen im sachlichen und persönlichen Anwendungsbereich des Protokolls dazu, dass die Aussetzungsrechte der Abwicklungsbehörde anerkannt werden. Altverträge werden mit Beitritt automatisch angepasst, in Neuverträgen ist ein entsprechender Verweis auf das Protokoll zu inkorporieren.

Zu Nummer 15 (§ 61)

Durch die Änderung des § 61 SAG wird sichergestellt, dass nicht nur der Restrukturierungsfonds, sondern auch die Abwicklungsbehörde Brückeninstitute und Vermögensverwaltungsgesellschaften auf Vorrat gründen bzw. solche von Dritten gegründeten Vorratsgesellschaften erwerben können. Dies entspricht den Vorgaben in Artikel 40 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2014/59/EU (BRRD), wonach Brückeninstitute und Vermögensverwaltungsgesellschaften von der Abwicklungsbehörde oder dem Restrukturierungsfonds gehalten werden können.

Sofern nach Absatz 1 die Gründung durch die Abwicklungsbehörde erfolgt, gehören die Kosten der Gründung und Kapitalisierung der Vorratsgesellschaften zu den Kosten der Anstalt, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz anfallen, und sind folglich nach § 3f ff. des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes auf die Institute im Sinne des § 2 des Restrukturierungsfondsgesetzes umzulegen. Wird eine von der Abwicklungsbehörde kapitalisierte Vorratsgesellschaft im Rahmen einer konkreten Abwicklungsmaßnahme eingesetzt, ist - soweit rechtlich zulässig - dafür Sorge zu tragen, dass die Abwicklungsbehörde, das im Rahmen der Gründung eingesetzte Kapital, soweit noch vorhanden (also insbesondere abzüglich der Kosten, die in der Vorratsgesellschaft in der Zwischenzeit im Rahmen laufenden Ver-

waltung entstanden sind), zurückerhält. Das zurück erhaltene Kapital stellt dann eine Einnahme dar, die im Rahmen der Berechnung der Umlage nach § 3f Absatz 1 und 3 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes zu berücksichtigen ist.

Nach Absatz 2 können sowohl die Abwicklungsbehörde als auch der Restrukturierungsfonds Anteile an einem Rechtsträger erwerben, der von einem Dritten als Brückeninstitut oder Vermögensverwaltungsgesellschaft gegründet wurde. Ein Dritter im Sinne dieser Vorschrift kann auch die Abwicklungsbehörde oder der Restrukturierungsfonds sein, das heißt die Abwicklungsbehörde kann eine vom Restrukturierungsfonds gegründete Vorratsgesellschaft erwerben und umgekehrt. Erwirbt die Abwicklungsbehörde vom Restrukturierungsfonds oder einem sonstigen Dritten eine Vorratsgesellschaft, so gehören die Erwerbskosten zu den umlagefähigen Kosten nach § 3f des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes. Auch hier ist dafür Sorge zu tragen, dass die Abwicklungsbehörde - soweit rechtlich zulässig - das im Rahmen des Erwerbs eingesetzte Kapital, soweit nicht verbraucht, zurückerhält, sobald das Vorratsbrückeninstitut bzw. die Vorratsvermögensverwaltungsgesellschaft im Rahmen einer konkreten Abwicklungsmaßnahme eingesetzt wird.

Gründung und Kapitalisierung bzw. Erwerb einer Vorratsgesellschaft durch den Restrukturierungsfonds sind ab dem 01.01.2016 bzw. ab dem Zeitpunkt der Anwendbarkeit der Verordnung (EU) 806/2014 (SRM-VO) nur dann möglich, wenn der Ausschuss eine Verwendung von Mitteln aus dem einheitlichen Abwicklungsfonds zu diesem Zweck gestattet und dementsprechend auf den Restrukturierungsfonds überträgt. So kann insbesondere der Erwerb einer bereits gegründeten Vorratsgesellschaft nach Absatz 2 durch den Restrukturierungsfonds im Rahmen einer konkreten Abwicklungsmaßnahme in Betracht kommen, wenn der Ausschuss zu diesem Zweck dem Restrukturierungsfonds Kapital für ein Brückeninstitut oder eine Vermögensverwaltungsgesellschaft nach Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe d der SRM-VO bereitstellt.

Zu Nummer 16 (§ 72)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 3d des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes. Gebühren und Auslagen für von der FMSA erbrachte individuell zu-rechenbare öffentliche Leistungen sollen künftig ausschließlich nach dem Bundesgebüh-rengesetz (BGebG), der Allgemeinen Gebührenverordnung (AGebV) sowie der zu erlas-senden Besonderen Gebührenverordnung im Sinne des § 22 Absatz 4 des Bundesgebüh-rengesetzes erhoben werden. Daher entfällt die bisher in § 3d Absatz 2 des Finanzmarkt-stabilisierungsfondsgesetzes vorgesehene Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebüh-ren. Entsprechend sind die Verweise in § 72 Absatz 3 Nummer 1 anzupassen.

Zu Nummer 17 (§ 77)

Zu Buchstabe a:

Die Einfügung des neuen Absatzes 1a trägt dem in der SRM-Verordnung vorgesehenen Zusammenspiel von Abwicklungsbehörde und Ausschuss bei der Bankenabwicklung Rechnung.

Satz 1 ermächtigt die Abwicklungsbehörde zum Treffen der erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung von Beschlüssen des Ausschusses. Dies umfasst – ohne hierauf be-schränkt zu sein – etwa die Umsetzung der vom Ausschuss beschlossenen Abwicklungs-konzepte. Zum Zweck der Umsetzung von Beschlüssen des Ausschusses kann die Ab-wicklungsbehörde von dem im SAG normierten Befugnisinstrumentarium Gebrauch ma-chen.

Satz 2 bezieht sich auf Art. 31 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a SRM-Verordnung und weitere Vorschriften (vgl. Art. 8 Abs. 3 zu Abwicklungsplänen, Art. 12 Absatz 3 SRM-Verordnung zu MREL), nach welchen der Ausschuss Leitlinien herausgeben und allgemeine Anwei-

sungen an die Abwicklungsbehörden richten kann. Diese sind von der Abwicklungsbehörde zwingend zu beachten.

Die SRM-Verordnung ermächtigt den Ausschuss darüber hinaus, Empfehlungen an die Abwicklungsbehörde und die Aufsichtsbehörde zu richten (Art. 10 Abs. 2 Satz 2 SRM-Verordnung zu Auswirkungen des Sanierungsplans auf die Abwicklungsfähigkeit, Art. 33 Absätze 2 und 3 SRM-Verordnung zur Anerkennung und Durchsetzung der Abwicklungsverfahren von Drittländern). Diese sind für die adressierte Behörde nicht rechtsverbindlich. In Art. 33 Absatz 4 SRM-Verordnung (Abwicklungsverfahren von Drittländern ist dementsprechend ausdrücklich ein Verfahren des „comply or explain“ vorgesehen).

Zu Buchstabe b: Die Einfügung von Verweisen ist klarstellender Natur.

Zu Nummer 18 (§ 78)

Die Befugnis zur Vor-Ort-Prüfung nach § 78 Nummer 2 ist durch die Abwicklungsrichtlinie (Artikel 63 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a) vorgegeben. Ihre nähere Ausgestaltung im nationalen Recht ist jedoch an Art. 13 GG zu messen. Das mit den Vor-Ort-Prüfungen verbundene Betretensrecht sollte nicht in jedem Fall auf die üblichen Geschäftszeiten beschränkt sein. Vielmehr kann es zur Vorbereitung unaufschiebbarer Maßnahmen ausnahmsweise erforderlich sein, Geschäftsräume etwa auch am Wochenende zu betreten. In diesem Fall müssen die Voraussetzungen des Artikels 13 Absatz 7 GG erfüllt sein. Ein solches Betretensrecht ist nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zulässig. Vor-Ort-Prüfungen nach diesem Gesetz, welche von der Abwicklungsrichtlinie vorgegeben sind, auch die Befugnis zu einer Durchsuchung umfassen können. In diesem Fall greift nach Art. 13 Abs. 2 GG ein Richtervorbehalt ein. Hierfür werden Zuständigkeits- und Verfahrensregeln getroffen.

Zu Nummer 19 (§ 89)

Wenn ein Institut keinen positiven Nettovermögenswert aufweist, finden nach der Systematik der §§ 89, 90 und 96 SAG eine Herabschreibung und eine Umwandlung statt. Die Textänderung verdeutlicht die Ausnahme zu diesem Grundsatz: Im Fall des § 96 Absatz 7 kann eine Herabschreibung ohne Durchführung einer Umwandlung erfolgen. Dies ist in zwei Situationen von Relevanz. Zum einen kann eine Umwandlung aufgrund der Rechtsform nicht möglich und ein Rechtsformwechsel unverhältnismäßig sein (§ 96 Absatz 7 Satz 1). Zum anderen kann das Landesrecht ein zulässiges Alternativmodell zum Rechtsformwechsel vorsehen (§ 96 Absatz 7 Satz 2).

Zu Nummer 20 (§ 90)

Wenn ein Institut keinen positiven Nettovermögenswert aufweist, finden nach der Systematik der §§ 89, 90 und 96 SAG eine Herabschreibung und eine Umwandlung statt. Die Textänderung verdeutlicht die Ausnahme zu diesem Grundsatz: Im Fall des § 96 Absatz 7 kann eine Herabschreibung ohne Durchführung einer Umwandlung erfolgen. Dies ist in zwei Situationen von Relevanz. Zum einen kann eine Umwandlung aufgrund der Rechtsform nicht möglich und ein Rechtsformwechsel unverhältnismäßig sein (§ 96 Absatz 7 Satz 1). Zum anderen kann das Landesrecht ein zulässiges Alternativmodell zum Rechtsformwechsel vorsehen (§ 96 Absatz 7 Satz 2).

Zu Nummer 21 (§ 93)

Die Änderung stellt klar, dass es sich bei dem Wert nach Absatz 4 um den in Absatz 3 genannten Nettowert handelt.

Zu Nummer 22 (§ 116)

Die lediglich klarstellende Änderung verdeutlicht, dass Gegenstand einer etwaigen Liquidation nicht der übernehmende, sondern der übertragende Rechtsträger ist.

Zu Nummer 23 (§ 128)

Die lediglich klarstellende Änderung verdeutlicht, dass Gegenstand einer etwaigen Liquidation das Brückeninstitut ist.

Zu Nummer 24 (§ 138)

Mit der Änderung wird ein Redaktionsversehen berichtigt. Bei der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung handelt es sich um die Abwicklungsbehörde, deren Information sich nach Absatz 3 Satz 1 richtet. Eine Nennung im Katalog des Absatzes 3 Satz 2 ist daher nicht erforderlich.

Zu Nummer 25 (§ 142)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 3d des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes (siehe hierzu auch die Anmerkung zu § 72 SAG).

Zu Nummer 26 (Überschrift Teil 7)

Infolge der Aufhebung von § 176 a. F. und der Einfügung neuer Vorschriften zu Maßnahmen des Ausschusses wird die Überschrift zu Teil 7 geändert.

Zu Nummer 27 (§ 176)

Bei der Aufhebung des alten § 176 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 3d des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes. Die Regelung ist nicht mehr erforderlich, da sich die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren und Auslagen aus dem Bundesgebührengesetz sowie der zu erlassenden Besonderen Gebührenverordnung im Sinne des § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes ergibt und die Rechtsgrundlage für die Erhebung von weiteren Kostenerstattungen sowie Kostenumlagen aus § 3d des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes. Ein Verweis auf diese Vorschriften, wie in § 176 bisher vorgesehen, ist nicht notwendig.

Der neue § 176 regelt die Zusammenarbeit zwischen Ausschuss und Abwicklungsbehörde, wenn der Ausschuss Untersuchungsbefugnisse nach Artikeln 34 bis 36 der SRM-Verordnung ausübt. Soweit dies zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich ist, kann der Ausschuss nach diesen Vorschriften der SRM-Verordnung Informationen von und über Institute anfordern, Untersuchungen hinsichtlich Instituten vornehmen (etwa Bücher prüfen und Personen befragen) und Prüfungen vor Ort durchführen. Nach der SRM-Verordnung hat der Ausschuss dabei die Möglichkeit, Auskunftsersuchen und allgemeine Untersuchungen über die nationalen Abwicklungsbehörden vorzunehmen. Absatz 1 Nummern 1 und 2 regeln die Befugnisse der Abwicklungsbehörde bei einer solchen Anforderung des Ausschusses. Die SRM-Verordnung sieht ferner vor, dass der Ausschuss Prüfungen vor Ort, falls angezeigt, in Zusammenarbeit mit den national zuständigen Behörden vornehmen kann. Absatz 1 Nummer 3 ermächtigt die Abwicklungsbehörde, in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss an einer Prüfung vor Ort mitzuwirken. Die näheren Vorgaben ergeben sich aus § 177.

Absatz 2 regelt die von der Abwicklungsbehörde für den Ausschuss zu leistende Unterstützung auf der Vollstreckungsebene. Nach der SRM-Verordnung (Artikel 35 Absatz 2 und Artikel 36 Absatz 5) leistet bei Behinderungen einer Durchsuchung oder bei Widerstand gegen eine Prüfung vor Ort die Abwicklungsbehörde dem Ausschuss „Amtshilfe“ im Einklang mit ihrem nationalen Recht. Dies betrifft die Androhung und Festsetzung von Zwangsmaßnahmen und die Durchführung des Verwaltungszwangs.

Zu Nummer 28 (§ 177)

§ 177 regelt Näheres zu den in der SRM-Verordnung vorgesehenen Prüfungen vor Ort. Art. 36 Abs. 1 SRM-Verordnung sieht vor, dass der Ausschuss in den Geschäftsräumen natürlicher und juristischer Personen alle erforderlichen Prüfungen vor Ort vornehmen kann. Ist für eine Prüfung vor Ort nach nationalem Recht eine gerichtliche Genehmigung erforderlich, so soll diese nach Art. 37 SRM-Verordnung bei einem nationalen Gericht beantragt werden. Das Erfordernis einer richterlichen Genehmigung folgt für Vor-Ort-Prüfungen mit Durchsuchungscharakter aus Art. 13 Abs. 2 GG. Vor-Ort-Prüfungen nach Art. 36 SRM-Verordnung haben jedenfalls dann Durchsuchungscharakter, wenn etwas aufgespürt werden soll, um was der Inhaber der Wohnung von sich aus nicht offenlegen oder herausgeben will, oder sonstige Maßnahmen – wie von Art. 35 Abs. 2, Art. 36 Abs. 5 als auch Art. 37 Abs. 2 SRM-VO vorausgesetzt – gegen den Widerstand der Inhaber der betroffenen Räume durchgesetzt werden. Durch den Verweis auf § 78 Absatz 2 werden deshalb für den Fall einer Vor-Ort-Prüfung nach der SRM-Verordnung mit Durchsuchungscharakter ein Richtervorbehalt vorgesehen und Zuständigkeits- und Verfahrensregeln getroffen. Das Prüfprogramm des zuständigen Gerichts ist allerdings nach Art. 37 Absatz 1 SRM-Verordnung beschränkt.

Zu Nummer 29 (§ 178)

Nach Artikel 41 Absatz 3 Unterabsatz 2 SRM-Verordnung erfolgt die Zwangsvollstreckung der vom Ausschuss verhängten Geldbußen und Zwangsgelder nach dem geltenden Verfahrensrecht des jeweiligen Mitgliedstaats. Artikel 41 SRM-Verordnung geht dabei – wie auch Artikel 299 AEUV und Artikel 36d der VO (EG) Nr. 1060/2009 in der Fassung des Art. 1 Nr. 18 der VO (EU) Nr. 513/2011 (Rating-VO) – von einem mehrstufigen Vollstreckungsverfahren aus. Eine nationale Behörde erteilt zunächst eine Vollstreckbarkeitserklärung (Artikel 41 Absatz 3 Unterabsatz 2 SRM-Verordnung). Mit dieser Klausel kann der Ausschuss die Zwangsvollstreckung nach nationalem Recht einleiten, indem er die zuständige Stelle unmittelbar anruft. Diesem Verfahren entsprechen im deutschen Recht die Regelungen zur Vollstreckung nach der Zivilprozessordnung. Deren Anwendbarkeit legt § 178 fest.

Zu Artikel 2 (Änderung des Kreditwesengesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsangabe)

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Einfügung einer Verordnungsermächtigung in § 25b durch Art. 2 Nr. 8.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur. Das Kreditwesengesetz wurde zuletzt durch das Gesetz zur Verringerung der Abhängigkeit von Ratings vom 10.12.2014 und das BRRD-Umsetzungsgesetz vom 10.12.2014 geändert. In beiden Gesetzen wurde jeweils unter der Bezeichnung „§ 64t“ Übergangsvorschriften eingeführt.

Zu Nummer 2 (§ 1):

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Buchstabe b:

Die Legaldefinition der Anbieter von Nebendienstleistungen in § 1 Abs. 3c wurde durch das CRD IV-Umsetzungsgesetz gestrichen. Sie befindet sich nunmehr unmittelbar in Art. 4 (1) (18) CRR, dessen Geltung durch § 1 Absatz 35 angeordnet wird. Der ins Leere gehende Verweis in § 1 Absatz 19 Nummer 1 ist daher zu streichen.

Zu Nummer 3 (§ 2):

Es handelt sich um redaktionelle Korrekturen bzw. die Korrektur von Verweisfehlern.

Zu Nummer 4 (§ 7):

Durch ein technisches Versehen des BRRD- Umsetzungsgesetzes ist der zu streichende Satz doppelt im Gesetzestext.

Zu Nummer 5: (§ 7a):

Es handelt sich um die Korrektur eines Verweisfehlers.

Zu Nummer 6 (§ 7b)

Es handelt sich um die Korrektur fehlerhafter Verweise. § 25c Absatz 2 und § 25d Absatz 3 wurden durch das „Gesetz zur Anpassung von Gesetzen auf dem Gebiet des Finanzmarktes“ geändert, die Möglichkeit der Genehmigung eines zusätzlichen Mandats durch Bundesanstalt wird seitdem in § 25c Absatz 2 Satz 5 bzw. § 25d Absatz 2 Satz 5“ geregelt.

Zu Nummer 7 (§ 9)

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um die Korrektur von Verweisfehlern.

Zu Buchstabe b:

Mit der Änderung wird die Anwendbarkeit der in der Abgabenordnung (AO) enthaltenen Auskunfts-, Vorlage-, Amtshilfe- und Anzeigepflichten gegenüber Steuerbehörden auf die BaFin so erweitert, dass sie für sämtliche Steuerstrafverfahren gelten. Nach der bisherigen Rechtslage gelten die in der Abgabenordnung normierten behördlichen Informationspflichten gegenüber Steuerbehörden für die BaFin nur sehr eingeschränkt. Sie erfassen lediglich Steuerstraftaten, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, sowie vorsätzlich falsche Angaben. Mit der Änderung werden zur wirksamen Bekämpfung von Steuerhinterziehung im Finanzmarktbereich die Möglichkeiten der Steuerbehörden zur Feststellung der für die Besteuerung erheblichen Sachverhalte gestärkt.

Dies geschieht in den Grenzen des Unionsrechts. Die Richtlinie 2013/36/EU (CRD IV) legt abschließend fest, wozu die Bankenaufsicht Informationen verwenden kann. Sie sieht zwar eine Weitergabe von Informationen zur Verwendung in Besteuerungsverfahren nicht vor. Jedoch erlaubt sie in ihrem Art. 53 Abs. 1 eine Weitergabe in Fällen, die unter das Strafrecht fallen. Dieser Rahmen wird nunmehr ausgeschöpft, indem die bisherige Voraussetzung eines zwingenden öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung oder vorsätzlicher falscher Angaben entfällt.

Das Verbot der Weitergabe für Informationen von ausländischen Stellen bleibt ebenfalls aufrechterhalten. Solche Informationen dürften nach der CRD IV (Art. 55 Abs. 2) nur mit ausdrücklicher Zustimmung der ausländischen Behörden und nur für Zwecke weitergegeben werden, denen diese Behörden zugestimmt haben. Der damit verbundene erhebliche Verwaltungsaufwand stünde außer Verhältnis zu dem erwartbaren Nutzen. Ferner wird eine Ausnahme von der Weitergabepflicht für solche Informationen vorgesehen, welche

Mitarbeiter der BaFin bei der Mitwirkung an der Aufsicht über direkt von der Europäischen Zentralbank (EZB) beaufsichtigte Institute – insbesondere in gemeinsamen Aufsichtsteams – erlangen und die nach den Regeln der EZB geheim sind.

Zu Nummer 8 (§ 10):

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um die Korrektur eines Verweisfehlers.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um die Korrektur eines Fehlers. Im Rahmen des CRD IV-Umsetzungsgesetzes wurde die Befugnis zur Anordnung erhöhter Eigenmittelanforderungen im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation im Sinne von § 25a Absatz 1 KWG von § 45b Absatz 1 Satz 2 nach § 10 Absatz 3 Satz 2 Nr. 10 überführt. Entsprechend der Anforderung nach § 25a KWG, die ebenfalls für Institutsgruppen, Finanzholding-Gruppen und gemischte Finanzholding-Gruppen gilt, sah auch § 45b Absatz 2 a.F. eine entsprechende Erstreckung der Befugnis nach § 45b Absatz 1 auf Gruppenebene vor. Auch die jetzt in § 10 Absatz 3 Satz 1 befindliche Befugnis hat die entsprechende Reichweite. Bei der Überführung der Regelung in § 10 Absatz 3 Satz 2 Nummer 10 wurde, anders als § 10 Absatz 3 Nummer 2 und Nummer 6, irrtümlich unterlassen, auch bei der Nennung der Tatbestandselemente die Erstreckung der Regelung auch auf Institutsgruppen, Finanzholdinggruppen und gemischte Finanzholding-Gruppen zu verdeutlichen. Dieses Versäumnis wird nunmehr bereinigt.

Zu Nummer 9 (§ 10f)

§ 10f KWG regelt die Anordnung von zusätzlichen Kapitalpuffern aus hartem Kernkapital gegenüber Finanzinstituten, die global systemrelevant sind („GSIs“).

In diesem Zusammenhang sehen die „Guidelines on disclosure of indicators of global systemic importance“ (EBA/GL/2014/02) vom 05.06.2014 sowie die „EBA final draft Implementing Technical Standards on uniform standards for the disclosure of indicators used for determining the score of G-SIs under Article 441 of Regulation (EU) No 575/2013“ (EBA/ITS/2014/03) vom 05.06.2014 der EBA bzw. die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1030/2014 der Kommission zur Festlegung technischer Durchführungsstandards in Bezug auf einheitliche Formate und Daten für die Offenlegung der Werte zur Bestimmung global systemrelevanter Institute gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vom 29.09.2014 unter Title II und III diverse Veröffentlichungspflichten für die Institute vor:

Institute mit einer Gesamtrisikopositionsmessgröße über 200 Mrd. EUR haben die Werte der Indikatoren zu veröffentlichen, die für die Ermittlung des Score-Werts der Institute verwendet wurden, auf jährlicher Basis und in Übereinstimmung mit der Methodik zur Identifikation von global systemrelevanten Instituten nach Art. 131 der CRD IV (2013/36/EU).

Die zuständigen Behörden haben dabei sicherzustellen, dass die Veröffentlichung über die für diese Zwecke auf der EBA-Internetseite veröffentlichten elektronischen Vorlagen und in Übereinstimmung mit den technischen Standards gemäß Art. 441 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unter Berücksichtigung der Bearbeitungshinweise für diese Vorlagen im Anhang der Guidelines bzw. der entsprechend im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1030/2014 umgesetzten Bögen erfolgt. Die Veröffentlichung muss zudem innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres, spätestens bis zum 31.07. jedes Jahres erfolgen.

Die zuständige Behörde hat dabei sicherzustellen, dass die veröffentlichten Indikatorwerte identisch mit den Indikatorwerten sind, welche die Institute an den Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht übermitteln.

Die individuell ausgefüllten Vorlagen sind von den Instituten in dem Medium, das sie gemäß Artikel 434 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 für die Veröffentlichung der in Teil 8 dieser Verordnung verlangten Angaben gewählt haben, oder mit einem entsprechenden Verweis in dem zuvor genannten Offenlegungsbericht nach dem 8. Teil der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

Zudem haben die zuständigen Behörden der EBA die Indikatorwerte zum Zwecke der zentralisierten Veröffentlichung auf ihrer Internetseite zur Verfügung zu stellen, sobald die Werte in dem Format nach den Technical Standards entsprechend Art. 441 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bzw. nach der entsprechend umgesetzten Durchführungsverordnung (EU) 1030/2014 veröffentlicht wurden.

Um die von der EBA erarbeiteten und in ihren Leitlinien und Technischen Standards festgeschriebenen sowie in der entsprechend umgesetzten Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1030/2014 geregelten Veröffentlichungspflichten der Institute in deutsches Recht umzusetzen, ist es erforderlich, dass diese in § 10 f KWG ergänzt werden.

Zu Nummer 10 (§ 10g)

§ 10g KWG regelt die Anordnung von zusätzlichen Kapitalpuffern aus hartem Kernkapital gegenüber Finanzinstituten, die zwar nicht global systemrelevant („GSIs“ gemäß § 10f KWG) jedoch anderweitig systemrelevant sind („OSIs“).

In diesem Zusammenhang sehen die „Guidelines on the criteria to determine the conditions of application of Article 131 (3) of Directive 2013/36/EU (CRD) in relation to the assessment of other systemically important institutions“ (EBA/GL/2014/10) der EBA vom 16.12.2014 unter Title IV, Scope 15-17, folgende Veröffentlichungspflichten für die nationalen Bankenaufsichtsbehörden vor:

Die zuständige Behörde hat die Methodik für die Identifizierung von anderweitig systemrelevanten Instituten, die auf nationaler Ebene - zusätzlich zur europaweit vorgegebenen Methodik anhand von verpflichtenden Indikatoren - angewandt wird, um mit Hinblick auf die nationalen Besonderheiten weitere Institute anhand von optionalen Indikatoren als anderweitig systemrelevant zu identifizieren („supervisory assessment“), sowie die Methodik für die Festsetzung der Höhe der Kapitalpufferanforderungen zu veröffentlichen. Dabei ist besonders zu begründen, wenn die Behörde den für die Methodik vorgegebenen Schwellenwert von 350 Basispunkten erhöht oder verringert. In dem Fall sind die Besonderheiten des nationalen Bankensektors und die daraus resultierende deskriptive Verteilung der Score-Werte zu definieren (s. Scope 15 der EBA-Guidelines).

Die zuständige Behörde hat die Punktzahlen der als anderweitig systemrelevant designierten Institute zum 01. Dezember jedes Jahres zu veröffentlichen (s. Scope 16).

Die zuständige Behörde hat eine kurze Stellungnahme für jede Bank zu veröffentlichen, die trotz einer niedrigeren Punktzahl als der festgelegte Schwellenwert von grundsätzlich 350 Basispunkten als anderweitig systemrelevant designiert wurde. Darin sollte begründet werden, welche optionalen Indikatoren verwendet wurden, warum der jeweilige Indikator im Mitgliedstaat relevant ist und weshalb die Bank mit Hinblick auf den jeweiligen Indikator systemrelevant ist (s. Scope 17).

Wenn möglich soll die zuständige Behörde zudem die Höhe der Kapitalpufferanforderungen für die verschiedenen anderweitig systemrelevanten Institute veröffentlichen (s. Scope 16).

Die zuständige Behörde hat die Namen, Score-Werte und Indikatorwerte aller Institute, die nicht nach Nr. 10 der Guidelines ausgeschlossen wurden (Größe gemessen an der Bilanzsumme < 0,02%), gegenüber der EBA anzuzeigen (s. Scope 18).

Um diese von der EBA erarbeiteten und in ihren Leitlinien festgeschriebenen Pflichten der nationalen Behörden im deutschen Recht umzusetzen, ist es erforderlich, dass die Veröffentlichungspflichten und deren Voraussetzungen in § 10g KWG ergänzt werden. Dabei werden zugunsten der Übersichtlichkeit der Rechtsnorm und etwaiger zukünftiger Überarbeitungen der EBA-Leitlinien die Voraussetzungen und Anforderungen nur in den Grundsätzen dargestellt und hinsichtlich der näheren Einzelheiten innerhalb dieser Grundsätze auf die Leitlinien der EBA verwiesen.

Zu Nummer 11 (§ 24)

Zu Buchstabe a:

Durch das CRD IV-Umsetzungsgesetz wurde der bisherige Monatsausweis und die monatliche Bilanzstatistik in § 25 Absatz 1 durch die „Finanzinformation“ ersetzt. Durch die Änderung wird die Anzeigepflicht an die geänderten Begrifflichkeiten redaktionell angepasst.

Zu Buchstabe b:

Doppelbuchstabe aa:

Es handelt sich um eine durch die Änderung des KWG mit dem DGSD-Umsetzungsgesetz erforderlich gewordene Anpassung eines Verweises.

Doppelbuchstabe bb:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Terminologie des § 1 Absatz 5 des Kreditwesengesetzes (Ersetzung des Begriffs „Bundesanstalt“ durch den zutreffenden Begriff „Aufsichtsbehörde“).

Zu Buchstabe c:

Es handelt sich um die Korrektur eines fehlerhaften Verweises.

Zu Nummer 12 (§ 25a)

Der neugefasste § 25a Abs. 4 KWG trägt der Notwendigkeit einer verbesserten rechtlichen Grundlage für Anforderungen an das Risikomanagement der Institute Rechnung, § 25a Abs. 1 KWG enthält derzeit neben dem allgemeinen Grundsatz, dass ein Institut über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation verfügen muss, die die Einhaltung der vom Institut zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen und der betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten gewährleistet, lediglich einige Grundelemente des Risikomanagements von Instituten. Die nähere Konkretisierung dieser gesetzlichen Anforderungen erfolgt bislang durch die Mindestanforderungen an das Risikomanagement von Kreditinstituten (MaRisk (BA)). Die MaRisk haben als Rundschreiben jedoch keinen Rechtsnormcharakter. Sie können daher direkt weder als Grundlage für Verwaltungsakte noch für die Verhängung von Bußgeldern herangezogen werden.

Vor dem Hintergrund erweiterter aufsichtlicher Eingriffsrechte, namentlich in § 10 Absatz 3 und § 45b KWG, erscheint es erforderlich und angemessen, die Möglichkeit zu eröffnen, die zur Begründung derartiger Sanktionen dienenden Regelungen auf die Basis einer Rechtsverordnung zu stellen.

Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung werden durch die europäischen Rahmenregelungen sowie die bislang bereits zur Auslegung des § 25a KWG ergangenen Verwaltungsvorschriften bestimmt.

Zu Nummer 13 (§ 25b)

Der neue Absatz 5 steht im direkten Zusammenhang mit dem neuen § 25a Absatz 4 und trägt dem Umstand Rechnung, dass Auslagerungstatbestände einen unmittelbaren Zusammenhang mit der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsorganisation und insbesondere mit dem nach § 25a Absatz 1 Satz 3 geforderten angemessenen und wirksamen Risikomanagement aufweisen. Auch hier erfolgte bisher die nähere Konkretisierung der Anforderungen zu Auslagerungen durch Mindestanforderungen an das Risikomanagement von Kreditinstituten (MaRisk (BA)). Daher ist es folgerichtig, dass auch diese Anforderungen zukünftig auf der Basis einer Rechtsverordnung gestellt werden und somit den gleichen Rechtscharakter erhalten wie die allgemeinen Anforderungen an das Risikomanagement. Die diesbezüglichen Ausführungen zu § 25a haben auch im Kontext des § 25b gleichermaßen Gültigkeit.

Zu Nummer 14 (§ 25c)

Es handelt sich um die Korrektur eines fehlerhaften Verweises. Mit Inkrafttreten des BRRD-Umsetzungsgesetzes wurde die Regelung in § 47 Abs. 1 KWG durch die Regelung in § 20 Absatz 1 Satz 3 SAG ersetzt.

Zu Nummer 15 (§ 25d)

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Es handelt sich um eine durch die Änderung des KWG mit dem DGSD-Umsetzungsgesetz erforderlich gewordene Anpassung eines Verweises.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Es handelt sich um die Korrektur eines fehlerhaften Verweises. Die bisherige Regelung des § 10b wurde durch das FiCod-Umsetzungsgesetz in § 12 Absatz 2 Finanzkonglomerataufsichtsgesetz verlagert.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Es handelt sich um die Korrektur eines fehlerhaften Verweises. Mit Inkrafttreten des BRRD-Umsetzungsgesetzes wurde die Regelung in § 47 Abs. 1 KWG durch die Regelung in § 20 Absatz 1 Satz 3 SAG ersetzt.

Zu Buchstabe b:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Es handelt sich um eine durch die Änderung des KWG mit dem DGSD-Umsetzungsgesetz erforderlich gewordene Anpassung eines Verweises.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Mit dem „Gesetzes zur Anpassung von Gesetzen auf dem Gebiet des Finanzmarktes“ wurde Absatz 3a eingeführt. Durch ein redaktionelles Versehen wurde das bis dahin für alle Institute geltende Verbot der gleichzeitigen Leitung und Kontrolle eines Instituts nicht in den Katalog der Anforderungen an die Mitglieder eines Verwaltungs- oder Aufsichtsor-

gans des Absatzes 3a aufgenommen. Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 88 Absatz 1e der Richtlinie 2013/EU/36/EU und ist daher erforderlich.

Zu Buchstaben c und d

Mit dem „Gesetz zur Anpassung von Gesetzen auf dem Gebiet des Finanzmarktes“ wurden die Institute in Absatz 3 Satz 1 und Absatz 3a Satz 1 für die Zwecke der Begrenzung der Mandate der Organmitglieder in Institute von erheblicher Bedeutung und solche von nicht erheblicher Bedeutung kategorisiert. § 25d Absatz 3 Satz 2 wurde eingefügt, um die Anwendung der Mandatsbeschränkungen auf die Mitglieder der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane von Finanzholding-Gesellschaften und gemischten Finanzholding-Gesellschaften zu regeln. Seit Inkrafttreten dieses Gesetzes beziehen sich die Regelungen über die Ausschüsse des Verwaltungs- und Aufsichtsorgans durch die Verweise in den Absätzen 7 bis 12 auf Absatz 3 Satz 1 jeweils nur auf CRR-Institute von erheblicher Bedeutung. Bei den übrigen Instituten, Finanzholding-Gesellschaften und gemischten Finanzholding-Gesellschaften war eine Rechtsunsicherheit entstanden, inwieweit die Regelungen zur Bestellung von Ausschüssen nach den Absätzen 7 bis 12 anwendbar sind. Die Änderungen in Absatz 7 stellen nun klar, dass sich die Regelungen über Ausschüsse des Verwaltungs- und Aufsichtsorgans grundsätzlich an alle Institute, Finanzholding-Gesellschaften und gemischten Finanzholding-Gesellschaften richten. Eine Verpflichtung zur Bestellung von Ausschüssen bestehen für die Verwaltungs- und Aufsichtsorgane von Unternehmen im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 und 2 nach den Absätzen 8 bis 12 sowie für die Verwaltungs- und Aufsichtsorgane aller Unternehmen, soweit die Aufsichtsbehörde dies gemäß Absatz 7 Satz 5 verlangt. Soweit das Verwaltungs- und Aufsichtsorgan keine Ausschüsse bestellt, nimmt es auch die Kontrollfunktionen wahr, die in Absätzen 8 bis 12 den Ausschüssen zugewiesen werden.

Zu Nummern 16 (§ 26)

Es handelt sich um die Korrektur eines Verweisfehlers.

Zu Nummer 17 (§ 29)

Zu Buchstabe a)

Durch die Änderung wird der Gegenstand der Jahresabschlussprüfung um diejenigen organisatorischen Anforderungen vervollständigt, die nicht Gegenstand der stichprobenbasierten Deckungsprüfung nach dem Pfandbriefgesetz sind. Wegen der zunehmenden Vernetzung von Systemen, die der spezifischen Erfüllung pfandbriefrechtlicher Organisationsanforderungen dienen, mit den allgemeinen Systemen der Pfandbriefbank, ist die Jahresabschlussprüfung auch in besonderem Maße geeignet, die diesbezüglichen Schnittstellen zu prüfen, um so zugleich eine geeignete Grundlage für wirksame Deckungsprüfungen nach dem Pfandbriefgesetz zu bilden. Die Prüfungspflicht erstreckt sich jeweils auch auf Konkretisierungen, die die jeweiligen gesetzlichen Anforderungen durch die zugehörigen Rechtsverordnungen gefunden haben, namentlich die Pfandbrief-Barwertverordnung hinsichtlich der Anforderung aus § 4 Absatz 4 PfandBG, der Deckungsregisterverordnung hinsichtlich der Anforderung aus § 5 PfandBG, der Beleihungswertermittlungsverordnung hinsichtlich der Anforderung aus § 16 PfandBG, der Schiffsbeleihungswertermittlungsverordnung hinsichtlich der Anforderung aus § 24 PfandBG, der Flugzeugbeleihungswertermittlungsverordnung hinsichtlich der Anforderung aus § 26d PfandBG, sowie einer Rechtsverordnung nach § 27a Abs. 2 PfandBG hinsichtlich der Anforderungen aus § 27a PfandBG. Bzgl. der Rechtsverordnung nach § 27a Absatz 2 PfandBG regelt § 54 Satz 3 PfandBG, dass die Regelung des § 27a Abs. 1 PfandBG über die Pflicht zur Abgabe regelmäßiger Meldungen erst mit Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 27a Absatz 2 PfandBG anzuwenden ist; gleichermaßen werden die diesbzgl. Vorkehrungen der Pfandbriefbanken erst mit Inkrafttreten der Rechtsverord-

nung nach § 27a Absatz 2 PfandBG zum verpflichtenden Gegenstand der Jahresabschlussprüfung.

Doppelprüfungen im Verhältnis zu den beizubehaltenden Deckungsprüfungen nach dem Pfandbriefgesetz sind hierdurch nicht beabsichtigt; insbesondere soll die Jahresabschlussprüfung nicht über das zur Funktionsprüfung der Einhaltung organisatorischer Anforderungen an die Beleihungswertermittlung notwendige Maß hinaus die Richtigkeit der Beleihungswertermittlung zum Gegenstand haben, da vorrangig dies Gegenstand von Deckungsprüfungen nach dem Pfandbriefgesetz ist.

Zu Buchstabe b)

Bei Einführung des § 29 Absatz 1a ist eine Folgeänderung in § 29 Absatz 4 unterblieben. Durch die Anpassung des Verweises wird nun klargestellt, dass die Verordnungsermächtigung auch denn § 29 Absatz 1a umfasst.

Zu Nummern 18 (§ 33)

Zu Buchstabe a:

Die Änderung korrigiert eine fehlerhafte Umsetzung der Artikel 12 Absatz 2, 28 Absatz 1 CRD IV. Danach dürfen bei der Ermittlung des Anfangskapitals nur die in Artikel 26 Abs. 1 Buchstabe a bis e CRR genannten Bestandteile berücksichtigt werden, nicht dagegen der Fonds für allgemeine Bankrisiken (Artikel 26 Abs. Buchstabe f CRR). Der bisherige allgemeine Verweis auf das harte Kernkapital ist zu weit.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um die Korrektur eines fehlerhaften Verweises.

Zu Nummer 19 (§ 36)

Es handelt sich um die Korrektur fehlerhafter Verweise.

Zu Nummer 20 (§ 45b)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Änderungen in Nummern 12 und 13 (§§ 25a und 25b).

Zu Nummern 21 und 22 (§ 45c, § 46)

Es handelt sich um die Korrektur fehlerhafter Verweise.

Zu Nummer 23 (§ 46f)

Mit der Änderung wird ein insolvenzrechtlicher Nachrang von Gläubigern unbesicherter Schuldtitel im Fall der Insolvenz von CRR-Instituten eingeführt. Die Regelung dient der übergreifenden Zielsetzung des Abwicklungsmechanismus, insbesondere der Abwehr von Gefahren für das System des Finanzmarkts und der Realisierung des Instruments der Gläubigerbeteiligung.

Die Einführung des gesetzlichen Nachrangs von Forderungen aus unbesicherten Schuldtiteln ist erforderlich, um im Falle der Abwicklung eines Instituts oder Gruppen, denen ein solches Institut angehört, das Instrument der Gläubigerbeteiligung sachgerecht und im Einklang mit den allgemeinen Abwicklungsgrundsätzen und Abwicklungszielen anwenden zu können. Die Nachrangigkeit ermöglicht es der Abwicklungsbehörde, bei Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung innerhalb der Haftungskaskade für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gemäß § 97 Abs. 1 SAG zunächst sämtliche Verbindlich-

keiten aus unbesicherten Schuldtiteln zur Verlustbeteiligung heranzuziehen, bevor die übrigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten aus dem Bankgeschäft herangezogen werden können. Das Bail-In dieser Titel ist besonders rechtssicher und birgt besonders geringe Ansteckungsgefahren.

Bei der Abwicklung hat die Abwicklungsbehörde gemäß § 68 Abs. 1 Nr. 1 SAG dem Grundsatz zu folgen, dass Verluste von Anteilshabern und Gläubigern in demselben Umfang zu tragen sind wie in einem Insolvenzverfahren, das zum Zeitpunkt der Anordnung der Abwicklung eröffnet worden wäre. Demzufolge sind beim Instrument der Gläubigerbeteiligung grundsätzlich sämtliche berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten im Sinne von § 91 Abs. 1 SAG einzubeziehen. Hierzu gehören nicht nur Verbindlichkeiten aus typischen Refinanzierungsinstrumenten wie unbesicherten Schuldverschreibungen, sondern auch Verbindlichkeiten, bei denen die Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung unter Berücksichtigung der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit voraussichtlich mit erheblichen praktischen oder rechtlichen Schwierigkeiten verbunden ist, etwa weil diese Verbindlichkeiten kritischen Funktionen des Instituts zuzuordnen sind. Aus der gleichrangigen Einbeziehung dieser Verbindlichkeiten in das Instrument der Gläubigerbeteiligung können Ansteckungsgefahren und Gefahren für die Finanzstabilität resultieren. Dies läuft dem Abwicklungsziel, eine Systemgefährdung abzuwenden (§ 67 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 SAG) zuwider.

Ein milderer, gleichermaßen wirksames Mittel steht nicht zur Verfügung. Zwar könnte die Abwicklungsbehörde von ihrem Recht gemäß § 92 SAG Gebrauch machen und die Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung im Einzelfall für Verbindlichkeiten ausschließen, um eine Systemgefährdung zu vermeiden. Die damit ausgelösten Rechtsfolgen sind aber nur schwer mit den allgemeinen Abwicklungsgrundsätzen vereinbar. Zum einen würden mit einem solchen Ausschluss die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten, soweit nicht bereits generell gesetzlich ausgeschlossen, endgültig nicht an den Abwicklungskosten partizipieren. Dies widerspricht der gesetzlichen Intention, dass grundsätzlich sämtliche Gläubiger an den Kosten der Abwicklung zu beteiligen sind. Zum anderen könnten die Auswirkungen auf die übrigen Gläubiger dem Grundsatz zuwiderlaufen, dass kein Gläubiger schlechter behandelt werden soll als in einem Insolvenzverfahren.

Soweit die Regelung sich auf bereits bestehende Forderungen auswirkt, liegt eine unechte Rückwirkung vor. Diese ist aufgrund der genannten übergeordneten Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt, welche einem möglichen schutzwürdigen Vertrauen der Forderungsinhaber in der Abwägung vorgehen.

Um Rechtsunsicherheiten für den Fall der Abwicklung zu vermeiden, wird der Begriff des Schuldtitels klarstellend in Satz 2 eingeschränkt. Damit werden Derivate, einschließlich strukturierter Schuldverschreibungen, die mit einem Derivat im Sinne von § 1 Abs. 11 S. 3 KWG verbunden sind, aus dem Anwendungsbereich ausgenommen.

Zu Nummer 25 (§ 53b)

Zu Buchstabe a:

Bislang lag die Aufsicht über die Liquiditätssituation einer Zweigniederlassung beim Gastlandaufseher. Mit Harmonisierung der Mindestanforderungen an die Liquidität in Europa durch die Delegierte Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission vom 10.10.2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Liquiditätsdeckungsanforderung an Kreditinstitute geht die Aufsicht für Zweigniederlassungen von Unternehmen aus dem EWR-Raum auf den Heimatlandaufseher über (Art. 49 Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 in Verbindung mit Art. 151 (1) und Art. 156).

Damit entfällt die Möglichkeit des Gastlandaufsehers, eigene Anforderungen an die Liquidität dieser Zweigniederlassungen zu stellen. Die Verpflichtung, die in Art. 11 KWG fest-

gelegten Anforderungen an die Liquidität einzuhalten, ist deshalb mit Inkrafttreten der europäisch harmonisierten Liquiditätsdeckungsanforderung am 1.10.2015 für Zweigniederlassungen von EWR-Unternehmen nicht mehr mit der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 vereinbar und wird deshalb gestrichen. Künftig werden Zweigniederlassungen von EWR-Unternehmen keine eigenständigen Liquiditätsanforderungen mehr erfüllen müssen, sondern werden als Teil des Mutterunternehmens vom Heimatlandaufseher auf der Grundlage der europäisch harmonisierten Anforderungen beaufsichtigt.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 26 (§ 60b):

Es handelt sich um sprachliche Korrekturen und die Korrektur von Verweisfehlern.

Zu Nummer 19 (§ 64t)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur. Das Kreditwesengesetz wurde zuletzt durch das „Gesetz zur Verringerung der Abhängigkeit von Ratings vom 10.12.2014 und das BRRD- Umsetzungsgesetz vom 10.12.2014 geändert. In beiden Gesetzen wurde jeweils unter der Bezeichnung „§ 64t“ Übergangsvorschriften eingeführt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Restrukturierungsfondsgesetzes)

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Die Änderung der Inhaltsübersicht reflektiert die im Gesetz vorgenommenen Änderungen.

Zu Nr. 2 (§ 2 Absatz 1 Satz 1)

Durch die Änderung in Buchstabe a wird der Begriff Unionszweigstelle definiert.

Die Änderung in Buchstabe b trägt Artikel 12 der delegierten Verordnung (EU) 2015/63 Rechnung. Auch Institute, die im Laufe eines Jahres eine Bankerlaubnis erhalten, sind anteilig zur Zahlung der Bankenabgabe verpflichtet.

Zu Nr. 3 (§ 2a)

Der neu eingefügte Absatz 1 enthält die Definition der CRR-Wertpapierfirma unter Einzelaufsicht. Diese Definition ist erforderlich, um dem unterschiedlichen Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/59/EU und dem diese Richtlinie umsetzenden Restrukturierungsfondsgesetz einerseits und der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 andererseits Rechnung zu tragen. CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/59/EU und des Restrukturierungsfondsgesetzes, aber nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 806/2014.

Zudem werden im Katalog des neuen Absatzes 2 auch die im Sanierungs- und Abwicklungsgesetz neu geschaffenen Definitionen des Ausschusses und des einheitlichen Abwicklungsfonds für anwendbar erklärt.

Zu Nr. 4 und 5 (§ 3 und 3a)

Die Änderung in § 3 Absatz 1 erfolgt im Hinblick auf die Einführung des einheitlichen Abwicklungsfonds. Der Restrukturierungsfonds wird künftig die Bankenabgabe für den einheitlichen Abwicklungsfonds erheben und an diesen überführen.

§ 3 Absatz 2 und § 3a tragen der Diskrepanz des Anwendungsbereichs zwischen der Richtlinie 2014/59/EU, dem Restrukturierungsfondsgesetz und dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz einerseits und der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 andererseits Rechnung. Unionszweigstellen und CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht fallen nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 und zahlen daher auch keine Beiträge in den einheitlichen Abwicklungsfonds. Gleichzeitig besteht aber nach der Richtlinie 2014/59/EU die Verpflichtung für die Mitgliedsstaaten auch für Unionszweigstellen und CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht ein nationales Abwicklungsregime und einen Abwicklungsfonds aufzubauen. Aus diesem Grund erstreckt sich der Anwendungsbereich des Restrukturierungsfondsgesetzes auch auf Unionszweigstellen und CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht und sind diese auch verpflichtet die Bankenabgabe zu leisten. Da die Beiträge der Unionszweigstellen und CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht aus der Bankenabgabe nicht in den einheitlichen Abwicklungsfonds überführt werden, übernimmt der Restrukturierungsfonds auch über 2016 hinaus die Rolle des nationalen Abwicklungsfonds für Unionszweigstellen und CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht. Aufgabe des Restrukturierungsfonds ist daher insbesondere die Finanzierung von der Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen auf Unionszweigstellen und CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht. Gleichzeitig übernimmt der einheitliche Abwicklungsfonds die Aufgabe der Finanzierung der Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen auf alle übrigen Institute im Anwendungsbereich des Restrukturierungsfondsgesetzes.

Der Katalog des § 3a wird entsprechend angepasst. Die in diesem Katalog aufgeführten Maßnahmen des Restrukturierungsfondsgesetzes können nur noch im Rahmen der Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen auf Unionszweigstellen und CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht angewendet und nur mit den Beiträgen von Unionszweigstellen und CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht finanziert werden.

Zu Nr. 6 (§ 3b)

Es handelt es sich um eine Folgeänderung zur Änderung in § 12j.

Zu Nr. 7 (§ 4)

Maßnahmen nach den §§ 6 bis 8 und 12 h können nur noch auf Unionszweigstellen und CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht angewendet und nur aus deren Beiträgen finanziert werden. § 4 wird entsprechend angepasst.

Zu Nr. 8 (§ 6)

Der Restrukturierungsfonds kann Garantien nur noch im Rahmen der Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen auf Unionszweigstellen und CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht vergeben. § 6 wird entsprechend angepasst.

Durch die Änderungen in Absatz 3 und 4 wird das maximale Garantievolumen wie zudem auf die vorhandenen Mittel des Fonds aus den Beiträgen der Unionszweigstellen und CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht begrenzt. Aufgrund der typischerweise geringeren systemischen Bedeutung von Unionszweigstellen und CRR-Wertpapierfirmen erscheint eine weitergehende Garantieermächtigung nicht erforderlich.

Mit Wegfall der weitergehenden Garantieermächtigung ist auch der Informationsanspruch des Haushalts- und Finanzausschusses des Deutschen Bundestages in Bezug auf die Rechtsverordnung zur Ausgestaltung der Garantien nach Absatz 7 nicht mehr erforderlich. Die Vorschrift wird daher aufgehoben.

Zu Nr. 9 bis 13 (§§ 6a, 6b, 7, 7a, 8)

Der Restrukturierungsfonds kann die Besicherung von Vermögenswerten, die Gewährung von Darlehen, Rekapitalisierung, die Zahlung eines Ausgleichsbetrag im Rahmen des Instruments der Gläubigerbeteiligung und die Entschädigungszahlung an Anteilsinhaber und Gläubiger nur noch im Rahmen der Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen auf Unionszweigstellen und CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht vornehmen. Die §§ 6a, 6b, 7, 7a und 8 werden entsprechend angepasst.

Dem Restrukturierungsfonds stehen für diese Mittel lediglich die Beiträge der Unionszweigstellen und CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht zur Verfügung. Aufgrund dieser erheblich reduzierten Bedeutung, ist der Informationsanspruch des Haushalts- und Finanzausschusses des Deutschen Bundestages nach § 6a Absatz 4, § 6b Absatz 3 und § 7 Absatz 4 nicht mehr erforderlich.

Zu Nr. 14 (§ 11)

Die auf die Rechts- und Fachaufsicht bezogene Bezeichnung des Bundesministeriums der Finanzen als „Aufsichtsbehörde“ entfällt, um Verwechslungen mit der Aufsichtsbehörde im Sinne des Kreditwesengesetzes und des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes vorzubeugen. Der Verweis auf das Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz berücksichtigt nunmehr die neuen Regelungen in den §§ 3d bis 3k des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes.

Die übrigen Absätze, die sich auf das Übereinkommen über die Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge vom 21. Mai 2014, beziehen, werden aufgehoben. Insoweit erfolgen ausführlichere Regelungen in den neuen §§ 11a bis 11c.

Zu Nr. 15 (§§ 11a bis 11c)

Zu § 11a:

§ 11a regelt, wie mit den Beiträgen zu verfahren ist, welche die Anstalt von den in den Anwendungsbereich der SRM-Verordnung fallenden Instituten seit dem 1. Januar 2015 erhebt. Dies sind sämtliche nach dem RStruktFG beitragspflichtigen Institute mit Ausnahme von CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht und Unionszweigstellen. Deren Beiträge sollen nach dem Übereinkommen über die Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge vom 21. Mai 2014 auf den in der SRM-Verordnung geregelten einheitlichen Abwicklungsfonds übertragen werden (vgl. auch Artikel 67 Absatz 1 Satz 2 SRM-Verordnung). Die Bundesrepublik Deutschland hat dem Übereinkommen mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 21. Mai 2014 über die Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge vom 17. Dezember 2014 (BGBl. II S. 1298) zugestimmt. Nach Artikel 10 Absatz 1 des Übereinkommens ergreifen die Vertragsparteien im Rahmen ihrer jeweiligen einzelstaatlichen Rechtsordnung die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass sie ihre Verpflichtung zur gemeinsame Übertragung der Beiträge im Einklang mit dem Übereinkommen erfüllen. Dem diene bislang § 11 Absatz 2 bis 4 RStruktFG a. F. Diese Regelungen werden nun durch erweiterte Regelungen in §§ 11a bis 11c ersetzt.

Absatz 1 regelt, welche Beiträge im Einzelnen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds zu übertragen sind.

Absatz 2 stellt klar, dass die Beiträge nach Absatz 1 ausschließlich zur Weiterleitung an den Fonds erhoben werden. Sie dienen dabei ebenso wie die beim Restrukturierungsfonds verbleibenden Beiträge der Nicht-SRM-Institute der Stabilisierung des Finanzmark-

tes (§ 3 Absatz 1 Satz 1). Die SRM-Verordnung verpflichtet den Ausschuss, sie entsprechend zu verwenden.

Eine Ausnahme von der vollständigen Weiterleitung an den Fonds wird in Einklang mit Artikel 3 Absatz 4 des Übereinkommens geregelt: Beiträge dürfen für die Finanzierung nationaler Abwicklungsmaßnahmen im Jahr 2015 und damit vor Anwendbarkeit des Übereinkommens eingesetzt werden.

Absatz 3 regelt, dass die Übertragung während der Aufbauphase des Fonds auf die deutsche Kammer erfolgt. Dafür, wie der Ausschuss über die Kammern des Fonds verfügen kann, gelten im Übereinkommen besondere Regeln.

Absatz 4 regelt die Fristen für die Übertragung der Beiträge.

Nach Artikel 103 Absatz 3 der Abwicklungsrichtlinie, Artikel 70 Absatz 3 SRM-Verordnung ist es der Abwicklungsbehörde möglich, Jahresbeiträge unter bestimmten Bedingungen und zu einem bestimmten Ausmaß in Form unwiderruflicher Zahlungsverpflichtungen zu erheben, die durch bestimmte Sicherheiten abgesichert sind. Für den Fall, dass die Anstalt von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, sind diese Zahlungsansprüche auf den Fonds zu übertragen.

Zu § 11b:

§ 11b bezieht sich auf den Fall, dass Mittel anderer Kammern vorübergehend auf die deutsche Kammer übertragen wurden. Er ermächtigt und verpflichtet die Anstalt zur Rückübertragung der Mittel.

Absatz 1 regelt die allgemeine Rückübertragungspflicht entsprechend Artikel 7 Absatz 1 Satz 2 des Übereinkommens. Danach sind vor Ablauf des Übergangszeitraums außerordentliche Ex-post-Beiträge in Höhe eines Betrags, der dem von der deutschen Kammer empfangenen Betrag zuzüglich der dafür angefallenen Zinsen entspricht, auf den Fonds zu übertragen, so dass die anderen Kammern ihre Mittel zurückerhalten.

Absatz 2 bezieht sich auf den besonderen Fall, dass die Kammer, aus welcher die Mittel stammen, die übertragenen Mittel wegen eines eigenen Abwicklungsfalls zurück benötigt (Artikel 7 Absatz 5 des Übereinkommens). Nach dem Übereinkommen ist die Bundesrepublik Deutschland dann verpflichtet, die Beträge, die der deutschen Kammer zugeteilt waren, gemäß den vom Ausschuss festzulegenden Modalitäten und Bedingungen auf den Fonds zu übertragen. Damit die Erfüllbarkeit dieser Pflicht sichergestellt ist, haben nach § 11c Absatz 1 Satz 2 das Bundesministerium der Finanzen und die Anstalt bereits bei Beantragung einer Mittelübertragung auf die deutsche Kammer die nötigen Vorkehrungen zu treffen.

Zu § 11c:

§ 11c trifft eine Zuständigkeitsregelung für Befugnisse, welche der Bundesrepublik Deutschland nach dem Übereinkommen zukommen.

Bei Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 handelt es sich um Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Übertragung von Mitteln zwischen Kammern während der Aufbauphase des einheitlichen Abwicklungsfonds. Ist ein deutsches Institut von einer Abwicklung betroffen, kann die Anstalt beantragen, dass die deutsche Kammer vorübergehend durch Mittel anderer Kammern verstärkt wird (Satz 1 Nr. 1). In diesem Fall sind nach Satz 2 zugleich Vorkehrungen für eine rasche Rückzahlung zu für den Fall zu treffen, dass die Kammer, aus welcher die Mittel stammen, die Mittel wegen eines eigenen Abwicklungsfalls zurück benötigt. Mit diesen Vorkehrungen wird sichergestellt, dass die Bundesrepublik Deutschland ihren Zahlungspflichten aus dem Übereinkommen jederzeit nachkommen kann.

Hat eine Kammer eines anderen Landes beim Ausschuss ein Antrag auf vorübergehende Übertragung von Mitteln aus der deutschen Kammer gestellt, kann die Anstalt unter bestimmten im Übereinkommen näher festgelegten Umständen hiergegen einen Einwand erheben (Satz 1 Nr. 2). Ist eine solche Übertragung erfolgt, kann die Anstalt eine Rückübertragung beantragen, wenn die deutsche Kammer während des Übergangszeitraums die Mittel zur Finanzierung von Abwicklungsmaßnahmen benötigt (Satz 1 Nr. 3).

Die Regelung in Satz 1 Nr. 4 bezieht sich auf den Streitbeilegungsmechanismus des Übereinkommens. Nach Artikel 14 Abs. 2 des Übereinkommens kann der Ausschuss auf eigene Initiative oder auf Antrag einer Vertragspartei prüfen, ob eine Vertragspartei ihre Verpflichtung zur Übertragung der Beiträge auf den Fonds gemäß dem Übereinkommen nicht erfüllt ist. Ein Verstoß kann letztlich dazu führen, dass die ihre Pflichten verletzende Vertragspartei von der Nutzung des vergemeinschafteten Teils der Kammern ausgeschlossen ist. Einen Antrag auf Prüfung, ob eine andere Vertragspartei ihre Verpflichtung zur Übertragung der Beiträge nicht erfüllt hat, kann für die Bundesrepublik Deutschland die Anstalt stellen.

Die Ausübung der in Absatz 1 genannten Befugnisse der Anstalt ist nach Absatz 2 an die Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen gebunden. Die Anstalt dürfte aufgrund ihrer Vernetzung mit dem Ausschuss üblicherweise besonders rasch von den Umständen erfahren, die zu einer Ausübung einer der Befugnisse nach Absatz 1 Satz 1 führen können. Ein Wissen ihres Vertreters im Ausschuss wird ihr zugerechnet, soweit dieser rechtlich nicht an der Weitergabe der Information an die Abwicklungsbehörde gehindert ist. Sobald die Abwicklungsbehörde Kenntnis von Umständen erhält, die für die Ausübung der in Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 4 genannten Befugnisse von Bedeutung sind, informiert sie unverzüglich das Bundesministerium der Finanzen. Dies ist insbesondere in Hinblick auf Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 essentiell, da das Einkommen lediglich eine Vier-Tage-Frist für den Einwand vorsieht.

Zu Nr. 16 (§ 12)

Die Änderung in § 12 erfolgt zur Anpassung an Artikel 70 und 71 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014. Artikel 70 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 regelt zukünftig die Berechnung der Jahresbeiträge für alle Institute, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen. Dies wird in Absatz 2 Satz 3 klargestellt. Absatz 2 Satz 2 wird entsprechend angepasst und regelt nur noch die Berechnung der Jahresbeiträge für Unionszweigstellen und CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht.

Absatz 3 enthält entsprechende Änderungen in Bezug auf die Berechnung der Sonderbeiträge.

In Absatz 4 wird der Änderung in § 11 Rechnung getragen, durch die die Definition der Aufsichtsbehörde entfällt.

Die bisherige Regelung in § 12a Absatz 2 wird aufgehoben und in § 12 Absatz 5 neu gefasst, da die bisherige Regelung nicht mehr im Zusammenhang mit dem neu gefassten § 12a steht. Satz 6 stellt klar, dass die Anstalt das Recht hat, die Art der Sicherheiten festzulegen. Daher entfällt die Definition von risikoarmen Schuldtiteln. Im Einklang mit Artikel 103 Abs. 3 Satz 2 der Richtlinie 2014/59/EU dürfen 30 Prozent des Gesamtbetrags der Jahresbeiträge nicht überschritten werden.

Zu Nr. 17 (§ 12a)

Das Verfahren zur Bestimmung der jährlichen Zielausstattung ist in Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 16 der delegierten Verordnung (EU) 2015/63 geregelt. § 12a Absatz 3 kann daher entfallen.

Zu Nr. 18 (§ 12b)

In Absatz 1 Satz 2 wird die Regelung der delegierten Verordnung (EU) 2015/63 bezüglich der Beitragspflicht bei unterjähriger Erlaubniserteilung für entsprechend anwendbar erklärt. Dies ist erforderlich, da die delegierte Verordnung (EU) 2015/63 nicht für alle beitragspflichtigen Institute gilt. Unionszweigstellen und bestimmte CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht sind nicht erfasst. Für diese Institute ist die Regelung in Absatz 1 Satz 2 erforderlich, um insoweit einen Gleichlauf mit der Regelung der delegierten Verordnung (EU) 2015/63 herzustellen.

Zu Nr. 19 (§§ 12a bis 12c)

Die Änderung dient der Anpassung an die Verordnung (EU) Nr. 806/2014. §§ 12a bis 12c werden auf die Berechnung der Jahresbeiträge für Unionszweigstellen und CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht beschränkt.

In § 12a wird die Zielausstattung des Restrukturierungsfonds in seiner Funktion als nationaler Abwicklungsfonds für Unionszweigstellen und CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht als die Summe der von diesen Instituten bis zum 31.12.2024 zu erbringenden Beiträge definiert. Diese Regelung trägt der Tatsache Rechnung, dass die Beiträge der Unionszweigstellen und CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht unter der Zugrundelegung von Pauschalbeträgen berechnet werden. Diese Berechnung ist mit einer vorgegebenen fixen Zielausstattung nicht vereinbar.

§ 12b Absatz 1 trägt der Tatsache Rechnung, dass die delegierte Verordnung (EU) 2015/63 nicht für alle beitragspflichtigen Institute gilt. Insoweit ist daher eine ergänzende Regelung durch die Restrukturierungsfondsverordnung erforderlich. In § 12b Absatz 2 wird die bislang in § 12b Absatz 4 bestehende Regelung zum Wiederaufleben der Beitragspflicht nach erstmaligem Erreichen der Zielausstattung an die Neuformulierung der Zielausstattung in § 12a Absatz 1 angepasst.

§ 12c wird dahingehend angepasst, dass die Regelung nur noch für Unionszweigstellen und CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht gilt.

Zu Nr. 20 (§ 12d)

Der Restrukturierungsfonds steht ab 2016 nur noch für die Finanzierung von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf Unionszweigstellen und CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht zur Verfügung. Die Finanzierung der Abwicklung der übrigen beitragspflichtigen Institute ist Aufgabe des einheitlichen Abwicklungsfonds. Aufgrund dieses erheblich reduzierten Anwendungsbereiches und der typischerweise sehr geringen Bedeutung von Unionszweigstellen für die Finanzstabilität ist die bislang in § 12d vorgesehene Kreditermächtigung des Restrukturierungsfonds nicht mehr erforderlich.

Zu Nr. 21 (§ 12e)

Die Änderung trägt dem reduzierten Anwendungsbereich für Maßnahmen nach dem Restrukturierungsfondsgesetz Rechnung. Diese Maßnahmen stehen nur im Rahmen der Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen auf CRR-Wertpapierfirmen und Unionszweigstellen zur Verfügung.

Zu Nr. 22 (§ 12f)

Die Pflicht zur Übermittlung der für die Berechnung der Jahres- und Sonderbeiträge erforderlichen Informationen ergibt sich grundsätzlich bereits aus Artikel 14 der delegierten Verordnung (EU) 2015/63. Eine gesetzliche Regelung ist daher nur für diejenigen Institute erforderlich, die nicht in den Anwendungsbereich der delegierten Verordnung (EU) 2015/63 fallen. Aus diesem Grund wird der Anwendungsbereich des § 12f auf bestimmte CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht und Unionszweigstellen begrenzt.

Zu Nr. 23 (§ 12g)

Die Änderungen sind Folgeänderungen zu den Änderungen der §§ 12a, 12b und 12f.

Zu Nr. 24 (§ 12h)

Der Restrukturierungsfonds kann in seiner Funktion als nationaler Abwicklungsfonds für Unionszweigstellen und CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht weiterhin Kredite von Abwicklungsfonds anderer Mitgliedstaaten aufnehmen. Voraussetzung hierfür ist u.a., dass die von Unionszweigstellen und CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht erhobenen Jahresbeiträge nicht ausreichen, um die durch Inanspruchnahme des Restrukturierungsfonds entstehenden Verluste, Kosten oder sonstigen Aufwendungen im Zusammenhang mit Maßnahmen gemäß § 3a zu decken. Absatz 1 wird entsprechend angepasst.

Der Restrukturierungsfonds ist in seiner Funktion als nationaler Abwicklungsfonds für Unionszweigstellen und CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht weiterhin befugt, Kredite an Abwicklungsfonds in anderen Mitgliedstaaten zu geben. Ihm stehen dafür jedoch lediglich die Mittel aus den Beiträgen der Unionszweigstellen und CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht zur Verfügung. Absatz 6 wird entsprechend angepasst.

Zu Nr. 25 (§ 12i)

Der Restrukturierungsfonds kann nur noch an der Finanzierung einer Gruppenabwicklung mitwirken, soweit eine Unionszweigstelle oder CRR-Wertpapierfirma unter Einzelaufsicht betroffen ist. Die Anpassung in Absatz 1 trägt dieser Einschränkung Rechnung.

Zu Nr. 26 (§ 12j)

Die Vorschrift schafft die Möglichkeit, die Mittel aus der Bankenabgabe 2011 bis 2014 zu verwenden, um etwaige Finanzierungslücken in der Aufbauphase des einheitlichen Abwicklungsfonds zu schließen. Der einheitliche Abwicklungsfonds soll planmäßig zum 31. Dezember 2023 sein Zielvolumen in Höhe von 1 % der gedeckten Einlagen erreichen. Der Ausschuss kann jedoch bereits ab dem 1. Januar 2016 bzw. ab Inkrafttreten des Übereinkommens über die Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge Abwicklungsmaßnahmen durchführen und für deren Finanzierung auf den einheitlichen Abwicklungsfonds zugreifen. Sollte es zu einer Abwicklung eines deutschen Instituts kommen und im einheitlichen Abwicklungsfonds hierfür zur Verfügung stehenden Mittel (deutsche Kammer und allen Kammern zur Verfügung stehende Mittel) nicht ausreichen, kann der einheitliche Abwicklungsfonds zur Deckung des Finanzierungsbedarfs Kredite aufnehmen. Die Möglichkeiten des einheitlichen Abwicklungsfonds Mittel am Markt aufzunehmen sind voraussichtlich limitiert. Um diese Möglichkeiten zu erweitern, soll der Restrukturierungsfonds daher ermächtigt werden, dem einheitlichen Abwicklungsfonds für die deutsche Kammer die Mittel aus der Bankenabgabe 2011 bis 2014 im Wege eines Darlehens zur Verfügung zu stellen.

Zu Nr. 27 (§ 13)

Der Anwendungsbereich von Absatz wird in Anpassung an die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 auf Unionszweigstellen und CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht beschränkt.

Zu Nr. 28 (§ 16)

Der Restrukturierungsfonds war bislang der Kontrolle durch das Gremium gemäß § 10a des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes unterstellt. Künftig übernimmt der einheitliche Abwicklungsfonds vom Restrukturierungsfonds die Aufgabe der Finanzierung von Abwicklungsmaßnahmen den überwiegenden Instituten. Beim Restrukturierungsfonds

verbleibt lediglich die Finanzierung von Abwicklungsmaßnahmen auf Unionszweigstellen und CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht. Auch in Bezug die Bankenabgabe der weit überwiegenderen Zahl der Institute verliert der Restrukturierungsfonds seine wesentliche Rolle. Die Berechnung der Bankenabgabe erfolgt insoweit durch den einheitlichen Abwicklungsausschuss. Der Restrukturierungsfonds wird diese Beiträge dann lediglich erheben und an den einheitlichen Abwicklungsfonds weiterleiten. Ein Mittelaufwuchs im Restrukturierungsfonds wird nur noch durch die Beiträge der Unionszweigstellen und CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht erfolgen. Aufgrund dieses erheblichen Rückgangs der Bedeutung des Restrukturierungsfonds für die Stabilisierung des Finanzmarkts ist eine Kontrolle durch das Gremium nach § 10a des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes nicht mehr erforderlich.

Zu Nr. 29 (§ 17)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Artikel 4 (Änderung des Pfandbriefgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 4)

Die Änderung nimmt im Nachgang zu den Änderungen des PfandbriefBG durch das BRRD-Umsetzungsgesetz für die Indekungnahme von Guthaben mit einer Ursprungslaufzeit von bis zu 100 Tagen bei Kreditinstituten der Bonitätsstufe 2 die Bestimmung auf, dass diese Kreditinstitute ihren Sitz in der Europäischen Union haben müssen, vgl. Art. 129 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR). Weiterhin wird der zum Jahresende 2014 obsolet gewordene Verweis auf die Übergangsregelung des Artikels 496 Absatz 2 CRR gestrichen.

Zu Nummer 2 (§ 4a)

Redaktionelle Anpassungen an die neue Normstruktur des § 20 Abs. 1 PfandBG.

Zu Nummer 3 (§ 20)

Zu Buchstabe a:

Im Zuge der Klarstellung durch Art. 4 Nr. 3 Buchst. b, dass sich die Begrenzung von Deckungswerten gegenüber Schuldner bzw. Gewährleistenden mit Sitz in Staaten außerhalb der Europäischen Union, bei denen nicht sichergestellt ist, dass sich das Vorrecht der Forderungen der Pfandbriefgläubiger auf die Forderungen der Pfandbriefbank aus diesen Forderungen erstreckt, auch auf „weitere Deckungswerte“ im Sinne des Pfandbriefgesetzes bezieht, gehen die Regelungen der Sätze 2 und 3 in dem neuen Absatz 2a auf.

Zu Buchstabe b:

Nach der bisher in § 20 Abs. 1 Satz 2 enthaltenen Regelung hat in den Fällen, in denen das Vorrecht der Gläubiger der Öffentlichen Pfandbriefe nach § 30 Abs. 1 an den zur Deckung benutzten Forderungen nicht gesetzlich sichergestellt ist und auch nicht vertraglich, z.B. über ein Treuhandverhältnis sichergestellt werden kann, eine Anrechnung dieser Forderungen auf die dort genannte 10%-Grenze generell zu erfolgen (vgl. insoweit bereits zum Hypothekendarlehenbankgesetz Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses zum Entwurf eines Gesetzes über Wertpapier-Verkaufsprospekte und zur Änderung von Vorschriften über Wertpapiere BT-Drs. 11/8323, Seite 3, 24, 27). Dies gilt nur für Forderungen gegen Schuldner außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, während für Mitgliedstaaten der Europäischen Union aufgrund der Verpflichtung zur Umsetzung

der Richtlinie 2001/24/EG über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten die Sicherstellung des Vorrechts gesetzlich unterstellt wird. Bei dieser Anrechnungsregel soll es im Grundsatz verbleiben. Allerdings soll zukünftig auch ohne Sicherstellung des Vorrechts der Pfandbriefgläubiger an den betreffenden Forderungen eine Anrechnung dann unterbleiben, wenn sichergestellt ist, dass der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit im Falle einer Vollstreckung in Deckungswerte durch Dritte ein vollständiger monetärer Ausgleich für die entzogenen Deckungswerte zufließt. Da es im Insolvenzfall der Pfandbriefbank auf die Sicherheit der Deckungsmasse ankommt, dem auch die 10%-Grenze letztlich dient, erscheint es gerechtfertigt, in Fällen einer wirtschaftlich vollständigen Kompensation des Entzugs von Deckungswerten von einer Anrechnung auf diese Grenze abzusehen.

Für die Neuregelung besteht insofern ein Bedürfnis, als insbesondere bei Exportkreditfinanzierungen eine Sicherstellung des Vorrechts der Pfandbriefgläubiger über ein Treuhandverhältnis nicht zuletzt angesichts der Vielzahl der in Betracht kommenden Staaten teils mit erheblichen Schwierigkeiten und (finanziellem) Aufwand verbunden wäre, andererseits insbesondere Exportkreditversicherer zunehmend bereit sind, neben der für eine Gewährleistung erforderlichen Übernahme des Adressenausfallrisikos des Schuldners (Bonitätsrisikos) auch das Risiko einer Vollstreckung in die Forderung und damit im Falle einer Indeckungnahme das Risiko einer zulasten der Deckungsmasse gehenden Entziehung der Forderung zu tragen.

Vor diesem Hintergrund lässt der Entwurf eine Nichtanrechnung auf die 10%-Grenze zukünftig auch dann zu, wenn eine bonitätsmäßig einwandfreie Adresse, typischerweise ein staatlich unterstützter Exportkreditversicherer, die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit und damit die Pfandbriefgläubiger bei Entzug einer Forderung gegen einen außerhalb der Europäischen Union ansässigen Schuldner oder Gewährleistenden monetär so stellt, als habe der Schuldner bzw. Gewährleistende entsprechend seiner ursprünglich gegenüber der Pfandbriefbank bestehenden Verpflichtung an die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit geleistet. Soweit der hierzu Verpflichtete seinen Sitz allerdings außerhalb der Europäischen Union hat, würde mit der Übernahme der Verpflichtung zur Schadlosstellung das Problem eines etwaig nicht sichergestellten Insolvenzvorrechts der Pfandbriefgläubiger nur von der (Darlehens)Forderung auf den Anspruch auf Schadlosstellung verlagert. Um dies auszuschließen verlangt die Regelung für diesen Fall auch in Bezug auf den Anspruch auf Schadlosstellung ausdrücklich die Sicherstellung des Insolvenzvorrechts, die, sofern das Vorrecht in dem Sitzstaat nicht gesetzlich anerkannt wird, ebenfalls im Wege eines Treuhandverhältnisses erfolgen kann.

Indem in Satz 1 die Basis für die Berechnung der 10%-Grenze um diejenigen Deckungswerte erweitert wird, für die eine Verpflichtung zur Schadlosstellung nach Satz 3 besteht, führt die Neuregelung die vormalige Regelungslogik (vgl. insoweit Begründung zum Entwurf des Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes zu § 5 Absatz 1 Nummer 1, Halbsatz 2 HBG, BT-Drs. 14/8017, Seite 132) fort, dass sämtliche den Pfandbriefgläubigern im Falle der Insolvenz der Pfandbriefbank rechtlich zugutekommenden Werte als Berechnungsgrundlage für die 10%-Grenze herangezogen werden sollen. Richtet sich in diesen Fällen der Anspruch auf Schadlosstellung gegen eine außerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ansässige Stelle, so muss insoweit – vertraglich – das Insolvenzvorrecht sichergestellt sein, um diese Forderungen in der Berechnungsgrundlage der 10%-Grenze berücksichtigen zu können. Da die mit der Verpflichtung zur Schadlosstellung verbundenen Rechtsrisiken nicht höher sind als die der gesetzlich bereits zugelassenen Ersatzkonstruktionen wie bspw. Treuhandverhältnissen, ist es nur gerechtfertigt, die Basis für die Berechnung der 10%-Grenze entsprechend auszuweiten.

Zu Buchstabe c:

Redaktionelle Anpassung an die neue Normstruktur des § 20 Abs. 1 PfandBG.

Zu Nummer 4 (§ 28)

Redaktionelle Anpassung an die neue Normstruktur des § 20 Abs. 1 PfandBG.

Zu Nummer 5 (§ 49)

Redaktionelle Anpassungen an die neue Normstruktur des § 20 Abs. 1 PfandBG.

Zu Artikel 5 (Änderung des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes)

Zu Nummer 1-4, 7, 9 ()

Das Finanzmarktstabilisierungsgesetz wird aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in vier Teile gegliedert. Damit wird zugleich verdeutlicht, dass sich die Regelungen im Finanzmarktstabilisierungsgesetz inhaltlich nicht auf den Finanzmarktstabilisierungsfonds beschränken. Die Inhaltsübersicht ist ebenfalls anzupassen, da einzelne Paragraphenüberschriften geändert und neue Vorschriften eingefügt werden. Die Änderung der Paragraphenüberschriften ist aufgrund des geänderten Inhalts der Vorschriften notwendig geworden.

Zu Nummer 5 (§ 3d)

§ 3d wird weitgehend neu gefasst und zeigt die wesentlichen Möglichkeiten der Anstalt zur Erzielung von Einnahmen und Deckung ihrer Kosten auf.

Gebühren und Auslagen für von der Anstalt erbrachte individuell zurechenbare öffentliche Leistungen sind nach dem Bundesgebührengesetz (BGebG), der Allgemeinen Gebührenverordnung (AGebV) sowie der zu erlassenden Besonderen Gebührenverordnung im Sinne des § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes zu erheben. Daher entfällt die bisher in § 3d Absatz 2 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes vorgesehene Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren. Absatz 2 in seiner neuen Fassung stellt klar, dass neben der Erhebung von Gebühren und Auslagen nach dem Bundesgebührengesetz auch Kostenerstattungen verlangt werden können. Nach der Gesetzesbegründung zum Bundesgebührengesetz (DS 305/12, S. 172, 204) ist die Regelung solcher gesonderter Kostenerstattungsansprüche ausdrücklich möglich. Danach noch nicht gedeckte Kosten können nach Maßgabe der §§ 3f-3j Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes umgelegt werden.

In Absatz 3 wird klargestellt, dass in Abweichung von § 15 Absatz 1 des Bundesgebührengesetzes ein Vorschuss bzw. eine Sicherheitsleistung für Gebühren oder Auslagen auch dann verlangt werden kann, wenn die betreffende individuell zurechenbare öffentliche Leistung nicht auf Antrag erbracht wird.

Die Regelungen der bisherigen Absätze 4 und 5 finden sich nun weitestgehend in §§ 3f bis 3h. Die Verordnungsermächtigung der bisherigen Absätze 6 und 7 findet sich nun in §3k.

Die Unterrichtungspflicht gegenüber dem Haushalts- und Finanzausschuss des Deutschen Bundestages bei Erlass und Änderungen der Rechtsverordnung nach dem bisherigen Absatz 8 kann entfallen, da alle wesentlichen Parameter der Umlagefinanzierung nun gesetzlich geregelt sind.

Zu Nummer 6 (§§ 3e bis 3k)

§ 3e enthält Detailregelungen zur Kostenerstattung nach § 3d Absatz 2 Satz 1. Das Vorliegen einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung ist im Gegensatz zu der bis-

herigen Regelung in § 3d Absatz 3 nicht mehr erforderlich. Denn eine Erstattung von Kosten muss - so wie dies bisher in § 3a Absatz 5 Satz 4 in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung vorgesehen war - auch für solche (Stabilisierungs-)Maßnahmen möglich sein, die den Begriff der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung möglicherweise nicht in Bezug auf jede Teilmaßnahme erfüllen, beispielsweise für bestimmte Überwachungstätigkeiten, auch soweit diese keine Außenwirkung entfalten sollten. Voraussetzung für eine Kostenerstattung ist lediglich, dass einer der in den Absätzen 1 bis 4 vorgesehenen Tatbestände erfüllt ist.

Nach Absatz 1 können Kostenerstattungen in jedem Fall dann verlangt werden, wenn dies durch Verpflichtungserklärung oder Vertrag vorgesehen ist.

Nach Absatz 2 kann die Anstalt von Unternehmen des Finanzsektors, die eine Stabilisierungsmaßnahme nach § 6, § 7, § 8 oder § 8a beantragen, die Erstattung der entstehenden Kosten verlangen, so wie dies bisher für Stabilisierungsmaßnahmen in § 10 Absatz 2 der Satzung der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung in der bis zum [...] geltenden Fassung vorgesehen war.

Absatz 3 enthält die bisherige Regelung des § 3d Absatz 3 Satz 2 und 3 (a.F.).

Absatz 4 stellt klar, dass weitere Kostenerstattungen immer dann möglich sind, wenn dies in einem Gesetz, insbesondere dem Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz, dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, dem Restrukturierungsfondsgesetz oder SRM-Verordnung vorgesehen ist.

Absatz 5 sieht vor, dass die Erhebung von Kostenerstattungen nach Maßgabe der gemäß § 3k zu erlassenden Rechtsverordnung auch in Form von Kostenpauschalen erfolgen kann, so wie dies bisher für Stabilisierungsmaßnahmen in § 10 Absatz 6 Satz 2 der Satzung der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung in der bis zum [...] geltenden Fassung vorgesehen war. Dies ist insbesondere bei Maßnahmen von Bedeutung, die aufgrund neuartiger Entwicklungen oder Erkenntnisse erstmalig durchgeführt werden („Pioniermaßnahmen“) und die daher einen erhöhten Kostenaufwand verursachen. Er erscheint unbillig, die auf diese Weise entstehenden Kosten in Gänze nur einem einzelnen Institut aufzubürden, obwohl absehbar ist, dass gegenüber weiteren Instituten gleichartige Maßnahmen in Zukunft ergehen werden. Die Möglichkeit der pauschalen Kostenbeteiligung stellt daher eine verursachergerechte Lastenverteilung sicher. Es entspricht zudem auch dem bisherigen Vorgehen der Anstalt, welche durch einseitige Verpflichtungserklärungen oder Verträge mit den Antragsstellern von Stabilisierungsmaßnahmen nach dem Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz die Möglichkeit der pauschalen Kostenerstattung vorgesehen hatte, um eine angemessene Kostenerstattung für eine Vielzahl von komplexen Leistungen und Maßnahmen sicherzustellen, deren Kosten im Einzelnen nicht differenzierbar waren.

Absatz 6 enthält die bisherige Regelung des § 3d Absatz 5 (a.F.), die entsprechend angepasst wurde.

§§ 3f bis 3j enthalten nähere Bestimmungen zur Kostenumlage gemäß § 3d Absatz 2 Satz 2 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes.

§ 3f Absatz 1 enthält die bisherige Regelung des § 3d Absatz 4 Satz 1. Im Übrigen regelt § 3f die umlagefähige Kosten sowie das Umlagejahr. In Absatz 2 wird klargestellt, dass neben den unmittelbar zuordenbaren Kosten der entsprechende Anteil an den Gemeinkosten zu ermitteln ist. Dies erfolgt an Hand eines oder mehrerer geeigneter Verteilungsschlüssel, die eine sachgerechte Zuordnung der Gemeinkosten zu den beiden Aufgabenbereichen der Anstalt ermöglichen, nämlich dem Aufgabenbereich der Anstalt als Abwicklungsbehörde einerseits (Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, dem Restrukturierungsfondsgesetz sowie der Verordnung (EU) Nr. 806/2014) und dem Aufgabenbereich im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fi-

nanzmarktstabilisierungsfonds andererseits. Nähere Bestimmungen zur Ermittlung der umlagefähigen Kosten können in der Rechtsverordnung nach § 3k getroffen werden.

§ 3g regelt Umlagepflicht, Umlagebetrag sowie Verteilungsschlüssel und Bemessungsgrundlage. Die Umlagepflicht richtet sich nach der Beitragspflicht zum Restrukturierungsfonds gemäß § 2 des Restrukturierungsfondsgesetzes. Umlagepflichtig sind somit alle Institute, die Jahresbeiträge an den Restrukturierungsfonds leisten. Hierzu gehören auch die Institute, deren Beiträge nicht im Restrukturierungsfonds verbleiben, sondern ab Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 an den europäischen Abwicklungsfonds weitergeleitet werden. Bemessungsgrundlage für die Umlage sind die festgesetzten Jahresbeiträge zum Restrukturierungsfonds. Soweit ein Jahresbeitrag gemäß Artikel 17 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission vom 21. Oktober 2014 aufgrund einer nachträglichen Korrektur von Beiträgen aus Vorjahren herabgesetzt oder erhöht wurde, ist dieser herabgesetzte oder erhöhte Jahresbeitrag maßgeblich. Da die Regelungen zur Erhebung der Bankenabgabe Pauschalen für kleine Institute vorsehen, leitet sich hieraus für diese Institute folglich indirekt eine entsprechende faktische Mindestumlage ab.

§ 3h regelt die Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Umlage sowie die Vollstreckung der Beitragsbescheide. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Umlagebescheide haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 3i regelt die Umlagevorauszahlungen. Diese sollen grundsätzlich vor Beginn eines Umlagejahres auf Grundlage der Ausgaben des Jahres, welches dem Umlagejahr vorausgeht, festgesetzt werden. Da dieses Jahr zum Zeitpunkt der Festsetzung der Vorauszahlung in aller Regel noch nicht beendet ist, wird nicht nur auf die bereits entstandenen, sondern auch auf die noch zu erwartenden Ausgaben dieses Jahres abgestellt.

§ 3j regelt die Anrechnung der Umlagevorauszahlungen. Diese erfolgt im Rahmen der Festsetzung der endgültigen Umlage für das betreffende Umlagejahr.

§ 3k enthält die Verordnungsermächtigung, die bisher in § 3d Absätze 6 und 7 (a.F.) geregelt war. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung wird die Verordnungsermächtigung auf das Bundesministerium der Finanzen übertragen. Weiterhin umfasst die Verordnungsermächtigung im Gegensatz zur bisherigen Regelung des § 3d Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 (a.F.) keine Ermächtigung mehr für den Erlass näherer Bestimmungen zur Erhebung von Gebühren. Diese Ermächtigungsgrundlage ist überflüssig, da eine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer besonderen Gebührenverordnung in § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes vorgesehen ist.

Zu Nummer 8 (§ 4)

Die Regelungen in Absatz 1a Sätze 2 bis 4 gehen ins Leere und sind daher zu streichen. Sie regelten das Verhältnis zwischen Stabilisierungsmaßnahmen nach dem Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz und einer Übertragungsanordnung nach § 48a Absatz 1 des Kreditwesengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung, welches vom Lenkungsausschuss zu prüfen war. § 48a des Kreditwesengesetzes wurde jedoch im Rahmen des BRRD-Umsetzungsgesetzes aufgehoben, so dass auch die dahingehende Prüfungspflicht des Lenkungsausschusses hinfällig ist.

Zu Nummer 10 (§ 19)

§ 19 regelt die Übergangsvorschriften zu §§ 3i und 3j (Umlagevorauszahlung) für die Jahre 2015 und 2016.

Für das Umlagejahr 2015 kann noch keine Umlagevorauszahlung nach Maßgabe des § 3i festgesetzt werden, da die Beitragserhebung des Restrukturierungsfonds im Vorjahr als Bemessungsgrundlage fehlt. Die Vorauszahlung für 2015 wird daher nach einem verein-

fachten Verfahren festgesetzt. Herangezogen werden nur diejenigen Institute, die unter die Aufsicht der Europäischen Zentralbank nach der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 (SSM-Verordnung) fallen. Bemessungsgrundlage ist die Bilanzsumme dieser Institute. Um eine Benachteiligung dieser Institute gegenüber den übrigen umlagepflichtigen Instituten zu vermeiden, ist ausnahmsweise eine Verzinsung des Überzahlungsbetrages der Vorauszahlung vorgesehen. Da die Vorauszahlung erst nach Inkrafttreten des Gesetzes und somit voraussichtlich erst im vierten Quartal 2015 erhoben werden kann, wird bei der Festsetzung auf die Ausgaben des Umlagejahres (2015) und nicht die des Vorjahres (2014) abgestellt. Entsprechend wird die Fälligkeit dieser Vorauszahlung auf den 15. November 2015 verschoben.

Für das Umlagejahr 2016 wird die Vorauszahlung aus technischen Gründen voraussichtlich erst im Laufe des Umlagejahres festgesetzt werden können. Daher wird die Fälligkeit dieser Vorauszahlung auf den 15. Juni 2016 verschoben.

Zu Artikel 6 (Änderung des Kreditinstitute-Reorganisationsgesetzes)

Es wird eine redaktionelle Änderung vorgenommen.

Zu Artikel 7 (Änderung der Prüfungsberichtverordnung)

Die Änderungen durch Art. 7 setzen auf einer bereits durch die BaFin öffentlich konsultierten Neufassung der Prüfungsberichtverordnung auf, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündet werden soll. In der Begründung werden zusätzlich die bei Veröffentlichung dieses Entwurfs geltenden Vorschriften zitiert.

Die Änderungen in der Prüfungsberichtverordnung durch dieses Gesetz sind durch die gleichfalls durch dieses Gesetz vorgesehenen Anpassungen der Verordnungsermächtigung in § 29 KWG bedingt (Artikel 2 Nummer 17). Sie können daher auch nicht mit der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geplanten Neufassung der Prüfungsberichtverordnung durch den Ordnungsgeber umgesetzt werden. Der neue § 14a PrüfV (Nummer 4) ist bereits Gegenstand des von der BaFin öffentlich konsultierten Entwurfs gewesen; seine Aufnahme ist jedoch bedingt durch die klarstellende Regelung zur Reichweite der Verordnungsermächtigung in § 29 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 29 Absatz 1a KWG (Artikel 2 Nummer 17 b)). Die neuen pfandbriefbezogenen Regelungen in der Prüfungsberichtverordnung beruhen auf der Erweiterung der Verordnungsermächtigung in § 29 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 29 Absatz 2 Satz 4 auf die Prüfung der „Einhaltung der organisatorischen Anforderungen an die Verfahren und Systeme aus § 4 Absatz 4, §§ 5, 16, 24, 26d, 27, 27a sowie § 28 des Pfandbriefgesetzes“ (Artikel 2 Nummer 17 Buchstabe a)).

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Änderungen an der Inhaltsübersicht reflektieren die im Übrigen vorgenommenen Änderungen.

Zu Nummern 2, 5, 9 und 10 (§§ 9, 28, 71, gegenwärtig §§ 8, 21, 60 und Anlagen)

Die Änderung durch Nummer 10 streicht die Anlage 3 zu § 71 (gegenwärtig § 60) und dient damit der Fokussierung pfandbriefbezogener Prüfungsthemen auf die organisatorischen Anforderungen des Pfandbriefrechts entsprechend der Regelung in § 29 Abs. 2 Satz 4 KWG (vgl. Art. 2 Nr. 17). Die weiteren Änderungen sind Folgeänderung zur Streichung der Anlage 3 zu § 71 (gegenwärtig § 60).

Zu Nummer 3 (§ 11, gegenwärtig § 10)

Die pfandbriefrechtlichen Anforderungen an das Risikomanagement der Deckungsmassen nach § 27 PfandBG werden nunmehr zentral in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 PrüfV (vgl. Nr. 6) behandelt und werden daher an dieser Stelle gestrichen.

Zu Nummer 4 (§ 14a neu):

Die Verordnung (EU) Nummer 648/2012 sieht eine Clearingpflicht für standardisierte OTC-Derivate vor. Diese Clearingpflicht gilt für finanzielle Gegenparteien, die in der Europäischen Union beaufsichtigt werden und zu denen auch Kreditinstitute sowie Finanzdienstleistungsinstitute gehören, soweit sie in Artikel 2 Absatz 8 der Verordnung (EU) 648/2012 aufgeführt werden. Absatz 1 ordnet an, dass im Prüfungsbericht die Verfahren zur Ermittlung aller OTC-Derivatekontrakte, die einer Clearingpflicht durch eine zentrale Gegenpartei unterliegen, sowie die Einhaltung dieser Pflicht zu beurteilen sind. Soweit gruppeninterne Geschäfte nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) 648/2012 von der Clearingpflicht befreit sind, sind die organisatorischen Maßnahmen zur Einhaltung der damit verbundenen Voraussetzungen zu beurteilen.

Daneben besteht nach Artikel 9 der Verordnung (EU) Nummer 648/2012 die Pflicht zur Meldung sämtlicher Derivatetransaktionen an ein Transaktionsregister. Durch die Erfassung der Transaktionsdaten sollen die Aufsichtsbehörden besser in die Lage versetzt werden, einen Überblick über die Derivatepositionen der Marktteilnehmer zu erhalten und die aus den Derivaten resultierenden Risiken zu erkennen. Die Erfüllung dieser Meldepflichten ist durch den Abschlussprüfer zu beurteilen.

Soweit die OTC-Derivatekontrakte nicht einer Clearingpflicht unterliegen, hat jede Gegenpartei mit der gebührenden Sorgfalt zu gewährleisten, dass angemessene Verfahren und Vorkehrungen bestehen, um das operationelle Risiko und das Gegenparteiausfallrisiko zu ermitteln, zu beobachten und zu mindern. Die sich aus Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 auch in Verbindung mit den hierzu erlassenen technischen Regulierungsstandards ergebenden konkreten Anforderungen an die Abwicklungsprozesse sind im Prüfungsbericht darzustellen und zu beurteilen. Nähere Bestimmungen zur Portfoliokomprimierung, zur Identifizierung streitbefangener Geschäfte und zur Beilegung von Streitigkeiten finden sich in der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 149/2013. Soweit eine Ausnahme von den Besicherungspflichten besteht, sind die Voraussetzungen und die Maßnahmen zur Einhaltung dieser Voraussetzungen zu beurteilen.

Soweit die Besicherung von OTC-Derivatekontrakten nach Artikel 11 Absatz 5 oder Artikel 11 Absatz 6, 8 oder 10 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 nicht erforderlich ist, hat der Wirtschaftsprüfer zu beurteilen, inwieweit die entsprechenden Voraussetzungen eingehalten werden.

Kreditinstitute, die die Tätigkeit einer zentralen Gegenpartei ausüben, haben nach der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 zusätzliche Anforderungen zu erfüllen, die im Rahmen der Prüfung ebenfalls zu beurteilen sind.

Institute, die von der Möglichkeit der vertraglichen Übertragung der Erfüllung von Anforderungen Gebrauch machen, haben hierüber gesondert zu berichten.

Zu Nummer 6 (§ 52, gegenwärtig § 41)

Die Vorschrift konkretisiert die §§ 3 und 4 Absatz 1 PrüfV (gegenwärtig §§ 2 und 3 Absatz 1) für Zwecke des stark regelbasierten Prüfungsbereichs der Einhaltung der Anforderungen des Pfandbriefgesetzes durch Pfandbriefbanken. So sollen die pfandbriefbezogenen Prüfungsanforderungen ungeachtet des Anteils des Pfandbriefgeschäfts am Geschäftsvolumen der Pfandbriefbank stets geprüft werden (keine Pfandbriefbank ohne Prüfung von und Bericht über § 53 PrüfV (gegenwärtig § 42 PrüfV). Innerhalb des damit bei

Pfandbriefbanken zwingenden Prüfungsteils zum Pfandbriefgeschäft gelten wiederum die Grundsätze der Risikoorientierung und Wesentlichkeit, aber bezogen auf die jeweilige Pfandbriefgattung: beispielsweise soll der Umstand einer volumenmäßig kleinen Pfandbriefgattung also keinen Prüfungs- / Darstellungsverzicht für das Potenzial eines kritischen Zustands begründen, nur weil dasselbe Potenzial für volumenmäßig größere Pfandbriefgattungen derselben Pfandbriefbank nicht gesehen wird; unbeeinträchtigt bleibt die prüferische Entscheidung, nur in einem risikoorientierten Prüfungszyklus eine Vollprüfung der organisatorischen Anforderungen des Pfandbriefgesetzes vorzunehmen. Gleichmaßen kann der Jahresabschlussprüfer auf geeignete Prüfungsergebnisse Dritter zurückgreifen, wenn beispielsweise weitgehend standardisierte IT-Anwendungen zentral geprüft werden.

Zu Nummer 7 (§ 53, gegenwärtig § 42)

Hiernach sind wesentliche, überwiegend gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 5 PfandBG bereits bei Erlaubniserteilung einzuhaltende aufbau- und ablauforganisatorische Anforderungen zum Betreiben des Pfandbriefgeschäftes zu beurteilen. Da oftmals die Verfahren und Systeme, die zur Erfüllung der pfandbriefrechtlichen Organisationsanforderung zum Einsatz kommen, auf Verfahren und Systeme der Pfandbriefbank aufsetzen, die insbesondere im Rahmen der Rechnungslegung verwendet werden bzw. stark mit diesen verwoben sind, ist die Jahresabschlussprüfung in besonderem Maße geeignet, die Gesamtheit der Verfahren und Systeme einschließlich der jeweiligen Schnittstellen in ihrer Eignung zu beurteilen. Letztlich verringert sich für Pfandbriefbanken damit der Aufwand für etwaige Doppelprüfungen im Rahmen von Jahresabschluss- und Deckungsprüfungen; bislang wurde dem aufsichtlichen Erkenntnisinteresse in diesem Sinne zumeist durch Festlegung von Prüfungsschwerpunkten nach § 30 KWG Rechnung getragen.

Absatz 1 Satz 1 führt die zu beurteilenden pfandbriefrechtlichen Organisationsanforderungen auf:

Nach Nummer 1 ist die Deckungsrechnung einschließlich der zur Bestimmung des Barwerts nach § 3 der Pfandbrief-Barwertverordnung, des zinsänderungsbezogenen Risikobarwerts nach § 5 der Pfandbrief-Barwertverordnung und des wechselkursänderungsbezogenen Risikobarwerts nach § 6 der Pfandbrief-Barwertverordnung zugrunde gelegten Methoden, verwendeten Parameter und eingesetzten Systeme darzustellen und die Wirksamkeit der eingesetzten Verfahren und Systeme für die Einhaltung der Anforderung des § 4 Abs. 4 PfandBG zu beurteilen. Die Verknüpfung von Deckungsrechnung und Deckungsregisterführung ist darzustellen (bspw. wodurch sichergestellt ist, dass Deckungswerte in der Deckungsrechnung erst nach Eintragung in das Deckungsregister, Tilgungen auf Deckungswerte aber bereits mit deren Eingang berücksichtigt werden). Weiterhin ist darzustellen, wie die Vorkehrungen des Instituts die „jederzeitige“ vorschriftsmäßige Deckung sicherstellen, wie also bspw. die Fälligkeitsstruktur umlaufender Pfandbriefverbindlichkeiten und zur Deckung verwendeter Werte oder die Planung von Deckungsneugeschäft und Pfandbriefemission eine Vorschau auf künftige Deckungssituationen erlauben oder ob jenseits der risikobarwertigen Deckungsanforderungen Stressbetrachtungen über hypothetische Deckungssituationen angestellt werden. Die Revisionsfestigkeit der für die Deckungsrechnung verwendeten und auf diesen aufsetzenden Systeme ist zu beurteilen.

Nummer 2 verlangt die Beurteilung der Wirksamkeit der für die Deckungsregisterführung verwendeten Verfahren und Systeme.

Nummer 3 übernimmt im Wesentlichen die zuvor in § 11 Abs. 1 Satz 4 PrüfV (gegenwärtig § 10 Abs. 1 Satz 4) enthaltene *Darstellung* der pfandbriefrechtlichen Risikomanagementverfahren und stellt diese nun in Bezug auf den für sie geltenden Prüfungsmaßstab den sonstigen Risikomanagementsystemen der Pfandbriefbank gleich, für die § 11 Abs. 1 PrüfV (gegenwärtig § 10 Abs. 1 Satz 4) eine *Beurteilung* verlangt.

Nummer 4 verlangt die Beurteilung der Vorkehrungen der Pfandbriefbank, um den sich aus einem (künftigen) pfandbriefrechtlichen Meldewesen auf der Grundlage einer Rechtsverordnung nach § 27a Abs. 2 PfandBG ergebenden Anforderungen zu genügen.

Nummer 5 verlangt die Beurteilung der vormals nach § 53 PrüfV (gegenwärtig § 42) darzustellenden Einhaltung der Anforderung zu Transparenzangaben nach § 28 PfandBG.

Absatz 1 Satz 2 verlangt stets die Darstellung etwaiger Abhängigkeiten der pfandbriefbezogenen Verfahren und Systeme von sonstigen Verfahren und Systemen der Pfandbriefbank einschließlich systemtechnischer Zusammenhänge. Diese Informationen sollen u.a. dazu dienen, der Bundesanstalt einen zügigen Überblick über diejenigen Ressourcen der Pfandbriefbank zu verschaffen, die mutmaßlich für eine störungsfreie Fortführung der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit erforderlich wären; weiterhin ist ein klareres Verständnis der Systemabhängigkeiten und des Datenflusses auch dafür erforderlich, in Deckungsprüfungen zu belastbaren Ergebnissen zu kommen.

Absatz 2 verlangt die generelle Beschreibung und Prüfung der zur Einhaltung der jeweiligen Beleihungswertermittlungsvorschriften getroffenen Vorkehrungen, einschließlich bestehender Organisationsanweisungen.

Zu Nummer 8 (§ 54, gegenwärtig § 43)

Die Streichung von § 54 PrüfV (gegenwärtig § 43) ist Ausfluss der Fokussierung pfandbriefbezogener Prüfungsthemen auf die organisatorischen Anforderungen des Pfandbriefrechts entsprechend der Regelung in § 29 Abs. 2 Satz 4 KWG (vgl. Art. 2 Nr. 17). Die bislang anhand der Ausführungen zur Einhaltung der einschlägigen Beleihungswertermittlungsvorschriften nach § 54 Satz 2 PrüfV (gegenwärtig § 43 Satz 2) im Rahmen der Einzelkreditbesprechung von Deckungswertengewonnenen Erkenntnisse werden nunmehr systematisch nach § 53 Abs. 2 PrüfV geprüft.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)

Im Restrukturierungsfondsgesetz werden im Hinblick auf den Start des einheitlichen Abwicklungsfonds im Jahr 2016 teilweise Regelungen geändert, welche für die Erhebung der Bankenabgabe im Jahr 2015 noch in der bisherigen Fassung erforderlich sind. Diese Änderungen treten erst zum 1. Januar 2016 in Kraft. Im Übrigen tritt das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.